

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 62 (1925)
Heft: 62

Artikel: Geschichte des Turms zu Steckborn
Autor: Schaltegger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des Turms zu Steckborn.

Von F. Schaltegger.

Der Turmhof zu Steckborn ist mit den Geschicken des Städtchens so vielfach und so innig verwachsen, daß die Geschichte desselben einen guten Teil der Geschichte des Städtchens selber ausmacht. Vor allem steht die Entstehung des Städtchens als solchem mit der Gründung des Turms in innigstem Zusammenhang.

Die Ufer des Untersees mit ihrem milden Klima, ihrem Fischreichtum, ihren waldigen Höhen, deren Reichtum an jeglichem Wild, übten naturgemäß frühe schon eine mächtige Anziehungskraft auf Besiedelung aus. So spricht denn schon Pupikofer in seiner immer noch lebenswerten Monographie über Steckborn im 7. Heft der Thurg. Neujahrsblätter¹ die Vermutung aus, die Gegend werde wohl schon von den Tigurinern oder Helvetiern besiedelt worden sein. Neuere Forschungen haben jedoch ergeben, daß schon viel früher, schon zirka 3000 Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung

Anmerkung. Die Veranlassung zu nachfolgender Studie war eine zufällige. Ich suchte im dortigen Bürgerarchiv nach Urkunden fürs Thurgauische Urkundenbuch. Nach beendetem Geschäft führte mich der Verwalter des dortigen Bürgerarchivs, Herr Bezirksstatthalter Hanhart, zu dem eben restaurierten Turmhof und auf das über dem Portal zur Wendeltreppe angebrachte in Stein gemeißelte Wappen weisend, bemerkte er, man wisse leider nichts über dieses Wappen und seine Herkunft. Ich versprach gelegentlich im Kantonsarchiv Nachschau zu halten, wem es wohl gehört haben möchte. Hier nun fand sich in der sog. Meersburgerabteilung eine ganze Mappe voll Akten über den Thurmhof. Die Sache begann mich zu interessieren. Ich las nach, was Pupikofer, Durrer, Rahn u. a. über den Gegenstand beigebracht haben, sammelte auch, was im Bürgerarchiv an Urkunden zu finden war und, je weiter ich forschte, umso reichlicher flossen die eröffneten Quellen.

Es war geplant, die Arbeit im „Boten für den Untersee“ als Feuilleton erscheinen zu lassen, nachdem ich die Bürgerschaft in einem Abendvortrag über den Turm unterhalten hätte. Hinterher interessierten sich weitere Kreise für die Materie und es wurde beschlossen, die nächste Jahresversammlung des Thurg. Historischen Vereins nach Steckborn zu verlegen und die Geschichte des Turmhofs auf die Traktandenliste zu nehmen und nachher in den Thurg. Beiträgen erscheinen zu lassen.

¹ Thurg. NBl. 1830, Heft 7. Steckborn dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustand und bisherigen Schicksalen.

diese Gegend bewohnt gewesen sein muß. Daß es sich dabei nicht nur um vagen, unbewiesene Vermutungen, sondern um wirkliche, urkundlich belegte Verhältnisse handelt, das beweisen die überaus zahlreichen Pfahlbaufunde, die anno 1858—1882 auf dem Seegrund bei Steckborn entdeckt worden sind und deren wissenschaftliche Deutung durch die jüngst herausgekommene Urgeschichte des Thurgaus in einwandfreier Weise geschehen ist.

Die Geschichte der Urzeit Steckborns fällt jedoch nicht in den Rahmen dieser Arbeit, weshalb wir uns mit diesem kurzen Hinweis auf das genannte epochemachende Werk¹ begnügen müssen. So viel jedoch ist sicher, daß unsere Gegend seither nie für längere Zeit von Bevölkerung entblößt gewesen ist.

Schon der Name des Orts Steckborn ist uns ein Beweis dafür. Stechboron² ist ein alamannisches, althochdeutsches Wort und heißt nach Förstemann³ und Graff das auf Pfählen erbaute Dorf. **S t e c h o** = Pfahl und **b o r o n** ist von der Wurzel **b ē r a n** = heben, tragen abzuleiten. Beran bar giboran lauten seine Grundformen, von denen eine ganze Reihe von heute noch unserm Sprachschatz angehörenden Wörtern abzuleiten sind, so z. B. Bahre, bärrende Bäume, gebären, Behren und bühren in der Fischersprache, dann empören, Empore, Born u. a. sind Derivate dieser Wurzel. Steckborn als das von Pfählen getragene Pfahlbauerdorf, so präsentierte sich unser Ort den über den Untersee herüberkommenden Alamanen. Wohl waren die Bewohner des Untersees zur Zeit der alamannischen Landnahme im 2.—5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung keine eigentlichen Pfahlbauer mehr. Das schließt aber durchaus nicht aus, daß noch zahlreiche Spuren der beiden Siedlungen im „Turgi“ und in der „Schanz“ bei niederm Wasserstand im See sichtbar wurden.

Früher war man darüber einig, daß die Alamanen die Urbevölkerung des Landes bei der Landnahme mit Stumpf und Stiel ausgerottet hätten. Auch darüber hat man auf Grund neuerer Forschungen gerechter und billiger urteilen gelernt. Die römischen Festungen und verschanzten Lager allerdings haben sie als Stüt-

¹ K. Keller und Dr. Reinerth, Urgeschichte des Thurgaus. Frauenfeld 1925,

² Förstemann, Altdeutsches Namenbuch.

³ Die Deutung „Haus des Stecho“ ist abzulehnen. Denn nicht nur ist Stecho als Eigename nirgends bezeugt, auch boron kann niemals die Bedeutung von Haus gehabt haben. Solche Etymologien waren in früherer Zeit bräuchlich nach dem bekannten Paradigma: *Lucus a non lucendo*. Auf wissenschaftliche Geltung haben sie keinen Anspruch.

punkte der feindlichen Macht so gründlich als möglich dem Erdboden gleichgemacht, immerhin so, daß auch jetzt noch zahlreiche Spuren römischer Villen auf dem Gebiet unseres Kantons in relativ guter Erhaltung zutage gefördert werden konnten. Die Urbevölkerung haben sie so gut wie die Römer ungeschoren gelassen, soweit sie bereit war, das römische Sklavenjoch mit dem alamannischen zu vertauschen, was in weitem Umfang der Fall gewesen zu sein scheint. Das beweisen unzweideutig die anthropologischen Untersuchungen der neuesten Zeit an den ausgegrabenen Skeletten sowohl wie die Messungen der Schädel der heutigen thurgauischen Bevölkerung, bei welcher alamannische Langschädel neben keltischen Rundschädeln, helle Hautfarbe mit blonden Haaren und blauen Augen und brünette Typen mit schwarzem Haar und braunen bis dunkeln Augen in bunter Mannigfaltigkeit sich untereinander mischen.

Im Häuserbau und im Kornbau (*Triticum spelta*) blieben die Alamanen den Traditionen ihres Stammes treu; aber den Errungenschaften römischer Kultur standen sie keineswegs durchaus ablehnend gegenüber. Die Veredlung der Obstsorten und den Weinbau, den die Römer eingeführt hatten, behielten sie gerne bei. So werden wir auch in Steckborn Spuren des Weinbaus finden, die so weit hinauf weisen als unsere Kenntnis von der Existenz seiner Bevölkerung. Am treuesten haben die Alamanen an ihrer Sprache festgehalten, so daß wir den alamannischen Dialekt in der Nordostschweiz studieren müssen, wenn wir seine Klangfarbe am unmittelbarsten und ursprünglichsten haben wollen. Das schließt aber nicht aus, daß auch unsere Sprache noch wimmelt von römischen Lehnwörtern, z. B. Frucht, Wein, Zins, Kapital, unsere Monatsnamen, Zirkel, ja Namen von Hausgeräten, wie Gelte, Tafel, Zimmerteile, wie Fenster u. a. sind römische Lehnwörter.

Als kriegerisch veranlagtes ackerbautreibendes Volk waren die Alamanen zunächst militärisch gegliedert in Hundertschaften, an deren Spitze der Hunn oder Zentgraf stand. Sie zogen das Landleben dem Aufenthalt in ummauerten festen Plätzen vor. Ihre Siedlungen waren Markgenossenschaften mit gemeinsamem Anteil an Wald und Weide. Auch den See nutzten sie gemeinsam als Allmeine. Nutzungsberechtigt war, wer zur Markgenossenschaft gehörte und im Besitz eines eigenen Hauses war. Auch das Ackerfeld wurde als Gemeineigentum betrachtet mit individuellen Nutzungsrechten. Brauch und Herkommen, wie sie sich im Lauf der Zeit herausgebildet hatten, waren die geheiligten Schranken, innert welcher das Dorfleben sich abspielte.

In religiöser Beziehung huldigten sie einer sittenstrengen Naturreligion. Sie verehrten die personifizierten Naturgewalten, unter deren Einfluß Wind und Wetter, Fruchtbarkeit und Gedeihen, Glück und Unglück standen. Als vornehmste Mannestugend galt ihnen die Tapferkeit. Wallhall, ihr Himmel, war ein Schlachtfeld, wo Heldenarten und festliche Gelage einander ablösten. Neben diesen Freien, die naturgemäß die Minderheit bildeten, stand der Troß der Höri- gen, die dem Feldbau und dem Handwerk oblagen.

In der Schlacht bei Tolbiakum wurden die Alamannen von dem Frankenkönig Chlodwig geschlagen und damit hatte ihre Freiheit ein Ende. Ihre Könige wurden zu Herzogen degradiert und das Land kam durch das Recht der Eroberung in die Botmäßigkeit des Frankenkönigs, der nach Willkür über Land und Leute verfügte und durch Gaugrafen die Provinzen seines Reiches verwalteten ließ. Durch königliche Schenkungen kamen bald größere, bald kleinere Gebiete in den Lehenbesitz der Großen des Reiches, welche für geleistete Dienste damit belohnt wurden. Namentlich waren es geistliche Stifte, Abteien und Bistümer, die durch königliche Gunst in dieser Beziehung reich bedacht wurden. So schenkte 724 der Major domus des letzten Frankenkönigs aus Merowingischem Geblüt, Karl Martell, dem hl. Pirmin die Insel Reichenau, damals Sintlasau genannt, zum Behuf einer Klostergründung mit dem ausgesprochenen Zweck, die unbotmäßigen, heidnischen Alamannen dem Christentum und damit der Treue zum Reiche zuzuführen, wie auch schon vorher in gleicher Absicht das Bistum Windisch nach Konstanz, dem Herzen Alamaniens verlegt worden war. Mit der Insel kam auch der ganze Untersee, in dem sie lag, im Lauf der Zeit in Besitz der Abtei samt den derselben umsäumenden Ufern. Da auch Steckborn dazu gehörte, müssen wir zum Verständnis des Folgenden die Geschichte dieser einst hochberühmten Abtei in kurzen Zügen entwerfen.

Die Benediktiner Abtei Reichenau.

Zwar konnte sich der Gründer, Pirmin, nicht lange in Reichenau behaupten, da er als Kreatur der fremden Gewaltherrschaft vom Haß der Alamannenherzoge verfolgt wurde. Aber seine Nachfolger brachten die Abtei bald zu hoher Blüte, so daß sie in kurzer Zeit zu einer Pflanzstätte christlicher Gesittung und Kultur sich auffschwang. Der hegauische Hochadel, der seine Söhne der Klosterschule zur Erziehung übergab, und zumal die nachgeborenen Söhne, welche von der

Erbfolge ausgeschlossen blieben, wurden meist nicht nur im Kloster erzogen und gebildet, sondern auch, soweit sich keine anderweitige Möglichkeit standesgemäßer Versorgung darbot, dem geistlichen Stande und damit dem Klosterleben gewidmet. Zahlreiche geistliche Würdenträger, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, die sich in der Folge in der Geschichte einen Namen gemacht haben, sind durch die Reichenauer Klosterschule gegangen und halfen mit, den Ruf der Abtei immer weiter auszubreiten. Walahfried Strabo, Hermann, der Lahme, und andere haben so den wohlbegündeten Ruf ihrer geistigen Heimat der Nachwelt überliefert. Da die hochadeligen Zöglinge mit ihrem Eintritt ins Kloster auch eine entsprechende Mitgift dem Kloster zubrachten, wuchs nicht nur der Ruf der Abtei und ihre Bedeutung als geistiges Zentrum und Brennpunkt der zeitgenössischen Kultur in Wissenschaft und Kunst. Auch der weltliche Besitz der Abtei nahm mit den Jahren derart zu, daß die Abtei bald zu den reichsten und mächtigsten ihrer Zeit gehörte. Die Päpste nahmen sie unter ihre unmittelbare Leitung und Fürsorge, entzogen sie der Botmäßigkeit ihrer natürlichen geistlichen Oberhirten, der Bischöfe von Konstanz, so daß ihre Aebte mit diesen zu den vornehmsten Standesfürsten des Reiches sich zählten und damit sich auf gleiche Linie wie die Bischöfe selbst stellten und auf ihre Rom-Ummittelbarkeit als auf eine Auszeichnung pochten, die mit der Zeit zu schweren Konflikten führen mußte. Nicht nur wurden die Fürstabte, deren Reich nach dem Willen des Stifters des Christentums nicht von dieser Welt hätte sein und bleiben sollen, in allerlei ärgerliche Welthändel hineingezogen. Die geistlichen Fürsten und Gewalthaber, die nur mit geistigen Waffen zu kämpfen berufen waren, um mit vereinter Kraft die Macht des Bösen und des Uebels in der Welt zu bekämpfen, nahmen mit der Zeit ein immer welförmigeres Wesen an und scheuteten sich nicht, sich gegenseitig in heftigen Fehden zu bekämpfen und so der Welt das ärgerliche Beispiel einer in sich selbst uneinig gewordenen, welförmigen Gewaltherrschaft zu geben. Die Nachfolger und Diener dessen, der gesprochen hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, dessen, der gekommen war, nicht um sich dienen zu lassen, pochten auf ihre vornehme Abstammung und auf ihre weltliche Macht und mißbrauchten das Ansehen, das die Christenheit ihnen entgegenbrachte, und verhängten die schwersten Kirchenstrafen über ihre politischen Gegner. Bekannt ist nicht nur der Jahrhunderte währende Kampf zwischen dem Papsttum und den Fürsten des sog. heiligen römischen Reiches deutscher Nation, der

nicht nur zum Untergang des letztern, sondern schließlich auch zum tiefsten Schaden der Kirche führte; bekannt sind auch die langjährigen, blutigen Fehden zwischen den Abteien Reichenau und St. Gallen und mit dem Bistum Konstanz mit ihren schweren Schäden für die ihnen unterworfenen Herrschaften. Denn die Art ihrer Kriegsführung war eine höchst barbarische. Bald sammelte der Abt von Reichenau, bald der von St. Gallen, bald der Bischof von Konstanz im 13. Jahrhundert ein reißiges Heer, überfiel und verheerte die Gebiete des Gegners, statt in offener Feldschlacht ihre Kräfte zu messen. Um Rache zu üben, sammelte dann auch der also mit Krieg Ueberzogene seine Reisigen, überfiel und plünderte nun auch seinerseits die Gebiete und Herrschaften seines Gegners, nach dem alten Rezept: Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi. Was die Großmannssucht der Könige Ungeßichtes anrichtet, das haben die Untertanen zu büßen.

So wurde, was einst das Aufkommen der Benediktinerabteien im Anfang mächtig förderte, die enge Verbindung von Adel und Kirche, am Ende der Grund zum Untergang für beide. Der Adel starb aus, weil, sobald dem erstgeborenen Sohn, der berufen war, das Geschlecht fortzupflanzen, in den unaufhörlichen Fehden der damaligen Zeit etwas Menschliches passierte, niemand mehr da war, der seine Stelle hätte übernehmen können, weil die nachgeborenen Söhne durch ihren Eintritt ins Kloster zur Ehelosigkeit verpflichtet und damit außerstande waren, ihr Geschlecht fortzupflanzen. Auch der thurgauische Adel, die Freiherren von Altenklingen, von Bürglen, Bußnang und Griesenberg, von Güttingen und Mäkingen, von Spiegelberg, Steinegg und Wuppenberg, ist auf diese Weise ausgestorben.

Aber auch der Kirche brachte die Ausschließlichkeit bei der Aufnahme von Novizen nur aus den Reihen des Hochadels zuerst inneres Verderben, dann aber auch äußerlichen Verfall. Indem man die oft zahlreichen nachgeborenen Söhne, die von der Erbfolge ausgeschlossen waren, soweit sie nicht als fahrende Ritter auf Abenteuer auszogen und dabei hie und da zu hohen Ehren kamen, meistens aber auf den Schlachtfeldern verbluteten, für den geistlichen Stand bestimmte, in einem Alter, wo sie noch keine Ahnung hatten von den Pflichten, die sie damit übernahmen, konnte es nicht ausbleiben, daß gar manche dieser Mönche weder zur Enthaltsamkeit noch zum geistlichen Stande Neigung und Beruf verspürten; durch solch räudige Schafe, von denen leicht auch besser veranlagte

Naturen angesteckt werden konnten, mußte das Klosterleben und die Disziplin aufs schwerste geschädigt werden.

Das Kloster Reichenau, von dem einst die Sage ging, daß, wenn ein neugewählter Abt nach Rom reise, um die päpstliche Genehmigung seiner Wahl zu erlangen, er unterwegs nie auf fremdem Gebiet zu nächtigen brauche, hatte auch im Thurgau ausgedehnten und reichen Grundbesitz. Von Steckborn bis Triboltingen gehörten alle Gemeinden bis zur Höhe des Seerückens zur Abtei. Außer der Sommerresidenz der Reichenauer Abtei, der Burg Sandegg, lagen in diesem Gebiete eine Anzahl Burgen, auf denen Ministerialen der Abtei hausten, so Hard, Salenstein, Fruthwilen, die Burgsäze der Herren von Steckborn und Feldbach. Im Thurtal gehörten Müllheim, Erchingen mit Horgenbach und Frauenfeld, Wellenberg mit Wellhausen, Hüttlingen, Mettendorf, Eschikofen, Lustdorf und Thundorf zu Reichenau. Amlikon, Gerlikon und Gachnang gehörten zu seinen ältesten Besitzungen. Weiter unten am Rhein waren Basadingen, Rudolfingen und eine große Zahl der Güter, die später in Besitz der Frauenklöster Feldbach, Katharinental und Paradies kamen, ursprünglich Reichenauer Besitzungen. Auf dem jenseitigen Ufer des Untersees gehörte von Radolfszell aufwärts bis nach Wollmatingen und die Insel Mainau zur Abtei Reichenau.

Da alle diese Gebiete sozusagen im Herzen der Diözese Konstanz gelegen, jedoch der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz entzogen waren, so lag es nahe, daß dieser Umstand frühe zu Kompetenzstreitigkeiten und Rivalitäten führen mußte; und sobald die Abtei Zeichen des Verfalls erkennen ließ, betrieben die Bischöfe von Konstanz mit allen Mitteln die Aufhebung der Abtei und deren Einverleibung in das Bistum. Erst nach langem, zähem Kampf willigten Kaiser und Papst in diese Einverleibung, die im Jahr 1540 die päpstliche Sanktion erhielt, zu einer Zeit, da beide durch das siegreiche Vordringen der Reformation die stärksten Einbußen an Macht und Ansehen erlitten hatten.

Wann Steckborn unter die Botmäßigkeit der Abtei Reichenau gekommen ist, dafür fehlen uns genauere Anhaltspunkte, da hierüber nur eins etwas vage Notiz in Deheims Klosterchronik vorliegt. Diese besagt, daß Steckborn durch Schenkung eines gewissen Selbo an Reichenau gekommen sei. Pupikofer wußte mit dieser Notiz noch nicht viel anzufangen. Die inzwischen erfolgte Veröffentlichung des St. Galler Urkundenbuches gestattet uns, den Zeitpunkt dieser Schenkung etwas genauer zu bestimmen.

Der Name Selbo erscheint in Thurgauer Urkunden¹ siebenmal zwischen den Jahren 771 und 887, zumeist an hervorragender Stelle der Zeugenreihe, außerdem noch an 17 weiteren Stellen von St. Galler Urkunden aus jener Zeit. Einer derselben war Mönch, Presbyter im Kloster St. Gallen. Wir haben es also mit ungefähr drei Generationen dieses Geschlechts zu tun. Wir dürfen aus allem schließen, daß es sich um ein angesehenes Geschlecht handelt, dessen Sitz am nördlichen Ufer des Bodensees etwa in der Gegend von Wasserburg gelegen haben mag. Auch andere dort beheimatete Geschlechter, wie die Udalrichinger in Buchhorn, hatten Grundbesitz im Thurgau, wahrscheinlich auf Grund königlicher Schenkung, und so dürfen wir vermuten, daß auch hier durch eine solche Erweisung königlicher Munizenz seinem treuen Diener gegenüber die ursprünglich freie, alamannische Markgenossenschaft Steckborn in den Besitz des Mannes Selbo gekommen ist, der vielleicht leztwillig dieselbe dem Kloster schenkte. Diese Schenkung dürfte zeitlich in die Mitte des 9. Jahrhunderts zu setzen sein.

Oeheims Chronik hat uns noch eine weitere Notiz² über Steckborn überliefert. „Item von Steckboren sollen 40 Rebmann den Lauch in der Brüder Garten auf der Insel pflanzen, jeder 12 Gänge.“

Freilich stammt die Notiz aus etwas trüber Quelle: aus dem Wirtschaftskatalog des Abts Walahfried, der von 841—849 die Abtwürde inne hatte. Der Katalog ist von Brandi³ als eine Fälschung des Mönchs Odalrich nachgewiesen. Zweck der Fälschung war, das Alter gewisser Rechte und Nutzungen des Klosters möglichst weit hinaufzusetzen. Die Fälschung muß ums Jahr 1000 stattgefunden haben. Um das falsche, das höhere Alter, glaubhaft zu machen, mußte der Fälscher an zu seiner Zeit bekannte Verhältnisse und Dienstbarkeiten anknüpfen. An und für sich ist die ganze Notiz so harmloser Natur, daß sie tale quale wohl wahr sein könnte. In diesem Falle würde sie unsere Annahme, daß Steckborn um die Mitte des 9. Jahrhunderts an die Abtei gekommen sei, stützen. Wir können ihr auch entnehmen, daß der Weinbau in Steckborn ums Jahr 1000 schon in ziemlicher Ausdehnung betrieben worden sein muß.

¹ Siehe Thurg. Urkundenbuch, Bd. I, unter Selbo.

² Ebenda, S. 208

³ A. Brandi, Die Urkundenfälschungen des Klosters Reichenau.

Der Fronhof Steckborn.

Zunächst ein Wort über die Rechtsverhältnisse des Fronhofs Steckborn unter der Herrschaft der Abtei Reichenau. Zwing und Bann desselben reichte vom Eschlibach zwischen Mannenbach und Bellingen bis zur Ziegelhütte oberhalb Mammern und war begrenzt durch die Herrschaften Sandegg, Klingenberg, Gündelhart, Liebenfels und Neuburg. Bernang, das dazu gehörte, wurde erst 1576 von Steckborn abgetrennt. Verwaltung und niederes Gericht wurde von Klosterbeamten im Namen des Abts besorgt und zwar von dem Meier und dem Vogt, welch letzterer über die schweren Vergehen der Hofjünger, Diebstahl und Frevel, zu richten hatte. Die beiden Keller, die auf den Kelnhöfen, dem Ober- und dem Unterhof saßen, hatten von den Hofjüngern, d. i. von den Leibeigenen oder Gotteshausleuten, die zum Fronhof gehörten, die Gefälle einzuziehen und nach Reichenau zu liefern und nebenbei dafür zu sorgen, daß nichts verheimlicht, nichts veruntreut und die Fronen zu rechter Zeit geleistet wurden. Unter ihrer Leitung wählten die Hofjünger alljährlich den Hirten und den Förster, der im Walde Ordnung zu halten und Feld und Flur zu hüten und allfällige Frevel zur Anzeige zu bringen hatte. Die Zinse und Zehnten, die alljährlich samt den Leibhühnern abzuliefern waren, überschritten nicht das landesübliche Maß. Diesen standen auch gewisse Rechte an Wald und Weide gegenüber. Dafür genossen sie den Schutz der Grundherrschaft, die dafür das Recht hatte, in Zeiten der Not und Gefahr die wehrfähige Mannschaft aufzubieten und durch den Klostervogt anführen zu lassen. Doch wurde in der Regel die am Morgen aufgebotene Mannschaft gleichen Tages vor Sonnenuntergang wieder entlassen. Von einem Militärdienst in heutigem Sinne wußte man damals noch nichts. Privateigentum gab's für die Hofjünger nicht, Haus und Hof gehörte dem Grundherrn, also dem Abt, und fiel beim Tode des Hausvaters von Rechts wegen ans Kloster zurück. Hatte der Hofjünger seine Pflichten lebenslang erfüllt, so trat der Sohn an die Stelle des Vaters und in den Besitz des Lehenhofs. Die Ackerflur war zu diesem Zweck in Huben zu 30 Tucharten oder in Schuppen zu 10 Tucharten abgeteilt, die sich gleichmäßig auf die drei Zelgen verteilten, deren jede in dreijährigem Turnus mit Winterfrucht (Korn), im zweiten Jahr mit Sommerfrucht (Hafer, Gerste) bestellt wurde und im dritten Jahr brach zu liegen hatte. Jeder Lehenmann durfte soviel Vieh, als er vom Ertrag seiner Güter überwintern konnte, den Sommer über, d. h. von St. Jörgen

bis Martini, auf die Gemeinweide (Wald und Brache) treiben. Da man von Milchwirtschaft noch nichts wußte, war der Viehstand ein ziemlich beschränkter. Die Schuppiger begnügten sich in der Regel mit einer bis zwei Kühen; nur die Huber, die eine ganze Hube bewirtschafteten, hielten daneben Ochsen. Die beiden Gemeindestiere wurden von den beiden Kehlhöfern gehalten, desgleichen der Zuchteber. Der gemeine Wald lieferte neben der Sommerweide den Bedarf an Brennholz und Bauholz. Wer im Fall war, seine Gebäudelichkeiten auszubessern oder neu zu errichten, dem wurde das nötige Bauholz von den Holzschäzern angewiesen. Beim Zuführen der Bauhölzer und Aufrichten der Zimmerungen halfen die Nachbarn einander ohne Entgelt aus. Nur hatte der also Bedachte für Speise und Trank der hilfreichen Nachbarn zu sorgen. Da nach Einführung des Weinbaus die Reben dem Weidgang entzogen und eingezäunt wurden, so bedurfte die Anlage neuer Weingärten der besondern Ermächtigung des Grundherrn, der es in der Regel auf das Gutachten der Hofjüngergemeinde abstellte. Denn diese wachte eifersüchtig darüber, daß die gemeinen Nutzungen ungeschmälert erhalten blieben. Deshalb wurde auch nicht gestattet, daß einzelne Hofjünger abseits vom Dorf feste Wohnungen und andere Gebäudelichkeiten erstellten.

Im übrigen galt das alte germanische Recht, das ohne geschriebene Gesetze nach altem Herkommen und Brauch sich von einer Generation zur andern fortpflanzte. Dreimal im Jahre, im Frühling und im Herbst versammelte sich die Gemeinde der Hofjünger in einem der beiden Fronhöfe, wo unter der Leitung des Meiers und des Vogts die im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstände und Vergehen abgeurteilt und die Bußen ausgefallt wurden. Dabei wurden jedesmal von den Ältesten der Gemeinde die Bestimmungen des Hofrechts geöffnet, und die Jungen, die auch zu erscheinen verpflichtet waren, lernten so von Jugend auf, was in Steckborn Brauch und Recht sei. Es wehte also ein demokratischer Zug im alamannischen Recht, und oberster Grundsatz war, daß jeder nur vor seinesgleichen Red und Antwort zu geben habe und nur durch Standesgenossen, also durch seinesgleichen, gerichtet werde.

Die Reichenauer Ministerialen von Steckborn.¹

Pupikofer (l. c. 7) sagt von den Herren von Steckborn, sie seien als Freiherren angesehen worden und zieht aus dem Umstand, daß

¹ Siehe Beilage 1.

sie 1267 eine Urkunde des Abtes Albrecht als advocati de Steckboron siegelten, gar den Schluß, sie seien wohl gar des Klosters Kastvögte gewesen. Weder das eine noch das andere trifft zu. Ein Hiltbold von Steckborn wird 1221 und 1227 als Zeuge urkundlich erwähnt, im Jahr 1248 ausdrücklich unter den Ministerialen, d. h. Dienstleuten der Abtei. Sie hatten zahlreiche Lehen der Abtei in Bernang und Steckborn und anderwärts inne, zum Teil sogar als Aßterlehensmänner der Freiherren von Klingen neben R. und B. von Wuppenau, was sie als Freiherren niemals getan haben würden. Sie sind als *viri discreti, bescheidene Männer, bezeichnet*. Einmal allerdings ist die Rede von nobiles Hilteboldus et fratres sui Eberhardus et Cunradus anno 1271. Sie schenkten damals Reichenaue Lehen in Steckborn, die sie als Aßterlehen von den Freiherren von Regensberg besaßen — ihr Ertrag wird zu 4 Pf. Pf. jährlich angegeben — dem Deutschordensritterhaus in Mainau. Sie führten große Siegel, auffallend groß; größer sogar als die Freiherren von Alten- und Hohenklingen, und das mag Pupikofer verleitet haben, sie zu Freiherren zu machen. Aber die Herren von Wellenberg und von Straß, die ebenfalls Reichenaue Ministerialen waren, führten nicht minder große Siegel und waren doch keine Freiherren. Anno 1267 siegelten sie eine Urkunde über einen Weinzins zu Bernang nach dem Abt Albrecht, aber nicht deshalb, weil der Abt ihre Einwilligung einholen mußte, sondern als Vögte von Steckborn, mit welchem Ort Bernang damals noch zu einem Gericht verschmolzen war. Die Vogtei über Steckborn aber hatten sie von der Abtei, der Grundherrin von Steckborn, zu Lehen. Die spärlichen Nachrichten, die wir über die Familie haben, gestatten kaum, eine einwandfreie Stammtafel des Geschlechts zu entwerfen. Anno 1261 lebten drei Brüder, Söhne des oben erwähnten Hiltbold: der Ritter Hiltbold und seine Brüder Eberhard und Konrad. Von Hiltbold wissen wir nur, daß er Ritter war. Konrad trat 1272 dem Deutschritterorden bei und wird daher Frater Cuonradus genannt.

Eberhard war verheiratet, wohl mit einer reichen Erbin, die ihm das Schloß Baitenhäusen bei Meersburg als Mitgift zubrachte, aber frühe starb, zirka 1270—1272, mit Hinterlassung zweier noch unmündigen Knaben, Hiltbold und Konrad. Der Verlust der Gattin ging dem Witwer so nahe, daß er seine Kinder dem Bruder Konrad zur Erziehung gab und ins Kloster Salem trat, in welchem er bis 1292 häufig als Zeuge in Urkunden erscheint. Das Schloß Baitenhäusen verkauften sie dem Bischof Eberhard von Konstanz um

300 Mark Silber. Die Deutschordenskommende Mainau, der sich die Söhne Eberhards, mündig geworden, anschlossen, erbte den Familienbesitz, zu dem noch 40 Mark Silber hinzukamen, für welche Summe der Abt die Vogtei über Steckborn wieder an die Abtei brachte. Ihr Lehenbesitz fiel 1272 durch Tausch ebenfalls an das Kloster zurück. Mit den Söhnen Eberhards, die beide es zur Würde eines Ordenskomturs brachten, starb die Familie bald nach 1300 aus. Von ihrer Burg, an deren Standort wohl der Flurname Burghalde ob Steckborn erinnert, sind meines Wissens keine Überreste mehr vorhanden. Höchst wahrscheinlich diente die zerfallende Ruine als Steinbruch bei Häuserbau im Stadtbann Steckborn. Daß sie einen Freihof im Städtchen besessen haben, ist bloße Vermutung Pupikofers, die das Schicksal ihres Freiherrenstandes teilt. Die Abtei Reichenau hätte nie zugegeben, daß im Bereich ihres Fronhofs ein Freiherrengeschlecht sich einen Freihof erbaue. Was die Freiherren von Klingen und von Regensberg im Steckborner Bann eine Zeitlang besaßen, war und blieb Reichenauer Lehen. Nur Uhwilen, Sassenloh und Tegermoos bildete eine Enklave, die dem Hochstift Konstanz gehörte.

Auch Ritter Kuno von Velpach wird ausdrücklich ministerialis des Klosters genannt.¹ Er besaß ein Burglehen hart am See an der Stelle, wo 1252 das Kloster Feldbach erstand, eine Gründung der Freiherren von Klingen, die zu diesem Zweck die Burg und die Lehengüter des Ritters Kuno in Steckborn, Feldbach, Reckenwil und Hörhausen um 100 Mark Silber ankaufsten. Auch Kuno von Feldbach trat anno 1270 dem Deutschherrenorden bei. Aber auch seine Lehen fielen 1272 durch Austausch an die Abtei zurück.²

Über den Stand der Ministerialen und ihr Verhältnis zu dem freiherrlichen Stand verweisen wir auf die Darlegung der diesbezüglichen Verhältnisse von Joh. Meyer in „Die Ministerialen von Kastell“ im 43. Heft der Thurg. Beiträge, S. 78—94, und begnügen uns mit einigen orientierenden Feststellungen. Die Ministerialen waren ursprünglich unfreien Standes, sie standen im Dienst des Hochadels, der weltlichen Fürsten, Grafen, der geistlichen Fürsten, Bischöfe und Äbte, die, wie bereits bemerkt, aus den Reihen des Hochadels, der Grafen und Freiherren in den Dienst der Kirche getreten waren. Höfische Sitte verpflanzte sich von den Fürstenhöfen in die Residenzen der Bischöfe und Äbte. Die ersten und vornehm-

¹ Thurg. Urkundenbuch III, Nr. 585, S. 427.

² Thurg. Urkundenbuch III, Nr. 294, S. 18, und III, Nr. 583, S. 421 ff.

sten Aemter am Hof des deutschen Kaisers waren der Hofmarschall, der Mundschent, der Truchseß und der Kämmerer. Dementsprechend hatte der Graf von Riburg, der Bischof von Konstanz, auch der Abt von Reichenau seinen Hofstaat, Männer, denen die Sorge für den Marstall, für die Küche, für den Keller, für die Rentenkammer anvertraut war oder die im Dienste ihrer Herren die Burgen und Schlösser derselben zu hüten und im Notfall zu verteidigen und die Stellvertretung ihrer Gebieter zu übernehmen hatten. Je wichtiger ihr Amt war, um so größer war natürlich auch die mit dem Amt verbundene Ehre, das Ansehen, das sie im gemeinen Volk genossen.

Durch die Kreuzzüge kam ein neuer Stand zur Erscheinung, das Rittertum. Wer sich vor dem Feind in der Feldschlacht auszeichnete, empfing den Ritterschlag, eine Ehre, um die sich nicht nur Ministeriale, sondern auch Freiherren eifrig bewarben. So entstand zwischen dem Geburtsadel und dem Dienstadel als Zwischenglied ein Schwertadel, der nur durch Beweise persönlicher Tapferkeit erworben werden konnte. Im Thurgau war der Hoch- oder Geburtsadel nur spärlich vertreten, und sie sind bald aufgezählt. Da waren die Freiherren von Altenklingen, von Bürglen, von Bußnang und Griesenberg, von Gütttingen, von Maizingen, von Spiegelberg, von Steinegg und von Wuppenberg. Ihr Glanz war um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts bereits im Erbleichen. Neben ihnen hatten unter Rudolf von Habsburg und seinen Nachfolgern Ministerialen durch persönliche Tapferkeit und Tüchtigkeit sich Einfluß und Ansehen zu erringen gewußt, durch welche diejenigen des Adels bereits in Schatten gestellt wurden. So Jakob von Frauenfeld und seine Nachkommen, die Hofmeister von Frauenfeld, so die Truchsessen von Dießenhofen, ursprünglich Riburger Ministerialen; so die bischöflichen Ministerialen von Kastell und von Klingenberg.

Es konnte nicht ausbleiben, daß unter solchen Verhältnissen die Standesunterschiede sich verwischten, daß Freiherren keinen Anstand mehr nahmen, ihre Töchter mit Ministerialen zu vermählen. So reichte Ida von Bürglen ihre Hand einem Ritter Ulrich dem Schenken von Kastell; ein Freiherr von Altenklingen gab seine Tochter einem Herrn von Rorschach. Ein Edelfräulein von Gütttingen reichte dem Vogt von Altstetten ihre Hand. Auch zu geistlichen Würden und Ehren gelangten hinfällig nicht mehr nur Kleriker aus den Reihen des Hochadels. Ein Sohn des Ritters Jakob von Frauenfeld Nicolaus I. bestieg 1335 den Bischofsstuhl von Konstanz. Bischof Hein-

rich II. von Konstanz 1296—1308 war der Sohn des Ritters Ulrich von Klingenberg und des Williburg von Kastell. Diethelm von Kastell stand von 1308—1342 der Abtei Reichenau als Abt vor.

Diethelm von Kastell, der Erbauer des Turmhofs.

Diethelm entstammte, wie schon bemerkt, der bischöflich-konstanzi-schen Ministerialenfamilie von Kastell. Sein Vater, Walter, und dessen Bruder, Dietegen, standen beide im Dienste König Albrechts I. und brachten es durch Tatkraft, Tapferkeit und diplomatische Kunst zu hohem Ansehen und großem Reichtum.¹ Ihre Schwester Williburg war mit Ulrich von Klingenberg, Ritter, vermählt und Mutter des Bischofs Heinrich II.² Walter seinerseits hatte die Schwester seines Schwagers geehelicht. Dieser Ehe entsproßten fünf Söhne, Konrad, Dietegen, Diethelm, Albrecht und Albrecht. Die beiden ersten wurden gleich dem Vater Ritter, die drei letzten wurden zum geistlichen Stande bestimmt. Albrecht I. wurde Stiftsprobst zu St. Stephan in Konstanz. Albrecht II. wurde Domherr in Konstanz, Stiftsprobst zu Bischofszell und Burzach und war zugleich der letzte Kirchherr und Dekan in Steckborn.

Diethelm wurde 1292 Abt von Petershausen und tat sich schon als solcher durch seine Baulust und durch Urbanisierung unbebauten Landes hervor, war auch bei seinen Konventualen so beliebt, daß sie, als er zum Abt von Reichenau berufen wurde, ihm in Anerkennung seiner Verdienste um ihr Gotteshaus ein Leibgeding aussetzten und es ihm freistellten, bei der Prälatur zu bleiben, eventuell seinen Nachfolger selber zu bestimmen. Der Papst, der ihn zum Abt von Reichenau berief, übertrug ihm denn auch die Verwaltung der Abtei Petershausen, die er bis zum Jahr 1325 beibehielt. Zeugt schon das von ungewöhnlicher Arbeitslust und Arbeitskraft, so nicht weniger, was wir von seiner Tätigkeit als Abt von Reichenau erfahren.

Die Abtei hatte ihre Glanzzeit schon lange hinter sich, als Diethelm, als der 48. Abt, seine Regierung antrat. Die Kämpfe zwischen dem Papst Innozenz IV. und dem Hohenstaufen Kaiser Friedrich II. hatten auch Reichenau in Mitleidenschaft gezogen.³ Das Kloster war von den Kaiserlichen in Brand gesteckt und seither nicht mehr aufgebaut worden. Die Folge davon war, daß die Mönche kein gemein-

¹ Siehe J. Meyer a. a. O. ² R E C II, 2848.

³ Siehe Thurg. Urkundenbuch, Bd II, Nr 204, 216—219.

sames Leben nach der Regel des hl. Benedict mehr führten und einzeln auf den Burgen und Schlössern, die zur Abtei gehörten, ihren Aufenthalt nahmen, sich ihren geistlichen Pflichten entzogen, so daß ein sehr weltförmiges Wesen unter ihnen aufgekommen war; Jagd, Reiterbeize, Turniere, Spiel und andere noble Passionen hatten den Horesang verdrängt, Tonsur und geistliches Gewand waren verpönt. Der 1254 gewählte Abt Burkhard von Hewen ging seinen Konventionalen mit schlechtem Beispiel voran, so daß er seines Amtes entsezt werden mußte. Unter Albrecht von Ramstein 1260—1294 war ein Gut des Klosters ums andere durch die inzwischen aufgekommenen Frauenklöster Feldbach und Katharinental und durch die Deutschordenskommende Mainau absorbiert und die Einkünfte der Abtei dadurch beträchtlich vermindert worden.

Als dann sein Nachfolger, Mangold von Beringen, auf der Reise nach Rom, wo er die Bestätigung seiner Wahl nachsuchen wollte, starb, da wollte sich keiner der noch übrigen Kapitularen herbeilassen, die Abtswürde anzunehmen, sei's, weil niemand sich ihrer würdig hielt, sei's, weil keiner dem andern die Würde gönnte. Schließlich kamen sie überein, den Bischof von Konstanz, Heinrich II., zu bitten, die Verwaltung der Abtei für zehn Jahre zu übernehmen, sofern er hiezu die päpstliche Ermächtigung erhalte. Soweit war es mit der Abtei gekommen, die sich als ohne Mittel dem päpstlichen Stuhl zu Rom angehörig zu nennen gewohnt war, über welche der Diözesanbischof in Konstanz nichts zu befehlen habe.

Bischof Heinrich ging bereitwillig auf den Antrag ein. Begreiflich, denn eine bessere Gelegenheit, die Rom unmittelbare Abtei unter seine Botmäßigkeit zu bringen, bot sich nicht sobald wieder, und er war entschlossen, das Toch, das er den Mönchen auflegte, so sanft als möglich zu machen, um dieselben so fest als möglich an sich zu ketten und sie zu überzeugen, daß unter dem Hirtenstab des Diözesanbischofs sich's nicht minder gut leben lasse als unter dem des Papstes. Aber dieser war nicht gesonnen, seine Rechte an den Bischof von Konstanz abzutreten. Sowie er von dem Abkommen Kunde erhielt, versagte er demselben seine Bestätigung, und forderte den Konvent auf, einen Abt aus seiner Mitte zu erwählen. Der Konvent lehrte sich jedoch nicht an den päpstlichen Befehl, und bald ein Papstwechsel eintrat, kam die Sache in Vergessenheit, zumal der Bischof vorgab, diesbezüglich im Besitz einer päpstlichen Indulgenz zu sein. Nach Ablauf der zehn Jahre kündigte der

Reichenauer Konvent den Vertrag mit dem Bischof und wählte den Stiftsdekan Johannes zur Lauben zum Abt.

Der Bischof hatte jedoch seinen Vetter, den Abt von Petershausen, Diethelm von Kastell, zum Abt von Reichenau ausersehen und bewog den Bischof von Basel, der neben dem Abt von Schaffhausen und ihm selbst mit der Ordnung der Angelegenheit vom Papst beauftragt worden war, die Abtei an Diethelm zu übertragen.

Der Konvent von Reichenau erhob dagegen Protest durch seinen Sachwalter Burkhard von Salenstein beim Papst und erreichte es, daß der Papst die genannten Kommissarien samt dem Abt Diethelm den 2. Juli 1306 zur Verantwortung nach Bordeaux lud.

Es kam aber anders. Bischof Heinrich starb den 12. September und König Albrecht I., bei dem die Familien von Kastell und Klingenberg in hoher Gunst standen, legte sich für Diethelm ins Mittel. Er warf sich, kraft eigenen Rechts, zum Schirmherrn der Abtei und zum Schiedsrichter in der strittigen Abtswahl auf.

Den 10. Mai 1307 richtete er ein Reskript an den Konvent von Reichenau, in welchem er ihm angeigte, er habe Ulrich von Klingenberg — den Bruder des verstorbenen Bischofs — zum Schirmvogt über das Kloster gesetzt, und die Konventherren aufforderte, ein gemeinsames Leben zu führen, fleißig dem Gottesdienst obzuliegen und einstweilen bis zu Austrag der Sache in allen Angelegenheiten sich den Anordnungen des provisorisch ernannten Abts Diethelm zu unterwerfen.

Das war deutlich gesprochen, und der Papst, der auf das Haus Österreich Rücksicht zu nehmen hatte, bestätigte wohl oder übel im Herbst 1307 die Wahl Diethelms.

Der bisherige Abt von Petershausen, das zu den Reformklöstern gehörte, trat seine neue Stelle an mit dem festen Vorsatz, die Reform des Klosterlebens auch in Reichenau durchzuführen, weil er überzeugt war, daß nur auf diese Weise die zerfahrenen Zustände in Reichenau beseitigt und die Abtei vor völligem Ruin bewahrt werden könne. Während 37 Jahren führte er die dringend notwendig gewordene Reform mit eiserner Konsequenz durch, was freilich nicht ohne harten Kampf gegen den zähen Widerstand der Mönche möglich war. Demgemäß gestaltete sich seine Regierungszeit zu einer wechselvollen und zeitweise stürmischen. Nach Dachers Chronik hätten ihn die adelsstolzen Kapitelsherren seiner geringen Herkunft wegen gering geschäzt und seiner großen Strenge wegen gehaft, so daß er die Abtei meiden und sich nach Steckborn habe zurückziehen müssen,

wo er den Turmhof baute. Auch hätten sie nach seinem Tode nicht zugegeben, daß man sein Wappen auf den Grabstein setze.

Die meisten Geschichtsschreiber haben dies unbesehen nachgeschrieben, so Deheim, Stumpf, Schönhut, Mörikofer, Pupikofer und Meier, der Seite 80 die Stelle aus Dacher wörtlich wiedergibt. Die zeitgenössischen Urkunden ergeben ein wesentlich anderes Bild von diesem Abt. Von Rom zurückgekehrt, machte er sich unverzagt ans Werk. Sein erstes war, daß er die seit mehr als 50 Jahren zerstörten Klostergebäude wieder aus der Asche erstehen ließ. Er baute ein Refektorium und ein Dormitorium, um die Klosterherren wieder zu einem gemeinsamen Leben nach der Regel des hl. Benedikt zu gewöhnen. Das ungebundene Leben als fahrende Ritter sollte ein Ende nehmen, Tonsur und geistliches Gewand wieder zu Ehren kommen und der Gottesdienst in all seinen Teilen wieder gepflegt werden. Dann baute er für sich eine würdige Abtsresidenz an Stelle der halb zerfallenen Burg, die bisher als solche gedient hatte. Die Abtei sollte auch nach außen würdig repräsentiert werden.

Daß die an ein ungebundenes Leben in Müßiggang und Ueppigkeit gewöhnten Mönche sich nicht ohne weiters der neuen, strengen Ordnung fügen werden, ließ sich erwarten. Klagen wurden laut. Da versammelte Diethelm den Hegauer Hochadel, dessen Söhne den Konvent von Reichenau bildeten, legte ihnen die Aufgabe, die er übernommen, das Klosterleben zu reformieren, dar und gewann so ihre Zustimmung; denn so weltlich man im Grunde auf den Adelsburgen gesinnt war, so wollte man doch auch seinen kirchlichen Pflichten ein Genüge leisten; man hatte ja schließlich seine Söhne dem geistlichen Stand gewidmet, daß sie demselben nachleben und durch ihre geistlichen Uebungen die heimischen Mängel bedecken sollten.

Es war dem neuen Abt vorgeworfen worden, er handle eigenmächtig. Allein selbst die Konventionalen mußten die Grundlosigkeit dieser Klagen anerkennen.

Hatte man bisher durch Nachlässigkeit manche Mißbräuche einreißen lassen, manche Rechte und Ansprüche preisgegeben, so war Diethelm nicht gewillt, in diesem Stil weiterzufahren. Am Comersee drunten in der Tremezzina hatte die Abtei seit alter Zeit Besitzungen in Borgo, deren Zugehörigkeit zum Kloster bestritten wurden. Abt Diethelm machte sich 1312 mitten im Winter auf den Weg ins Lager des Kaisers Heinrich VII. vor der Stadt Florenz, und es ge-

lang ihm, die Rechte des Klosters durch kaiserlichen Schiedspruch geschützt zu sehen. Bei dieser Gelegenheit erbat er sich auch als besonderen Beweis der kaiserlichen Gunst ein Marktprivileg für seinen Tronhof Stedborn. Nicht ebenso glücklich war er anno 1317 in der Behauptung der Reichenauer Rechte gegenüber dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, von dem bekannt war, daß mit ihm nicht gut Kirschen essen sei. Die Abtei war im Besitz des Patronats über die Kirche in Ulm. Daselbst war ein Oheim des Grafen als Kirchherr gestorben, und der Abt machte an den Nachlaß desselben das Spolierecht geltend. Darüber kam es zu einem harten Streit, da keine Partei nachgeben wollte. Als daher der Abt auf seinen Amtsgängen fürstenbergisches Gebiet betrat, ließ der Graf ihn aufheben und hielt ihn drei Jahre in Gefangenschaft. Vergebens kam der Papst seinem getreuen Diener zu Hilfe, indem er den widerspenstigen Grafen mit Bann und Interdikt belegte. Gleich seinem Vetter Egon von Fürstenberg trockte er dem päpstlichen Bann, und, als es nach langen, mühsamen Verhandlungen zu einem gütlichen Vergleich kam, da war das erste, was der Graf, der die Bedingungen dictierte, verlangte, daß der Abt auf eigene Kosten ihn vom päpstlichen Bann erlöse. Auch in allen andern streitigen Punkten mußte der Abt nachgeben, so daß er 400 Mark Silber — eine für die damalige Zeit ungeheure Summe — erlegen mußte, um nur aus der Gefangenschaft loszukommen.

Der österreichische Herzog Leopold, der Hauptgegner Ludwigs, des Bayerns, und daher Bundesgenosse des Papstes, der seinem Parteigänger auch nicht hatte die Pforten des Kerkers öffnen können, verwendete sich beim Papst, daß, gleichsam zum Ersatz für den erlittenen Schaden, die Kirche in Ulm, deren Ertrag auf 40 Mark Silber sich bezifferte, der Abtei einverleibt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde hervorgehoben, daß die Abtei nur Fürsten, Grafen und Freiherren als Glieder aufnehme, was sich doch sonderbar ausnehmen würde, wenn die niedere Herkunft des Abts den Hauptgrund seiner Unbeliebtheit bei einzelnen seiner Konventualen gebildet hätte.

Wenn J. Meyer¹ den Erzbischof Willigis von Mainz als Beispiel anführt, wie auch er drei Jahrhunderte früher seiner niedern Herkunft wegen angefeindet und von seinen Domherren gering geschägt worden sei, so waren eben in den drei Jahrhunderten die Ansichten über Standesunterschiede andere, vernünftigere, geworden. Wie hätte der Konvent von Reichenau die Verwaltung

¹ l. c. S. 80.

der Abtei für zehn Jahre dem Bischof Heinrich von Klingenberg übertragen können, der ebenso niedriger Herkunft, d. h. ebenfalls dem Dienstadel entsprossen war, wie Abt Diethelm.

Sodann brauchte sich Diethelm auch seiner Herkunft nicht zu schämen. Anno 1290 hatte die Familie ein Allod erworben, die Neuburg mit dem Dorf Mammern, die sie dem Freiherrn Ulrich von Altenflingen um 113 Mark Silber abkaufsten.¹ 1319 ging dieselbe auf die beiden jüngern Brüder Diethelms, Albrecht, den Stiftsprobst von St. Stephan, und den Domherrn von Konstanz über² und bis 1317 war sein anderer Bruder, Dietegen, im Besitz eines Weinzeichnts im Wert von 90 Mark Silber.³ Ferner waren die Burgen Küszenberg, Schauenberg und die Vogtei Eggen ob Konstanz und die Vogteien Rickenbach und Niederhelfenschwil und die Vogtei der Burg Tannegg im Lehenbesitz der Familie, von andern wichtigen Pfandschaften zu schweigen. Daß ein Freifräulein von Bürglen es nicht unter ihrer Würde hielt, dem verwandten Schenken von Kastell die Hand zu reichen, ist auch schon erwähnt. Da konnte es die Familie wohl mit manchem Freiherrn aufnehmen und brauchte sich niemand seiner Herkunft zu schämen, am allerwenigsten Abt Diethelm seinem Konvent gegenüber, der sich so manche Blößen gegeben hatte.

Auch der Umstand, daß seinem Grabstein das Wappen fehlt, ist kein vollgültiger Beweis für die angebliche Mißachtung, in der der Abt bei Lebzeiten gestanden. Es wäre wahrhaftig ein Armutzeugnis, wenn es Abt Diethelm in den 37 Jahren seiner Amtstätigkeit nicht gelungen wäre, daß ein anderer Geist den Konvent beselte, als zu Anfang seiner Wirksamkeit. Diethelm ließ trotz des großen Aufwandes an Mitteln, den die vielen Bauten, die Kriegswirren und die Sühne vom Jahr 1320 erforderten, bei seinem Tode die Abtei in geordneten Verhältnissen zurück, wie keiner seiner nächsten Vor- und Nachfahren im Amt. Und, wenn die Verlotterung der Abtei unter seinem Nachfolger, Abt Eberhard von Brandis, wieder rasche Fortschritte mache, so trug daran nicht er, sondern dieser die Schuld.

In der Regel pflegten die Abtei bei Lebzeiten sich ein Grabmal zu errichten. Da ist ja wohl möglich, daß der Tod ihn ereilte, ehe dasselbe ganz fertig war, und so blieb das Wappen weg. Ueberdies

¹ Thurg. Urkundenbuch III, Nr. 813, S. 771 ff.

² ib. IV, Nr. 1267.

³ ib. IV, Nr. 1239/40.

sieht man ja dem Wappen nicht an, ob der Besitzer freiherrlichen Standes war oder nicht. Die Chronik, die uns diesen Kram überlieferte, entstand volle 100 Jahre nach diesen Ereignissen, Zeit genug zu allerlei Legendenbildung. Deheims Chronik wenigstens zollt dem Abt Diethelm ungeteiltes Lob. Er war gewiß kein Ideal, ein Kind seiner Zeit; aber daß es ihm nicht an Tatkraft, an redlichem Streben und an dem nötigen Rückgrat fehlte, wird ihm niemand mit Grund in Abrede stellen können.

Der Marktrechtbrief.¹

Wie bereits bemerkt, erbat sich Diethelm, als er dringender Geschäfte wegen im Heerlager des Kaisers vor Florenz weilte, im Januar 1313 und erhielt die kaiserliche Ermächtigung, im Flecken Steckborn, dessen Grundherr die Abtei war, einen Wochenmarkt einzuführen. Was ihn bewogen haben mag, dies gerade für Steckborn zu tun? Daß er schon dazumal eine Vorliebe für Steckborn gehabt, ist kaum anzunehmen. Ermatingen wäre der Abtei näher gelegen gewesen. Aber die Nähe von Konstanz hätte dem Versuch, dort einen Markt ins Leben zu rufen, kaum mehr Erfolg versprochen, als da Abt Eggehard 1075 sich ein Marktrecht für Allensbach vom Kaiser ausbat. Die Marktgründung war damals nicht gelungen, die Konkurrenz der Bischofsstadt am Ausfluß des Bodensees ließ Allensbach so wenig aufkommen als anno 1250, da Bischof Eberhard II. in Gottlieben ein Städtchen gründete und eine Brücke über den Rhein schlagen ließ. Die Verhältnisse waren stärker als der Wille des Kirchenfürsten, der mit den Bürgern seiner Bischofsstadt unzufrieden war.

Steckborn lag weiter ab von Konstanz als Ermatingen; und Dießenhofen, das nächste Städtchen, lag ungefähr gleich weit flußabwärts wie Konstanz flussaufwärts. Auch sonst schien die Lage günstig für eine Marktgründung. Seit 1100 besaß die Abtei auf der rechten Seite des Untersees einen Markt in Radolfszell. Stein am Rhein lag allerdings nicht weit ab, doch fehlte dort das Hinterland, das den Markt hätte fruktifizieren können. So entschied sich der Abt aus nüchterner Erwägung für Steckborn, das zudem die kürzeste Verbindung mit den äbtischen Besitzungen im Thurtal bildete.

¹ Siehe Beilage 2.

Zudem befand sich dort bereits so etwas, was einem befestigten Platz glich. Steckborn wird im Marktrechtbrief oppidum genannt, was zwar damals und überhaupt nicht viel heißen will. So nennt Cäsar in seinen Kommentarien die befestigten Plätze der Helvetier oppida und selbst kleinere Ortschaften, wie z. B. der Fahrhof an der Thur bei Neunforn und Willisdorf bei Basadingen, sogar Reckenweil im Jahr 1275, werden um jene Zeit oppida genannt.¹

Doch erfordert die historische Treue, anzuerkennen, daß Steckborn schon 1290 als „stat“ bezeichnet wird. Zwischen dem Kloster Feldbach, das auf Steckborner Territorium entstanden war, und der „gimainde der burger ze Steckborn“ war es wegen Weid- und Waldnutzung und Wegrechten zu Anständen gekommen, die unterm 24. August durch ein Schiedsgericht gütlich geschlichtet wurden.² Da wurde u. a. stipuliert, daß das Kloster 18 Melchrinder auf die Gemeinweide treiben dürfe. Der gemeine Wald, der bisher in 13 Haue oder Teile geteilt war, soll künftig in 29 Teile geteilt werden und das Kloster die fünfte Wahl haben. Sonst soll niemand darin hauen dürfen als der Abt, „es were denne, daz die burger ez zerrechter not bedorftin, iro stat oder iro dorf zi vestennen, ane alle giverde“.³ Also zur Befestigung der Stadt oder des Dorfs sollen die Bürger im gemeinen Wald Holz schlagen dürfen. Es scheint also schon damals in Steckborn zwischen Stadt und Dorf unterschieden worden zu sein.

Nun muß man aber wissen, daß damals jedes Dorf von einem Etter, d. h. von einem Holzzaun umfriedigt war schon des Viehs wegen, das den Sommer über auch nachts innerhalb des Dorfetters frei umherlief. Da, wo die Landstraße oder ein Güterweg ins Dorf führte, war im Etter ein Fallentor angebracht, das von selbst wieder zufiel, wenn jemand es beim Durchpassieren geöffnet hatte.

Also 1290 war die „Stadt“ Steckborn noch mit einem hölzernen Etter oder, wenn wir statt des Etters etwas Solideres annehmen wollen, mit einem Palisadenzaun umgeben. Das war aber doch nicht eine Stadt oder ein Städtchen in heutigem Sinn, ein oppidum, aber keine civitas. So befestigt waren auch Bernang, Mannenbach und Ermatingen, die damals und lange noch mit Steckborn unter den gemeinsamen Begriff „Flecken“ subsumiert wurden.

¹ Thurg. Urkundenbuch III, S. 430 und S. 476.

² Thurg. Urkundenbuch III, Nr. 819, S. 781 ff.

³ ib. S. 784.

Wenn also Pupikofer¹ sagt: Man vermutet, daß Steckborn schon um 1077 oder spätestens um 1270 zum Schutze der Reichenauer Angehörigen auf dem thurgauischen Seeufer mit Mauern umgeben worden sei, so wird diese Vermutung schon durch die oben angeführte Urkunde, die von einer „Stat“ Steckborn redet, widerlegt.

Aber das Marktrecht von 1313? Setzt dieses nicht die Stadt voraus?

Bis vor 30 Jahren konnte man Pupikofers Vermutung, wo nicht für bewiesen, so doch für sehr wahrscheinlich halten. Dies ist nun aber nicht mehr möglich seit den bahnbrechenden Forschungen von Rechtshistorikern wie Schulte,² Sohm,³ Gothein, vor allem aber seit den Untersuchungen über das Radolfszeller Marktrecht von 1100 von Albert und Konrad Beyerle.⁵

Als erstes Ergebnis hat sich durch die genannten Forscher die Tatsache herausgestellt, daß der Stadtgründung stets die Marktgründung vorausging, niemals aber der Marktgründung die Stadtgründung.

Marktprivilegien auszustellen war das Vorrecht des Kaisers schon wegen der damit zusammenhängenden Verkehrspolizei, Zoll- und Münzrechte. Da Steckborn Eigentum der Abtei Reichenau, also nicht eigenen Rechts war, so galt die kaiserliche Erlaubnis, einen Markt ins Leben zu rufen, nicht den Einwohnern des äbtischen Fronhofs, sondern dem Abt von Reichenau, und es war deshalb nur logisch, daß der Abt das kaiserliche Patent für sich behielt und nicht an die Einwohner weitergab.

Die Anordnung zur Errichtung eines Wochenmarkts in Steckborn war Sache des Abts auf Grund des erteilten Privilegs. Diese Marktordnung des Abts ist verloren gegangen; aber die anno 1100 von Abt Ulrich II. für Radolfszell erlassene ist vor 30 Jahren entdeckt und zum Gegenstand eingehender Forschungen gemacht worden. Anhand derselben können wir ein Bild gewinnen, wie es bei der Marktgründung durch den Abt Diethelm in Steckborn zugegangen sein muß.

¹ l. c. S. 9.

² Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10 und 11. Jahrhundert in „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins“. 1889.

³ Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890.

⁴ Gothein, im 1. Band seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. 1892.

⁵ K. Beyerle, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees u. U. Heft 30 (1901) und Ueber die Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, in Heft 33 (1903) und 34 (1905) der „Schriften“.

Der Fronhof Steckborn bestand 1313 aus zwei Kelnhöfen, dem Ober- und dem Unterhof, und der Kirche, westlich vom Stadtbach, östlich vom Etter begrenzt, gegen den See zu offen. Außer den Wirtschaftsgebäuden, die zu den beiden Kelnhöfen gehörten, war das so umschlossene Areal von Baumgärten und andern in Kultur genommenen Grundstücken belegt.

Von diesem Areal schied nun der Abt den seewärts gelegenen Teil aus und bestimmte ihn als Marktland, wo der Wochenmarkt abgehalten werden sollte. Damit aber die Händler und Handwerker, die den Markt besuchten, sich nicht nur einmal in der Woche, sondern dauernd niederlassen sollten, wurde das Marktland in Hofstätten abgeteilt; und jedem, der sich da ein Haus bauen und häuslich niederlassen wollte, wurde eine Hofstatt nach Bedarf zugeschieden, unentgeltlich, nur gegen eine kleine Rekognitionsgebühr, bestehend in einem Viertel Landwein. Was er darauf baute, sollte sein freies Eigentum sein, mit dem er machen konnte, was er wollte, im Gegensatz zu den Behausungen der Hofjünger, deren Eigentum der Abt als Grundherr sich vorbehielt. Die Marktansiedler sollten nicht unter dem Hofrecht stehen wie die Hofjünger, sondern nach eignem Recht, nach Marktrecht miteinander verkehren und Geschäfte treiben. Der äbtische Meier war Hofrichter und Marktrichter zugleich. Der Rechtsgang war aber auf dem Markt ein anderer als auf dem Fronhof. Da hätten die drei Jahresgerichte im Fronhof nicht genügt, weil die im täglichen Verkehr sich erhebenden Unstände rasche Erledigung erheischten. Kleinere Unstände mochte der Marktrichter von sich aus erledigen. Ernstere Angelegenheiten brachte er vor die Gemeinde der Marktbewohner; denn auch hier galt der germanische Rechtsgrundsatz, daß jeder nur vor seinesgleichen Red und Antwort zu geben habe und durch seinesgleichen beurteilt werde.

Das zur Errichtung der Häuser erforderliche Bauholz wurde durch den Abt oder seine Funktionäre aus dem gemeinen Wald angewiesen. Desgleichen sollten die Marktleute eine Kuh und ein Schwein halten und auf die Gemeinweide treiben dürfen.

Da die Hofjünger durch den Marktbezirk in ihren Rechten und Nutzungen einigermaßen verkürzt werden, sollen sie ihre Erzeugnisse gebührenfrei auf den Markt bringen und ihren Bedarf einkaufen dürfen. Doch ist ihnen untersagt, sich in der Marktfreiheit häuslich niederzulassen.

Die Marktleute ordnen ihre Verhältnisse selber. Allfällige Marktgebühren sollen zum Nutzen des Marktes verwendet werden.

Desgleichen sollen auch Bußen und Strafgelder im Interesse der Gesamtheit Verwendung finden.

Der Wochenmarkt soll innerhalb der Marktfreiheit abgehalten werden, auf dem Marktplatz als dem Mittelpunkt der Marktgründung.

Der Marktverkehr, sowie die Zufuhren und Verfrachtungen stehen unter dem Königsbann und Zu widerhandlungen, Diebstahl, Raub, Körperverlehung, Totschlag und Mord, über die der Markt vogt zu richten hat, werden höher geahndet als nach Hofrecht.

Die Zahl der Hoffstätten im Marktbezirk war beschränkt, zirka 80—100. Sie war aber für die damaligen Verhältnisse mehr als ausreichend; denn als Abt Diethelm sich den Turmhof im Markt bezirk errichten ließ, waren offenbar noch lange nicht alle Hoffstätten vergeben und überbaut, so daß er in der Wahl des Bauplatzes in zentraler Lage freie Hand behielt, da der Turmhof mindestens drei nebeneinanderliegende Hoffstätten absorbierte. Höchst wahrscheinlich ist das Marktareal nie vollständig überbaut worden, da innerhalb der Mauern noch Raum für Gärten übrig blieb.

Die Stadtgründung.

Aus dem Marktflecken mit seinem Marktplatz und seiner geschlossenen Häuserflucht erstand die Stadt dadurch, daß der Markt bezirk mit einer Ringmauer umgeben wurde. Es versteht sich von selbst, daß von der Marktgründung bis zur Ummauerung einige Zeit verstreichen mußte. Denn der Zudrang von Händlern und Handwerkern war anfänglich jedenfalls ein sehr mäßiger. Den Anstoß zur Errichtung der Stadtmauer gab der Turmbau, da die hintere Front gegen den See in einer Flucht mit der Seemauer oder Stadtmauer gebaut ist. Daß er vor 1313 nicht stand, ergibt sich schon daraus, daß der Abt bis 1312 mit dem Bau der Klostergebäude und der neuen Pfalz (Abtswohnung) vollauf in Anspruch genommen wurde. 1317—1320 fiel die Gefangenschaft des Abts, die durch die Sühne 1320 ihr Ende fand. Dazu kam die Fehde zwischen der päpstlich österreichischen Partei mit Ludwig, dem Bayer, in die die Abtei hineingerissen wurde. Da liegt wohl auch der Hauptgrund, daß der Abt die Befestigung des neu gründeten Marktes auf thurgauischem Boden für angezeigt fand und den Entschluß faßte, den Turm gleichsam als Zitadelle der befestigten Stadt aufführen zu lassen. Inzwischen war auch die Bürgerschaft des Marktfleckens

ökonomisch soweit erstarkt, daß sie die Ummauerung der Stadt aus eigenen Mitteln bestreiten konnte. Immerhin galt es, sich nach der Decke strecken, und deshalb dürfen wir uns auch keine allzu große Vorstellung von dieser ersten Stadtmauer machen. Der Abt ließ das Turmgebäude errichten, um auch Ministerialen des Klosters zu veranlassen, sich auf der Stadtmauer ein Burgsäß zu bauen, wo sie in Kriegsläufen ihre Familien unterbringen konnten, wie das in Frauenfeld, Bischofszell und Arbon auch der Fall war. Einige derselben begegnen uns als Zeugen und Sigler in den ältesten Steckborner Urkunden, so z. B. die von Heudorf, von Breitenlandenberg, im Thurm, Beheim u. a. Ein solches Burgsäß auf der Stadtmauer war sicherlich auch das Schloß beim Untertor.

Der Stadtplan von Steckborn zeigt einige bemerkenswerte Abweichungen von der anderswo üblichen Anlage. Einmal war hier der Fronhof, der Kelnhof und der Oberhof, der sonst überall, z. B. in Arbon und Frauenfeld, außerhalb der Ringmauer lag, in die Ummauerung einbezogen; und während damals der Grundriß der Städte überall einem Rost glich, zwei parallel verlaufende Hauptgassen bildend, die vorne, hinten und in der Mitte durch Quergäßchen verbunden waren, bildet der Stadtplan von Steckborn ein gleichschenkliges Dreieck, dessen Spitze die Kirche, dessen Grundlinie die Seemauer bildete und dementsprechend zwei sich in einem annähernd rechten Winkel sich schneidende Gassen, die Seestraße mit dem Marktplatz, welche vom Untertor zum Horner Tor führte, und die Kirchgasse, die vom Obertor und von der Kirche zur „Stedi“, dem Landungsplatz führte, wo das Gredhaus stand zur Aufbewahrung der Waren, die mit Schiffen hergebracht worden waren oder weggeführt werden sollten.

Da die Ringmauer nirgends eine Lücke zeigen durfte, es somit nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt werden konnte, ob er sein Stück überhaupt und, wie er es bauen wolle, war eine Verordnung notwendig, nach der sich der Einzelne zu richten hatte. Seewärts und gegen Westen dem Stadtbach entlang war die Häuserreihe geschlossen und die Häuser auf der Stadtmauer liegend, auf der östlichen Seite, wo das Stadtareal nicht überbaut war und Baumgärten sich befanden, war eine freistehende Mauer errichtet mit kleinen Türmchen für die Verteidigung der Stadt und zur Abwehr des Feindes. Die erste Verordnung ist uns nicht mehr erhalten. Doch sind aus späterer Zeit solche vorhanden; da die Stadtmauer vom Zahn der Zeit und den Wellen des Untersees benagt,

häufig einzustürzen drohte und repariert oder neu und besser errichtet werden mußte.

Nach Dachers Chronik, der Pupikofer's Angaben folgen, hätte Abt Diethelm den Turm sich zur Wohnung erstellen lassen, darin er jahrelang seinen Aufenthalt genommen. Daß dies den Tatsachen entspreche, ist kaum anzunehmen. Die Gründe sind bereits erwähnt. Die Pfalz auf Reichenau bot denn doch ungleich größere Bequemlichkeit und Komfort als dieser in die Stadtmauer eingebaute feiste Turm. Daß er der Quengeleien seiner Konventualen überdrüssig geworden sei, entspricht seinen Charaktereigenschaften, wie wir sie an Hand der Tatsachen gezeichnet haben, ebensowenig. Hätte er den Aufenthalt auf der Insel meiden wollen, so bot die alte, in einzigartig schöner, aussichtsreicher Lage den Ueberblick über die ganze Insel gewährende Abtsresidenz Sandegg eine weit bessere und angenehmere Gelegenheit.

Was der Turm in Steckborn allen andern Aufenthaltsmöglichkeiten voraus hatte, war seine geschützte Lage in einer befestigten Stadt. Als Zufluchtsort in Kriegsnöten war er gebaut worden. Und so hat er wohl auch dem Abt als Zufluchtsort, nicht vor übelwollenden Kapitelsherren, sondern vor feindlichen Angriffen gedient, der eventuell auch eine Belagerung von einigen Wochen hätte aushalten können. Damit ist nun nicht gesagt, daß der Turm nur in Zeiten der Gefahr als Aufenthalt gedient habe. Seine Brüder Albrecht, der Stiftspropst und der Domherr von Konstanz besaßen ja die nahe Neuburg bei Mammern. Letzterer war zudem Kirchherr der Kirche St. Jakob in Steckborn, und wenn dieser auch schwerlich das Pfrundgebäude in Steckborn bewohnt oder die Gemeinde selbst seelsorgerlich betreut hat, vielmehr sich durch einen Vikar in kirchlichen Funktionen hat vertreten lassen, so wird er doch dann und wann Zusammenkünfte mit seinem Bruder, dem Abt, gepflogen und dabei auch der Jagd in den Wäldern Steckborns obgelegen haben. Da diente selbstredend der Turm als Ort der Zusammenkünfte, und als solcher war der Turm auch eingerichtet.

Er lag von allen Seiten frei mitten im Turmhof mit Gartenanlagen und Nebengebäuden für die Dienerschaft. In den späteren Urkunden, den Turmhof betreffend, ist immer auch von einer vorheren Behausung und einem Torkel die Rede. Dieselben lagen rechts und links von der Zufahrt zum Turm vom Marktplatz her. Damit der Abt ungehinderten Zugang zu seiner Wohnung vom See aus habe, war ein kleines rundbogiges Tor in der Stadtmauer angebracht.

Als Abtswohnung unterstand der Turm nicht der Stadtordnung, war für seine Zufuhren vom See und vom Markt her von Zoll und andern Gebühren frei. Hier wurden auch die Einkünfte der Abtei aus dem Fronhof, die Zehnten und Grundzinsen, die Leibhennen und andere Gefälle von den Hofjüngern abgeliefert und untergebracht, daher der Torkel und die Keller, die zum Turmhof gehörten. Auch war seinen Dienern Jagd und Fischerei gestattet, soweit es die Tafel des Abts erheischt. Hiezu waren im See vor dem Turmhof einige Landreiser erstellt. Der Turmhof war aber auch ein Freihof, mit dem Asylrecht ausgestattet, eine Freistatt und Zufluchtsort für Verfolgte, vor dessen Tor dem Verfolger unbedingt Halt geboten war.

Wer also wegen irgend einer Ursache, Verbrechen, Mord, Totschlag, die Rache seiner Feinde zu fürchten, vor seinen Verfolgern zu fliehen hatte, der war vor jedem Angriff geschützt, sobald er den Boden des Turmhofs betrat. Deswegen stand das Tor, das den Zugang zum Marktplatz vermittelte, Tag und Nacht offen — wenigstens in seiner oberen Hälfte, so daß der Verfolgte sich leicht über das untere geschlossene Tor hinüberswingen konnte. Dasselbe war der Fall beim Seetörchen für Flüchtlinge, die vom See her das Asyl auffsuchten. Wer so das Asyl erreichte, der durfte 6 Wochen und 3 Tage lang das Asyl beanspruchen, um eine günstige Gelegenheit zu weiterer Flucht abzuwarten.

Dieses Asylrecht bildete in damaliger Zeit ein Korrektiv der damals noch häufig geübten Blutrache, die dem Verwandten eines Getöteten oder Gemordeten das Recht gab, dem Täter auf frischer Fährte Gleiches mit Gleichen zu vergelten.

Dieser Umstand setzt nun allerdings voraus, daß der Turm bezw. der Turmhof mit seiner vorderen Behausung auch in der Abwesenheit des Abts von einem Turmwart bewohnt war, der die Verwaltung der Rechte und Beschwerden des Grundstücks zu besorgen hatte. Es ist anzunehmen, daß zumeist Bürger der Gemeinde oder des Städtchens mit diesem Amt betraut wurden. Wir mußten diese Verhältnisse hier berühren, weil im späteren Verlauf der Geschichte des Turmhofs häufig darauf Bezug genommen wird.

Da der Abt als Stadtherr ü b e r , nicht unter den Stadtbehörden stand, daß diese also im Turmhof nichts zu befehlen hatten, daß vielmehr alles, was innerhalb der Mauern des Turmhofs, der auch rechts und links durch eine Mauer von den anstoßenden Grundstücken geschieden war, vorfiel, der Jurisdiktion des Abts unter-

stand, versteht sich aus dem Gesagten von selbst. Der Turmhof bildete also innerhalb der Stadtmauern einen immunen Bezirk mit eigener Gerichtsbarkeit, unabhängig vom Regiment der Stadt.

Anno 1343 beschloß der Abt sein wechselvolles, tatenreiches Leben. Er ließ die Abtei in geordneten Verhältnissen zurück. Sein Bruder Albrecht, der Domherr und Kirchherr von Steckborn, folgte ihm schon im folgenden Jahre nach, während der Stiftspropst und Dietegen und wahrscheinlich auch Konrad schon vorher gestorben waren.

Die weiteren Schicksale der Stadt und des Turmhofs.

Der Nachfolger Diethelms, Eberhard von Brandis, ein Mann von kleiner Statur, der von 1343—1379 die Abtei inne hatte, war in allem das Gegenteil seines Amtsvorgängers. Das alte Wohlleben, verbunden mit Vernachlässigung der klösterlichen Pflichten, nahm wieder überhand, und Steckborn bekam gleich anfangs die fatalen Folgen des neuen Regimes zu spüren.

Das erste war, daß Eberhard die Einverleibung des Kirchenvermögens von Steckborn beim Papst durchsetzte, auf den bald zu erwartenden Tod des bisherigen Pfrundinhabers hin. Die Einkünfte betrugen zirka 20 Mark Silber jährlich, die von nun an der Abtei zufielen, freilich mit der Verpflichtung, für die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde und die übrigen kirchlichen Prästanten, so namentlich das, was dem Diözesanbischof und dem Papst zufiel, aufzukommen. Der Gottesdienst wurde von nun an durch einen Vikar oder Vizepleban besorgt, dessen Besoldung nur eben für seine täglichen Bedürfnisse ausreichte. Alles übrige nahm die Abtei zu gnädigen Händen.

Die Gemeinde Steckborn hatte ferner 20 Mark Silber oder 130 Goldgulden jährlich und Bernang 13 Mark Silber oder 40 Pf. jährliche Steuer an die Abtei zu entrichten. Der Abt, der stets in Geldnöten steckte, hatte nichts Eiligeres zu tun, als diese Steuer von zusammen 33 Mark dem reichen Martin Malterer, einem reichen Bankier und Ritter, für 600 Mark Silber zu verpfänden. Dieses Pfand wurde erst im Jahr 1405 bzw. 1417 von den beiden Gemeinden durch Erlegung der Pfandsumme an die vier Töchter des genannten Malterer und an den Grafen von Nellenburg abgelöst, denn die Abtei war außerstande, die Ablösung aus eigenen Mitteln zu bewerkstelligen.

Hatten die beiden Gemeinden gehofft, damit der Pflicht, die Steuer an die Abtei zu entrichten, für immer enthoben zu sein, so wurden sie bald eines andern belehrt. Anno 1432 wurden sie auf Begehrung des damaligen Abts Friedrich von Wartenberg durch Burgermeister und Rat der Stadt Konstanz verhalten, die genannte Steuer an die Abtei alljährlich zu entrichten.

Als nach dem Schwabenkrieg die siegreichen Eidgenossen die Hoheitsrechte, deren sich die Abtei vermöge der Immunität von der Grafschaft Thurgau zu erfreuen gehabt, nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannten, sondern für sich als neue Landeshoheit beanspruchten, versuchten die beiden Gemeinden, gestützt auf ihre Briefe im Jahr 1518, von neuem die Steuer, die sie 1404 und 1417 abgelöst hatten, loszuwerden; doch wiederum vergeblich. Die Steuer, hieß es, seien sie dem Abt als Grundherrn schuldig und davon könnten auch die Eidgenossen als Landeshoheit sie nicht freisprechen.¹

Abt Eberhards Neffe, der Großkellner der Abtei, soll nach Oeheim sich mit Vorliebe im Turm zu Steckborn aufgehalten haben. Derselbe, ein etwas rüder, gewalttätiger Herr, wurde mit der Stadt Konstanz in Händel verwickelt. Als einst zwei Konstanzer Fischher auf dem Untersee fischten, da drückte er ihnen zur Strafe mit eigener Hand die Augen aus, was dann zu Repressalien von Seiten der Konstanzer führte. Zum Bischof von Konstanz erwählt, als Nachfolger seines Oheims, Heinrich von Brandis, starb er plötzlich, als er zu Pferde steigen wollte, ehe er sein neues Amt antreten konnte. Auch in Steckborn wird er schwerlich ein gutes Andenken hinterlassen haben.

Unter Werner von Rosenegg, der von 1385—1402 Abt war, wurde sowohl der Turm zu Steckborn, als die Abtswohnung auf der Insel, die nach 60jährigem Bestand etwas baulos geworden sein mögen, renoviert, also wohl auch zeitweise als Residenz benutzt.

Pupikofer nimmt an, daß der Turm in späteren Zeiten den Reichenauern Ammännern, wie die Meier nun genannt wurden, oder den Reichenauer Vögten als Amtswohnung angewiesen worden sei. Als solche werden genannt Hans Schmid, der anno 1376 während einer Fehde zwischen dem Abt und Rudolf von Rosenberg gefangen wurde und von den Bürgern mit 40 Pf. Pf. ausgelöst werden

¹ Daß die Gemeinden von dem Martin Malterer ungerecht bedrängt worden seien, wie Pupikofer S 10 f berichtet, und gegen ihn die Vermittlung der Stadt Konstanz hätten anrufen müssen, beruht auf einem Mißverständnis. Die Vermittlung erfolgte ja 1432, zu einer Zeit, da der Malterer schon über 40 Jahre im Grabe lag. Siehe Beilage 6.

mußte. Der Abt, der natürlich außerstande war, ihnen die Summe zu ersezzen, versprach ihnen dafür Nachlaß am Weinzechnten, verpflichtete aber die Bürger der Stadt, Harnische anzuschaffen, um für den Kriegsfall gerüstet zu sein, versprach auch, dieselben nicht bei Todesfall als Leibfall zu nehmen. Sie sollten von Vater auf den Sohn sich vererben und durften weder verkauft noch versezt oder verschenkt werden.

Als weitere Ammänner sind in Urkunden erwähnt: Konrad Vorster 1381, Hans Kärnder von 1405—1412, Hans Wolfskehler 1416, Konrad Ruch von Konstanz 1431—1451, Lienhard Martin 1451—1462, Martin Fülemann 1463, Hans Menninger 1473—1484, 1487 und 1489 wird er Obervogt genannt, Peter Fülemann 1484 bis 1488, Hans Menninger 1489—1495, Ulrich Deucher 1504—1513, Ludwig Deucher 1519—1521.

Inzwischen hatte auch die Bürgerschaft Steckborn sich konstituiert und eigene Beamte gewählt. Als erste Bürgermeister erscheinen in einer Urkunde von 1431 Heini Schlupi und Konrad Menninger. Bald entstanden Reibereien zwischen den bürgerlichen Amtspersonen und den reichenaussischen Ammännern, zumal Kompetenzstreitigkeiten. Dem Ammanngericht gegenüber trat der Bürgerrat, der mehr und mehr, wie andern Orts auch, sich Geltung zu verschaffen und unabhängig zu machen suchte. Dies gelang ihnen selbstredend am ehesten zu Zeiten, da der jeweilige Abt sich nicht Achtung zu verschaffen wußte. Als daher in Abt Friedrich von Wartenberg 1427—1453 wieder ein Mann den Abtsthul inne hatte, der wie Abt Diethelm seine übernommenen Pflichten ernst nahm und dem verlotterten Zustand der Abtei abzuhelfen suchte und daher von Deheim als ein zweiter Pirmin gefeiert wird, der die Abtei wieder hochgebracht, auch das neue Chor im Münster zu Mittelzell erbaut habe, fand er für nötig, auch seine Untertanen an ihre Pflichten der Abtei gegenüber zu erinnern. So kam er auch mit der Stadt Steckborn in Streit, die von ihren erkämpften Errungenchaften nichts preisgeben wollte. Schließlich kam durch Vermittlung der weltlichen Priesterschaft auf der Insel ein gütlicher Vergleich zu stande, dahingehend:

- „1. Die Stadt mag einest oder zwürent im Jahr einen Bürgermeister wählen, aber gleichzeitig dem Ammann nach Sitt und Gewohnheit schwören, dem Gotteshaus keine Neuerung zu machen.
2. Wer das Messer zückt, den büßt der Abt mit 5 Schillingen.
3. Gebote und Strafen, die 5 Schilling und darüber betragen, ge-

hören zu zwei Dritteln dem Abt, ein Drittel der Gemeinde von Gnaden wegen. 4. Das Ohrmgeld sollen die von Steckborn von Gnaden wegen einziehen und zu gemeinem Nutzen verwenden unter Kontrolle des Abts und seiner Amtsleute, solange es dem Abt gefällt. 5. Die Pfister (Bäcker) soll der Ammann unter Beizug von zwei Bürgern, so oft es nötig ist, um 5 Schilling büßen und den Bußenzug einmal im Jahr dem Abt abliefern, der sich die Verwendung desselben vorbehält. 6. Die von Steckborn sollen niemand als Bürger aufnehmen, außer mit Wissen und Willen des Abts und seiner Amtsleute."

Konrad Ruch, Besitzer des Turms.

Junker Konrad Ruch von Konstanz, den wir bereits als einen der ersten urkundlich bezeugten Ammänner in Steckborn genannt haben, von 1431—1451, wird von 1458 an in Urkunden als „gesessen“ zu Steckborn als Zeuge oder als Sigler von Urkunden aufgeführt bis 1487. Nach späteren Zeugenaussagen¹ saß er im Turm mit seiner Frau Dorothea und einem ledigen Sohn, bezahlte von dem, was er im Turm hatte, weder Abgaben noch Steuern an die Stadt, da es ein Freihaus (Freisitz) war, hielt einen Jäger, mit dem er zuweilen in den Steckborner Waldungen jagte. Auch sein Bruder, Hans Ruch, der Stadtammann zu Konstanz war im Dienst des Bischofs von Konstanz, kam hie und da auf Besuch in Begleitung eines Jagdhundes, um der Jagd obzuliegen. Die Kameraden und Jugendgenossen des jungen Ruch kamen häufig zu ihm in den Turm, um zu spielen, da das Spielen in der Stadt verboten war, der Rat aber dem Besitzer des Turms nichts drenzureden hatte.

Junker Konrad Ruch, dessen Einkünfte mit seinen Bedürfnissen nicht Schritt hielten, fiel schließlich ums Jahr 1470 Wucherern in die Hände. Der Jude Salomon von Schaffhausen, der ihm Geld zu Wucherzinsen verschaffte und, als Ruch seine Insolvenz erklären mußte, sein Guthaben einflagte, aber vor den Gerichten zu Steckborn kein Gehör fand, appellierte an das Hofgericht zu Rottweil, das dem Kläger einen Anlaßbrief auf die Liegenschaften des Kri-daren ausfolgte. Da man aber in Steckborn das Treiben der Judenschäft, die auch manche andern Bürger in Not gebracht hatte, sattsam kannte, weigerten sich die Behörden, dem Anlaßbrief Folge zu geben.

¹ Siehe Beilage 8.

Es kam schließlich zu einem Aufruhr, und die Juden wurden verjagt. Salomon erhob infolgedessen Klage gegen Ammann und Behörden in Steckborn wegen Rechtsverweigerung. Die Anwälte der Gemeinde aber schützten vor, ihre Gemeinde sei nicht frei (eigenen Rechts), sondern „beherret“ und man möge gefälligst ihren Herrn, den Abt Johannes von Reichenau, um Anleite angehen. Was der dann sie tun heiße, dem wollten sie als getreue Untertanen gerne nachkommen. Dem Anwalt des Klägers hätten sie auch die übrigen Güter des Ruch außerhalb der Turmfreiheit auf sein Begehr nicht vorgezeigt, weil diese seit vielen Jahren andern versezt seien, so daß man nicht wissen könne, wie viel Recht Ruch noch daran habe, da inzwischen auch Passivzinsen aufgelaufen seien. Darauf entschied das Hofgericht,¹ des Juden Klage sei abgewiesen, sofern Ammann und Gericht von Steckborn vor dem vesten Hans von Griesheim, Vogt zu Gaienhofen, eidlich bezeugen können, daß sie den Juden in der Verfolgung seiner Rechte nicht verhindert hätten. Welches Ende schließlich des Juden Klage genommen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Doch ist soviel sicher, daß es dem Juden nicht gelang, den Ruch von Haus und Hof zu treiben, vielmehr saß derselbe noch zwölf Jahre lang auf dem Turm. Wohl war der Bruder in Konstanz dem verschuldeten und in Not geratenen Bruder zu Hilfe gekommen.

Mittlerweile war Junker Ruch alt und gebrechlich geworden, und da ihm außerdem der Sohn gestorben war, suchte und fand er für seine Liegenschaften einen Käufer in Peter Andreas von Aldendorf zu Steckborn. Der Kauf wurde vor dem Ammann Peter Füllemann in Steckborn gefertigt.²

Kaufobjekt war der Turm samt dem vordern Haus und Torkel; als Anstößer sind genannt Hans Düringer und der Hertenstein. Darauf lastende Beschwerden: 6 fl. 6 Groschen jährlicher Zins ans Gotteshaus Reichenau, 1 Pf. Pf. ans Kloster Kreuzlingen und 1 Pf. Pf. an die Liebfrauenpfund zu Steckborn, ablösig mit 120 fl. und 40 Pf. Pf. Im übrigen sei es von der Abtei als Pfand hinterlegt, aber ohne Schaden für den Käufer. Das Vorderhaus samt Torkel sei dem Hans Ungemut in Konstanz um 15 Pf. Pf. verschrieben, doch habe der Verkäufer für Pfändledigung zu sorgen ohne Schaden des Käufers.

Der Verkäufer behält sich das Hausrecht für sich und seine Frau bevor auf Lebenszeit, eventuell habe Käufer ihnen sonst für eine

¹ Siehe Beilage 3. ² Siehe Beilage 4.

anständige Wohnung zu sorgen. Als Kaufpreis hat der Verkäufer bereits empfangen 7 Manngrab Reben im Schraiental und an bar 27 fl.¹ rheinisch.

Das Kaufobjekt war also mit Schulden so belastet, daß für den Verkäufer wenig genug heraus schaute. Immerhin reichte der Kaufpfennig aus, um den alten Leutchen das Leben bis an ihr Ende zu fristen, das allem nach nicht lange auf sich warten ließ. Es ist weiter von ihnen nicht mehr die Rede.

Uebrigens konnte auch der Käufer des erworbenen Besitzes sich nicht lange erfreuen. Schon im Jahr darauf, den 22. September² 1488, gibt Peter Andreas von Aldendorf den Turm samt der vorderen Behausung und Torkel, Hofreite und Garten, samt den Reisern im See, einem Baumgarten und dem Weierli am Bach bei den Bandstöcken, um 350 Goldgulden an Hanns Menninger, zurzeit Obervogt des Gotteshauses Reichenau, und an Hanns Deucher, Burgermeister von Steckborn. An Beschwerden haften auf dem Kaufobjekt noch das Pfund Pfg. ans Kloster Kreuzlingen, und ebenso viel jährliche Zinse an die Liebfrauenpfund, und das Wohnrecht des Konrad Ruch und seiner Gattin, und etlich Jahrzeit oder Sandegger Zinse, deren Betrag nicht ausgezehlt ist. Der Kaufvertrag ist nicht wie der vorhergehende vor Ammannigericht gefertigt, aber soll doch gelten, als ob er gefertigt wäre, und trägt die Siegel des Junkers Burkhard von Heudorf von Aulingen, Bürger zu Schaffhausen, und des Verkäufers.

Dieser Kaufvertrag hatte im folgenden Jahr ein gerichtliches Nachspiel, das einigen Aufschluß gibt über die Gründe, die den Peter Andreas, der inzwischen seinen Wohnsitz nach Allensbach verlegte hatte, veranlaßten, den Turm so bald wieder aus der Hand zu geben. Es scheint, daß Peter Andreas einen Weinhandel trieb und den Turm kaufte, um sein Geschäft von Aus- und Eingangszöllen und andern Lasten zu befreien. Item, die Behörden von Steckborn hatten die Keller im Turm erbrochen und die vollen Weinfässer einer Untersuchung unterzogen und in Haft gelegt, und zwar offenbar auf Weisung des damaligen Abteiverwesers Martin von Weizzenburg, und auf sein Hab und Gut Sequester gelegt. Darüber beschwerte sich der also Gemahregelte bei dem Kaiser, der die Angelegenheit an Burgermeister und Rat von Radolfszell zur Erledigung wies. Der Spruch, den dieser am 22. Juni 1489 fällte, lautete: Die Haft wird aufgehoben, die Fässer werden an den Kläger

¹ Cirka 270 Fr. ² Siehe Beilage 5

ausgeliefert, und, was an Wein darin fehlt, soll die Gemeinde mit anderm guten Wein füllen. Der Abteiverweser oder seine Nachfolger im Amte aber sollen dem Kläger fünf Fuder Weißwein, wie er zu Ullensbach wächst, innert der nächsten fünf Jahre, jedes Jahr ein Fuder im Torkel zu Ullensbach aus der vollen Renne in seine Fässer einmessen. Dazu 5 Malter Haber, Zeller Maß, auf nächstkünftigen Martini nach Radolfszell zu seinen Händen liefern. Auch was an Holzhauen des Klägers in Steckborn vorhanden ist, soll ihm verabfolgt werden, ohne Nachwährschaft.¹

Das waren für einen gütlichen Spruch ziemlich harte Bedingungen für die beklagte Partei. Der Rat von Radolfszell war offenbar der Meinung, das sei das Wenigste, was man dem Kläger zu vergüten schuldig sei.

Die Deucher Besitzer des Turmhofs 1488—1601.

Durch Kauf war also der Turmhof an den Obervogt Hanns Menninger und an den Bürgermeister Hanns Deucher von Steckborn übergegangen. Der erstere scheint seinen Anteil bald an Hanns Deucher abgetreten zu haben, denn von ihm wissen die Akten weiter nichts zu berichten. Der Turmhof blieb im Besitz der Familie Deucher volle 112 Jahre. Der Bürgermeister Hanns Deucher hatte drei Enkel, Ludwig, Melchior und Moritz, die alle im Turm wohnten. Ludwig Deucher war als Nachfolger eines Ulrich Deucher, der von 1504—1513 als reichenauischer Ammann in Steckborn geamtet hatte, 1519 Ammann geworden. Da wurden die Brüder 1520 wegen unerlaubten Jagens vom Landweibel Hans Werli in Frauenfeld vor das Landgericht gestellt. Denn die Jagd im Thurgau war kürzlich vom Landvogt Bili verboten worden; die Deucher hatten aber dessenungeachtet nach wie vor im Steckborner Wald gejagt. Die Angeklagten hatten sich damit entschuldigt, daß sie vorgaben, von dem ergangenen Verbot keine Kenntnis gehabt oder wenigstens gemeint zu haben, das gehe nur das Landvolk im Thurgau an; denn der Turm zu Steckborn sei ein Freisitz, und von den Inhabern desselben sei von jeher gejagt worden, da die Befugnis dazu zum Freisitz gehöre. Das Landgericht hatte ihnen darauf eine Frist gesetzt, innert der sie durch Zeugen und allfällige Urkunden den Beweis der Wahrheit ihrer Angaben zu erbringen hätten. Dieser Aufforderung kamen sie nach, indem sie die beiden Kauf-

¹ Siehe Beilage 6.

briese von 1487 und 1488 vorlegten und durch eine Anzahl Zeugen von Steckborn den Nachweis leisteten, daß, so lange man denken möge, von den Inhabern des Turms die Jagd ausgeübt worden sei wie von den andern Grundherren (edlen Landsäzen) im Thurgau. Auch im Schwabenkrieg habe ihr Vater das Schloß Gaienhofen im Auftrag und als Mitglied des thurgauischen Gerichtsherrenstandes auf seine Kosten besetzen müssen. Darauf anerkannte das Landgericht durch Urteil vom 16. Mai 1521,¹ daß der Turm zu Steckborn als Freisitz mit der Jagdgerechtigkeit im Steckborner Bann zu gelten habe, trotzdem der Landweibel (Staatsanwalt) einen gegenteiligen Antrag gestellt hatte.

Dieses Urteil hatte für den Turm und seine Inhaber wichtige Konsequenzen. Bisher hatte der Turm als ehemalige Abtswohnung unter der Oberhoheit der Abtei Reichenau gestanden, wie denn auch der Kaufbrief von 1487 vor dem äbtischen, niedern Gericht zu Steckborn gefertigt worden war. Die Eidgenossen aber hatten seit der Eroberung des Thurgaus 1460 die Immunität der Abtei nicht mehr anerkennen wollen; und seit dem Schwabenkrieg 1499, da die sieben Orte sich vom Reiche lossagten, beanspruchten sie auch in den äbtischen Besitzungen im Thurgau die Landeshoheit; und jede Gelegenheit war ihnen willkommen, dies öffentlich zum Ausdruck zu bringen, daß sie der Abtei wohl die niedere, nicht mehr aber die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen im Thurgau zu erkennen. Hätte das Landgericht den Turm nicht als Freisitz anerkannt, so wäre derselbe unter der Gerichtsbarkeit des Abts von Reichenau geblieben und die sieben Orte hätten die Rechte des Abts als Grundherren über den Turmhof respektieren müssen. Indem das Landgericht den Turm als Freisitz erklärte, stand derselbe nur noch unter der hohen Obrigkeit der regierenden sieben Orte. Demzufolge wurden alle künftigen Besitzänderungen des Turms nicht mehr vor dem Ammanngericht zu Steckborn, sondern vor dem thurgauischen Landgericht zu Frauenfeld gefertigt, und der Freisitz Steckborn gehörte von nun an offiziell zum Gerichtsherrenstand der edlen Landsäzen im Thurgau. Diese standen also auf einer Linie mit dem Bischof von Konstanz, den Äbten von St. Gallen und Reichenau und den weltlichen adeligen Gerichtsherren im Thurgau.

Schon 1519 hatte die Tagsatzung der Abtei drei wichtige Bejugnisse, die sie bisher besessen, aberkannt und beschlossen: Urteile der Gerichte von Steckborn, Mannenbach und Ermatingen sollen

¹ Siehe Beilage 8.

fünftig nicht mehr an die Pfalz Reichenau, sondern ans Landgericht in Frauenfeld appelliert (gezogen) werden. Die Gemeinden sollen nicht mehr zulaufen, wenn das Gotteshaus um Hilfe rufe, und die Bürgergemeinden seien nicht pflichtig, ihre Jahresversammlungen in Anwesenheit des äbtischen Ammanns oder Weibels abzuhalten. Auch seien sie nicht pflichtig, Richter an das Pfalzgericht in Reichenau abzuordnen.

Früher hätte sich die Abtei solches nicht bieten lassen; aber sie kämpfte schon damals mühsam um ihre alte Unabhängigkeit. Nach langen Kämpfen setzte es der Bischof von Konstanz durch, daß die Abtei 1540 durch den Papst und Kaiser dem Bistum Konstanz einverleibt wurde.

Weder die Eidgenossen noch die äbtischen Gemeinden waren mit diesem Wechsel einverstanden; aber ihre Proteste verhallten wirkungslos. In Zukunft gebot nun der Bischof als Herr der Reichenau. In seinem Namen besorgte ein Obergvogt mit einem Secretari und einem Amtseinnehmer die Geschäfte der Abtei als Grundherrschaft der bisher äbtischen Gemeinden, und in Frauenfeld hatte ein reichenauischer Amtmann die Interessen der ehemaligen Abtei dem thurgauischen Landvogt gegenüber wahrzunehmen. Auch hatte die Durchführung der Reformation die Zustände in den Gemeinden wie in der Eidgenossenschaft von Grund aus verändert.

Zwar stellte der neue Herr der Reichenau, Bischof Johann, ehemals Erzbischof von Lund (Schweden), den 27. Januar 1540 den Bürgern von Steckborn ein Patent aus, das ihnen die von den bisherigen Aebten gewährten Freiheiten und Rechte gewährleistete, wie das die letzten Aebte jeweils bei ihrem Amtsantritt auch getan hatten. Aber während es bisher den Bürgern gelungen war, unter den Aebten zu den alten Freiheiten dann und wann neue zu erlangen, hörte dies nun auf, oder machte einer rückläufigen Bewegung Platz. Obwohl die große Mehrheit der Bürger die Reformation angenommen hatte, wurden die wenigen katholischen Familien bei der Zuteilung der Aemter vorgezogen. Insonderheit wurde das Amt eines Ammanns nur noch an Katholiken verliehen, die beim Amtsantritt schwören mußten, nicht nur ihren kirchlichen Pflichten aufs pünktlichste nachzukommen, sondern auch die alte, wahre, katholische Religion zu öffnen keine Gelegenheit zu verpassen,¹ den Nutzen der Abtei nach Kräften zu fördern, dem Oberamt

¹ Amtsbestallungsbrief für den Ammann Victor Menninger vom 24. Februar 1589 im thurgauischen Kantonsarchiv, Meersburg Nr. 1174.

gehorsam zu sein, die Jurisdiktion und Rechte des Gotteshauses wahrzunehmen und ohne Wissen und Willen des Oberamts nichts zu fertigen; in Rat, Gericht und Gemeinde den Stab selber zu führen. Und, als der Rat in Steckborn 1576 den Anspruch erhob, die Gerichtsschreiberei dem Stadtchreiber zu übertragen, machte der Bischof mit Erfolg den Anspruch geltend, daß die Besetzung dieser Stelle seine Sache sei.

1576 beschloß die Bürgergemeinde den Bau eines neuen Rathauses und stellte an die Tagsatzung das Gesuch, jeder der sieben regierenden Orte möchte eine Wappenscheibe in dasselbe stifteten.¹ Im gleichen Jahr 1576 aber trennte sich Bernang, das bisher mit Steckborn ein Gericht gebildet hatte, von Steckborn und bildete fortan ein eigenes Gericht, nachdem es sich schon vorher kirchlich von Steckborn unabhängig gemacht hatte.

1588 ließ sich Steckborn von der Tagsatzung einen neuen Wochenmarkt und zwar auf den Samstag bewilligen, während das kaiserliche Privileg bekanntlich auf den Donnerstag gelautet hatte. Steckborn scheint zeitweise Mühe gehabt zu haben, den Wochenmarkt am Leben zu erhalten. Schon 1492 ließ der damalige Amtmann Menninger im Pfarrhaus zu Steckborn in Gegenwart des Pfarrers und des Kaplans durch den kaiserlichen Notar Würker eine beglaubigte Abschrift des kaiserlichen Privilegs, das im äbtischen Archiv zu Reichenau lag, und zugleich eine, übrigens höchst mangelhafte, deutsche Uebersetzung desselben, ausstellen. Offenbar war damit der Versuch, den abgegangenen Wochenmarkt wieder ins Leben zu rufen, Hand in Hand gegangen.

1593 wurde Hans Martin Deucher im Turm vor thurgauischem Landgericht angeklagt, er habe in der kleinen Stube im Turm, trotz den Verboten, bis 2 Uhr morgens getrunken, gespielt, gelästert und allerlei Unfug getrieben. Der Angeklagte gestand, er hätte mit einer Anzahl junger Gesellen in Schiegg's Wirtshaus 2 Quart (4 Maß) Wein getrunken und nach gemachter Uerte (nach der Polizeistunde) noch eine Maß im Turm, unter allerlei Kurzweil aber ohne Toben, getrunken, und berief sich dabei mit Erfolg auf die Turmfreiheit, so daß die Klage abgewiesen wurde.²

Schon früher hatten es die Besitzer des Turms verstanden, dem evangelischen Rat zu Steckborn gelegentlich ein Schnippchen zu schlagen. Der Prädikant, wie man damals den evangelischen Pfarrer

¹ Eidg. Abschiede Bd. IV, Abt. 2, S. 1053.

² Original des Urteils vom 6. November 1593 im Bürgerarchiv.

nannte, hatte sich über ungenügende Besoldung beklagt, und der Rat in Zürich hatte darauf verfügt, der Abt als Kollator sei pflichtig, dem Prädikanten ein halbes Fuder Wein jährlich zu verabfolgen. Im Keller des Turms lagerten $4\frac{1}{2}$ Fuder Zehntwein. Aber, als man das halbe Fuder zu holen kam, erklärte Deucher, die $4\frac{1}{2}$ Fuder seien ihm vom Abt verpfändet, er könne ihnen deshalb keinen geben. Und, da die Macht der Gemeindebehörden an dem Turmhof seine Grenze hatte, mußten die Evangelischen mit leeren Händen den Rückzug antreten.¹

Der Turmhof und der Domherren Hüetlin.

Hans Martin Deucher, Vater und Sohn, waren übrigens nicht die alleinigen Besitzer des Turmhofs mehr. Neben ihnen finden wir ihre Schwiegersöhne und Schwäger, Andreas Labhart und den Schärer Sebastian Mangold. Anno 1587 entlehnten sie bei der Witwe Mäßle in Konstanz 500 fl. und errichteten einen Pfandbrief für diesen Betrag. Es war wohl weniger die Not, die sie zu diesem Schritt veranlaßte. Aber das Turmgebäude, dessen Gemäuer mit der Zeit wieder etwas baulos geworden war, sollte renoviert und frisch ausstaffiert werden, denn sie suchten einen solventen Käufer für denselben; da für drei Familien auf die Dauer nicht genug Platz vorhanden war und keiner über soviel Mittel verfügte, um die andern auslösen zu können. Der Vater Deucher war bereits bejaht und nicht mehr gut zu Fuß, dafür lagen seine Söhne und Schwiegersöhne um so eifriger dem Weidwerk im Steckborner Wald ob. Es galt die Jagdgerechtigkeit des Turms zu handhaben, denn ohne dieselbe konnten sie nicht hoffen, aus dem alten Steinhaufen, wie er in einem zeitgenössischen Rapport geringshäzig genannt wurde, viel Geld herauszuschlagen. Um die Bürgerschaft in guter Stimmung zu erhalten, wurde der eine und andere gute Nachbar etwa zur Teilnahme an einer Jagd eingeladen, um in der Not Zeugen zu haben, die bezeugen konnten, daß von jeher von den Besitzern des Turms gejagt worden sei. Einer der Nachbarn, die Gebrüder Weber, pflegten morgens und abends ihr Vieh durch den Turmhof an den See zur Tränke zu treiben. Das gestattete man ja gerne aus guter Nachbarschaft, aber ein Servitut durfte man daraus nicht werden lassen, denn solvante Herren pflegen solche nachbarliche Freiheiten nicht zu lieben. Deshalb wurde den 30. Juni ein Urteil des

¹ Akten im Staatsarchiv Zürich betreffend die Evangelischen im Thurgau.

Stadtgerichts Steckborn provoziert, das den Gebrüdern Weber das Recht, durch den Turmhof zu gehen, viel weniger ihr Vieh zur Tränke zu führen, aberkannte. Gleichwohl ließen sich diese Gebrüder Weber zehn Jahre nachher, als der Turmhof in andere Hände übergegangen war, vom neuen Besitzer dies Wegrecht, das ihnen gerichtlich aberkannt war, mit baren 70 fl. auslösen, und niemand trat dazwischen, um an den rechtskräftig gewordenen Verzicht zu erinnern. Es ging ja auf Kosten eines fremden Herrn, der offenbar über reiche Mittel verfügte, also wohl imstande war zu zahlen; da mochte man dem Mitbürger einen kleinen Profit wohl gönnen, zumal wenn's auf anderer Leute Kosten ging.

Endlich stellte sich denn auch der lang ersehnte Käufer ein in der Person eines Konstanzer Domherrn, Ludwig Hüetlin,¹ der aus nicht genannten Gründen in Konstanz unmöglich geworden war. Seine Rechtgläubigkeit scheint in Zweifel gezogen worden zu sein, und man befürchtete, er könnte einen unheilvollen Einfluß auf die Untertanen in Steckborn ausüben. Deshalb suchte man vom Oberamt Reichenau aus den beabsichtigten Kauf auf jede Weise zu hintertreiben. Die Verkäufer bekamen aber Wind von der Sachlage und suchten zuvorzukommen. Der Kaufbrief, der vor dem thurgauischen Landvogt zu Frauenfeld gefertigt wurde, trägt das Datum 20. Juli 1601.² Als Kaufobjekt wird genannt: Der adeliche Freisitz und Behausungen, genannt zum Turm. Anstößer Hermann Hoffmann und die Gebrüder Weber, vorn die Landstraße, hinten der See. Rechte und Beschwerden: Hat die Freiheit und Gerechtigkeit, einen Totschläger 6 Wochen und 3 Tag aufzunehmen und zu beherbergen. Zwei Landreiser im See vor den Fenstern. Mit dem Turm sei die Zugehörigkeit zum thurgauischen Gerichtsherrenstand und die Gerechtigkeit zu hezen, zu jagen, zu voglen und zu schießen in den Wäldern der Gemeinde Steckborn verbunden, Steuer-, Wacht- und aller bürgerlichen Beschwerden-Freiheit und Abzugsfreiheit. Kaufpreis 1900 fl. Münz³ der Stadt Konstanz. Davon werden 950 fl. an verschiedene Creditoren ver-

¹ Nach dem Geschlechterbuch von Kindler von Knobloch sollen die Hüetlin aus dem Thurgau stammen. Der Hüetlinberg, jetzt Hüttenberg südlich des Dorfs Eschenz soll ihre ursprüngliche Heimat gewesen sein, von wo sie sich 1401 in Konstanz einbürgerten, wo sie zur Rebleutenzunft gehörten, sich rasch vermehrten und zu Wohlstand und Ansehen gelangten. Thomas Hüetlin war 1521 Zunftmeister geworden. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich erteilte 1574 dem Ratsherrn Thomas Hüetlin und seinen Vettern Ludwig, Bartlin und Jakob einen Adelsbrief.

² Siehe Beilage 9. ³ 4 Münzgulden = 3 Goldgulden.

wiesen, der Rest, 950 fl., soll zur Hälfte auf Martini, zur andern auf Östern bar erlegt werden. 90 fl. ewiger Zins nach Reichenau lasten auf dem Kaufobjekt.

Auf Einfrage des Käufers gibt Ammann Victor Menninger, Bürgermeister Moritz Hausmann und Rat von Steckborn die schriftliche, besiegelte Erklärung ab, daß man gegen die in Frauenfeld geschehene Kaufsfertigung nichts einzuwenden habe und dem Käufer zu seinem neuen Besitz Glück wünsche.¹

Nicht so glatt ging die Sache vor dem Oberamt Reichenau. Der Obergvogt Dietrich Erkenbrecht von Sunnschein erhob Protest gegen die Kaufsfertigung. Das Memorandum, das er hierüber an die Tagsatzung in Baden richtete, umfaßt 18 Folioseiten. Darin bestritt er vor allem die Jagdgerechtigkeit der Familie Deucher; erinnerte an den langjährigen, zähen Kampf des thurgauischen Gerichtsherrenstandes um die Jagdgerechtigkeit und die großen Kosten, die dieser Kampf erfordert habe. Nur wer diesen Kampf mitgemacht und an den Kosten partizipiert habe, könne das Recht beanspruchen, das den edlen Landsäßen schließlich von der Tagsatzung gewährt worden sei. Das alles treffe bei den Deuchern nicht zu, sie seien nie zu den Versammlungen des Gerichtsherrenstandes erschienen und hätten nie an die Kosten beigetragen.

Der Obergvogt verlegte sich auf diesen Indizienbeweis, weil er selbst im Dunkeln tappte und trotz eifrigem Suchens im Archiv nichts fand, wie der Turm zu seiner Jagdgerechtigkeit gekommen sei. Deshalb ließ er es dahingestellt sein, ob die Jagdgerechtigkeit je zum Turm gehört habe; schlimmstenfalls hätten die Deucher dies Recht, wenn sie es je besessen, verwirkt.

Demgegenüber hatten die Deucher einen leichten Stand; sie briesen sich auf die vom Landgericht anerkannte Freiheit des Turmhofs, riefen ihre Mitbürger als Zeugen auf, daß je und je von den Besitzern des Turmhofs in den Steckborner Wäldern gejagt worden sei, daß sie also, weil ihnen niemand gewehrt, das Jagdrecht durch Langjähriges Herkommen und Brauch ersehen haben.

Der alte Deucher machte sich, trotz seinen schwachen Füßen, auf den Weg nach Baden unter dem Vorwand, die Bäder zu brauchen. Er wollte aus der Nähe beobachten, wie der Hase laufe, um nötigenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Denn der Käufer erklärte, den Kauf nur unter der Voraussetzung eingegangen zu

¹ Siehe Beilage 10.

sein, daß die Jagdgerechtigkeit zum Turm gehöre, und dieses Recht auf 500 fl. bewertete.

Bei dem schleppenden Gerichtsgang jener Zeit wogte der Streit zwei Jahre lang hin und her. Schließlich siegten die Beweismittel, über die die Deucher und Konsorten verfügten. Der Turm wurde bei seinen Rechten, Freiheiten, Siegeln und Briefen geschützt und dem Besitzer das Recht, zu jagen im Steckborner Bann, bestätigt.¹

Den 8. Februar 1605 fand der Obergott Dietrich Erkenbrecht von Sunnschein in Reichenau für gut, in dem Hafner Ulrich Meyer von Steckborn und seinen beiden Söhnen, Jakob und Daniel, Wildhüter für den Steckborner Wildbann aufzustellen, mit der Berechtigung, Füchse und Hasen zu schießen in den Hölzern und zu vogeln, mit Ausnahme der Zeit von angehenden Fasten bis Johanni, während welcher Zeit das Wild geschont und gepflanzt werden soll. Treffen sie Rehe, Wildschweine und anderes Hochwild, sollen sie nach Reichenau Bericht machen und die Befehle abwarten. Auch das Sandegger Jagdrevier sollen sie hüten, aber nicht darin jagen, weil der Obergott dort jagen will. Für Wildbret und Bälge, die sie nach Reichenau liefern, sollen sie entschädigt werden nach folgender Skala:

Hasen 3 Batzen, Fuchsbalg 7½ Bz., Edelmarder 12 Bz., Steinmarder und Dachse je 5 Bz., Wildenten 2 Kreuzer.

Die Anstellung soll dauern, so lange es dem Gotteshaus und den Amtsleuten daselbst gefällig ist; die Wildhüter sollen daher alljährlich auf Johanni darum bitten und je ½ fl. erlegen.

Wahrscheinlich sollten sie auch aufpassen, ob vom Besitzer des Turms mit seinem Jagdrechte nicht Mißbrauch getrieben werde.

Der Exdomherr Ludwig Hüetlin blieb übrigens nicht lange im Genuss seiner erworbenen Rechte. Er verlegte seinen Wohnsitz nach Nürnberg, wo er bald nachher gestorben zu sein scheint.

Den 24. Mai 1611 wurde durch zwei Bürger von Nürnberg, Johann Blumann und Sebastian Leiprecht, dem Amtseinnehmer Sartorius ein Verzeichnis von 13 Hausbriefen über den Turm zu Steckborn eingehändigt, die dem Ratsherrn David Labhart zu treuen Händen übergeben worden waren, mit dem Auftrag, für den Fall, daß sich ein Liebhaber finde, der den Turm kaufen wolle, demselben die Briefe vorzulegen und in Kaufsverhandlungen einzutreten.

Ein solcher fand sich dann anno 1613 in der Person eines gewissen Hans Ulrich von Wyden und Häusen.

¹ Siehe Beilage 11.

Die Gratioßen von Wyden und Häusen.

Ueber die Herkunft der Familie herrscht etwas Dunkelheit. Soviel ist jedoch sicher, daß sie aus dem Württembergischen stammte und daß sie 1597 aus der Stadt Tübingen ausgewiesen worden war.

Es waren zwei Brüder, Johann Ulrich und Esajas. Johann hatte eine Frau aus Pforzheim geheiratet, namens Anna Gößlin, von der er eine Tochter Maria Magdalena hatte. Trotzdem die Frau 6000 fl. in die Ehe gebracht hatte, scheint das eheliche Verhältnis ein sehr getrübtes gewesen zu sein. Anno 1610 mußte er nach eigenem Geständnis Pforzheim mit Schand und Spott verlassen und ließ seine Gattin und Tochter mittellos zurück. Ein gewisser Christof Wertwein, Vogt der Schwägerin, nahm sich der Verlassenen an und sorgte 17 Jahre lang für deren Unterhalt, ohne daß der Gatte und Vater, der das eingebrachte Gut, die 6000 fl., zu Händen genommen hatte, je einen Heller an die Kosten beitrug.

Im übrigen scheint er offenbar nicht auf den Kopf gefallen zu sein. Nachdem er sich einige Jahre bei dem Reichsgrafen Gottfried von Dettingen aufgehalten hatte, der sich der beiden verfolgten Brüder mit Rat und Tat annahm, kam Joh. Ulrich in Geschäften des Grafen nach Zürich und ergriff die Gelegenheit, die sich ihm bot, das Schloß Wyden bei Ossingen, das eben feilgeboten wurde, anzukaufen. Er nannte sich bei der Gelegenheit Johann Ulrich, genannt Gratio von Gloz. Als Schloßbesitzer änderte er seinen Namen in Joh. Gratio von Wyden und Häusen.

Bald fand sich auch sein Bruder Esajas, der mit Maria Magdalena Wegstein von Urach verheiratet war, von der er einen Sohn hatte, dem er den Namen seines Bruders Johann Ulrich gab, während er seine Tochter nach der Schwägerin Maria Magdalena taufen ließ.

Esajas hatte sich mit einem gewissen Heinrich Müller von Heilbronn in geschäftliche Beziehungen eingelassen, aus denen ein zehnjähriger Prozeß sich entwickelte, der bald vor dem Rat in Zürich, bald am Hof des Herzogs von Württemberg sich abspielte und schließlich wie das Hornberger Schießen endete. Müller behauptete, dem Esajas mit beträchtlichen Summen aus der Not geholfen zu haben, was Esajas bald zugab, bald bestritt; zum mindesten zog er sich den Vorwurf der Prellerei zu. Esajas lebte jahrelang in Verborgenheit auf Schloß Wyden, während sein Gläubiger, von der Gattin an der Nase herumgeführt, ihn in aller Welt suchte.

Der Graf von Dettingen, der sich seiner Schützlinge mit Rat und Tat annahm, auch wo sie es offenbar nicht verdienten, ließ den Schloßbesitzern von Wyden zu wiederholten Malen größere Summen, da sie sich sonst nicht hätten halten können, ließ sich aber dafür das Schloßgut als Unterpfand verschreiben, um im Notfall — es war zur Zeit des dreißigjährigen Krieges! — dasselbst Aufenthalt nehmen zu können. Auch den Kauf des Turms zu Steckborn durch den jungen Joh. Ulrich hat er finanziell ermöglicht. Anno 1614 machte Joh. Ulrich einen Versuch, seine Tochter in seine Gewalt zu bringen und beauftragte seinen Neffen, der eben in Steckborn sich angekauft hatte, dieselbe zu entführen. Großartig fuhr dieser in einer mit vier Pferden bespannten Kutsche nach Pforzheim. Da indeß die Tochter nicht zum Vorschein kam und Christoph Wertwein zuerst für sein Röstgeld bezahlt sein wollte, fuhr der junge Gratius unverrichteter Dinge zurück. 1618 endlich ließ Joh. Gratius Frau und Tochter nach Schloß Wyden kommen, sandte aber nach Wertweins 1620 erfolgtem Tode beide wieder nach Pforzheim zurück, indem er versprach, ein jährliches Röstgeld von 100 fl. für beide zu bezahlen. Er bezahlte auch einmal 500 fl., ein andermal 300 fl. 1625 aber betrug die Schuld 3300 fl., an die er nie einen Heller zahlte.

1621 verehelichte sich die Tochter mit Joh. Georg Drechsel von Deisenstetten, dem Gratius 5000 fl. Mitgift zusicherte, ohne daß er je einen Pfennig daran zahlte.

Als bald darauf der alte Graf von Dettingen starb, brach der Sohn desselben jede Verbindung mit den beiden Schützlingen seines Vaters ab und verlangte Bezahlung von 4400 fl. angeliehener Gelder. Johann suchte durch Vorweisung gefälschter Quittungen sich der Zahlungspflicht zu entziehen, und, als der junge Graf Miene machte, den Fälscher zu entlarven, beschwore Gratius seinen Schwiegersohn, ihm 5000 fl. vorzustrecken, um sich und die Familie vor Schmach und Schande zu bewahren, indem er baldige Bezahlung der 10 000 fl. in Aussicht stellte, wobei er log, sein Bruder Esajas sei ihm 32 000 fl. schuldig. Nach Wyden zurückgekehrt, trat er seinem Bruder Esajas alle seine Eigentumsrechte an das Schloßgut ab, um dem Schwiegersohn nicht Wort halten zu müssen. Derselbe hat denn auch nie einen Pfennig für seine Forderung empfangen.

Anno 1624 starb Esajas, und damit ging das Schloß in den Besitz seines Sohnes über, der seit 1619 von Steckborn wieder nach Wyden übersiedelt war. Er nannte sich nun Joh. Ulrich, genannt

Gratiosus, von Wyden und Steckborn. Es war aber kein Segen auf dem durch Lug und Trug erworbenen Schloßgut. Durch Mißernten und verfehlte Spekulationen kam er ökonomisch rasch herunter, mußte 1635 das Schloßgut verkaufen, zog sich auf einen Bauernhof zu Truttikon zurück, wo er sich zum zweitenmal verheiratete und bald darauf verschollen ist.

Sein 1618 geborner Sohn Gottfried heiratete eine Hegner von Winterthur und lebte zu Ossingen, kämpfte in der Schlacht bei Vilmergen 1655 auf Seite Zürichs, fiel und ließ Weib und fünf Kinder im Elend zurück.¹

Der Turm im Besitz des Joh. Ulrich Gratiost (1313—1329).

Nachdem wir über die Herkunft des neuen Besitzers genügend informiert sind, nehmen wir den Faden der Geschichte wieder auf.

Der Kaufbrief über den Turmhof trägt das Datum 8. Februar 1313.² Der Kaufpreis betrug 1950 fl. Auch zu dieser Erwerbung soll der Graf Gottfried von Dettingen das Geld vorgeschoßen haben.

Der neue Besitzer hatte es großartig im Sinn. Um dem alten Turm ein nobleres Aussehen zu geben, ließ er eine neue Wendeltreppe einbauen und über dem Portal eine steinerne Wappentafel anbringen. Auch gedachte er den Hof etwas zu erweitern, indem er seinen Nachbarn, den Brüdern Weber, 400 Quadratfuß Boden abkaufte und die Hofmauer dementsprechend versetzen ließ.

Damit kam er aber mit dem Obervogt in der Reichenau in Konflikt, der auf erstattete Anzeige einen Augenschein vornahm, einen flagranten Eingriff in die reichenauische Gerichtsbarkeit konstatierte und die Demolierung des Mäuerchens anordnete. Hören wir den Rapport, den er hierüber den 10. Juli 1614 an seinen Herrn, den Bischof erstattete:

„In Euer fürstl. Gnaden niederer Gerichtsherrlichkeit und Stadt Steckborn befindet sich Haus und Hof samt Zugehörig auf der Stadtmauer, der Thurn genannt, welcher in seinem Bezirk allein mit gleicher Gerichtsherrlichkeit von Alters befreit und verschen; auch mit E. f. Gn. im ganzen Zwing und Bann daselbst zu Steckborn mitzujagen — doch, welcher Teil dem andern weichen, item ob der Inhaber des Thurns sein Jagen, gleich E. f. Gn., Andern zu ver-

¹ Für nähere Details verweisen wir auf Stauber Emil, Schloß Widens, Winterthur 1911.

² Siehe Beilage 12.

leihen, Forstknecht anzustellen berechtigt, oder, weil dieser Inhaber des Thurns der Enden zu jagen keine einzige Gerechtsame oder Güter gar nit zu seiner selbs Recreation solches zu besuechen befuegt, bleibt der Zeit unverglichen. —

Wie dem aber, so hat es sich neulicher Zeit begeben, daß mehrbesagter Thurn samt seiner Befuegsame einem andern käuflich übergeben, so zuvor als einer vom Adel in Züricher Gebiet gesessen sein soll, bisher seines Namens unbekannt, der ihn nicht allein angefangen, stattlich zu bauen, sondern auch zur Weiterung solches Guets von einem Burger daselbst gleichwohl ums wenigist angesehen auf die 20 Werkshuh lang und soviel breit zu dieser gelegentlichen Vollführung seines vorhabenden Baus käuflich eingetan und schon bereits ungefragt und unerlaubt de facto mit einem Mäuerlein eingeschlossen, welches, ob es ihm gleichwohl geboten, E. f. Gn. Niedergerichtsherrlichkeit mit der seinigen nit zu confundiren, weniger solchen Platz zu Abbruch und Schmelerung E. f. Gn. Jurisdiction seiner anzuschließen, so ist er doch dessenungeachtet in seinem Vorhaben fortgefahren; die Werkmeister sich hierin gegen E. f. Gn. Amman und Vogt daselbst ziemlicher Unbescheidenheit gebraucht, dergestalt, daß ich, Obervogt, mich selbst den 25. Juni dahin beflissen, den Augenschein neben den Vorgesetzten eingenommen und, mit Einwerfung etlicher Stein und Bretter, damit solches Mäuerlin für den Regen gedeckt, novum opus denunciert und damit protestiert, daß E. f. Gn. Niedergerichtszwang dadurch nicht eingeschlossen noch seiner und des Thurns Jurisdiction erweitert oder dem Gotteshaus zu Nachteil aufgerichtet, sondern es beim alten Stand von E. f. Gn. und Gotteshaus allhie Niedergerichtsherrlichkeit verbleiben solle, mit Vermelden, E. f. Gn. werde solches mehrermelt käuflich Eintun von Häusern und Gütern in der Nachbarschaft des Thurns zum Nachteil dero Niedergerichtsherrlichkeit nicht zugeben.

Dies alles, gn. Fürst und Herr, hat des Thurns Inhaber mehrberüert billiche Ursach geben, besser zu seinen Sachen zu sehen und derowegen hat er seinen Sohn den 8. Juli allher geschickt, die Ursachen obangezogenen Verlaufs zu erkundigen, die ihm denn nach Notdurft und zu seiner Satisfaction angezeigt; Der sich darüber erklärt, es sei sein Junker Vatter nit willens, sich gegen E. f. Gn. weitläufig einzulassen und bitte selbst um Rat, wie dem Werk zu helfen, so ihm aber zu Bescheid erteilt, weil in dergleichen ohne gn. Vorwissen E. f. Gn. was fürzunehmen uns nit gebühren tue.

Als wollen E. f. Gn. wir solches undertänigst, — und daß der

Bau seinen Fortgang erreichen möge — fürderlichst zu berichten nicht umgehen und gn. Bescheid erwarten, was nun E. f. Gn. hierüber gnädig verordnen werden, soll von uns billich und undertänig exequiert werden.

Unsers undertänigen Erachtens wäre entweders dem Underthan, so dessen strittigen Platz dahie käuflich vergeben, alles Ernstes zu befehlen, daß er seines Vermögens diesen Platz wieder an sich ziehe, der Käufer das Mäuerlein hinweg tue und in alten Stand richte,

oder aber, es sollte — obßchon noch gute Anzeichen vorhanden — dannoch zu künftiger Nachrichtung ein ordentlicher Undergang¹ beschehen und gemarchet werden, was jedem Teil seiner Gerechtigkeit halber hinfürō verbleiben soll;

drittens vielleicht gar gegen einen gehörigen Abtrag käuflichen übergeben und beinebens verreversieren, daß er noch sein Erben und Nachkommen, Inhaber solchen Thurns und seiner Gerechtigkeit, ohne Vorwissen und gnädige Bewilligung E. f. Gn., dero Nachkommen und Gotteshaus, zu ewigen Zeiten nit sollten noch wollten in der Stadt Steckborn das Wenigste, ja — mit undertänigster Reverenz zu melden — keines Schuhs breit mehr kaufen, tauschen noch in anderweg zu sich ziehen oder dessen unter Schein Testamenti, Legati, donationis u. dgl. pro practica erwarten, annehmen und dero mitlaufender Niedergerichtsherrlichkeit sich underziehen oder undersangen noch zu undersangen begehren, und mit dergleichen heilsamen Clausuln mehr fürsehen, jedoch E. f. Gn. und dero hochansehnlichen Herren Räten dabei das wenigste fürschreiben, sondern noch mehrers dabei underthänig anzeigen, daß unsers Verstehens obangezogener Platz von des Thurns Inhabern zu einer Kuchin verordnet sein sol,

und tun schließlich E. f. Gn. der Allmacht Gottes zu dero fürstl. milden Gnaden uns underthänig befehlen. E. f. Gn. underthäniger Obervogt."

Die Antwort erfolgte unterm 18. August, dahingehend, der Bischof, dem die Sache einberichtet worden, hätte sich gnädigst resolvirt, der Obervogt möge unter den vorgeschlagenen Prozeduren diejenige wählen, welche ihm als die für das Gotteshaus nützlichste erscheine und unter Vorbehalt der Ratifikation des Bischofs mit den Leuten ein Abkommen treffen, jedenfalls aber die Räte des Bischofs über die Angelegenheit stets auf dem Laufenden halten.

¹ Augenschein.

Die Sache nahm nach damaligem Ussus einen sehr schleppenden Gang und fand ihre Erledigung vor dem Gericht Mannenbach den 8. April 1619. Melchior Weber, der dem Inhaber des Turms sein Haus oder Stallung neben dem Turm wider besseres Wissen und trotz der Warnungen der städtischen Behörden verkauft hatte, wurde darüber um 10 fl. gestrafst, wovon die Hälfte dem Obervogt in der Reichenau, die andere aber der Stadt Steckborn zufam. Im übrigen wurde der Kauf gutgeheißen unter Vorbehalt der städtischen und fürstl. Rechte.

Als Käufer wird genannt Junker Johan Gratos von und zu Hauses und Weida. Dieser Junker J. Gratos ist denn auch als derjenige anzusprechen, der den Turmhof umbaute und bei der Gelegenheit sein Wappen über dem Eingang anbringen ließ.

Dass auch er im Ehrenpunkt nicht allzu feinfühlig gewesen, beweist eine von Stauber erwähnte Begebenheit. Auf der Jagd in der Nähe des Schlosses Wyden wurde er einst von einem Wildschwein angegriffen und wäre kaum mit heiler Haut davongekommen, wäre nicht ein in der Nähe arbeitender Mann ihm hilfreich beige sprungen und hätte er ihn nicht mit eigner Lebensgefahr gerettet. Er belohnte jedoch seinen Lebensretter so spärlich, dass er vom Rat in Zürich an seine Ehrenpflicht erinnert und zur Zahlung von 25 fl. verhalten werden musste.

Anno 1617 vermählte sich Joh. Ulrich mit einem Edelfräulein aus dem Bündnerland, Amalie von Castelmur.¹ Großen Reichtum brachte sie ihm nicht zu. Eine Quittung, die noch vorhanden ist, redet von 562 fl. Dabei war sie wenigstens vom Adel, und allzu wählerisch konnte der Turmbesitzer nicht sein.

Dem jungen Ehepaar wurde bald ein Sohn geboren, der den 30. Heumonat 1618 zur Taufe gebracht wurde. Als Taufzeugen werden genannt: Graf Gottfried von Dettingen, vertreten durch Joh. Huldreich, genannt Gratosus von Schloß Wyden. Patin war die Großmutter Magdalena von Wyden geb. Wegstein als Vertreterin der Anna von Danketsweil. Als Vater nennt sich: Hans Ulrich Huldreich, genannt Gratosus von Wyden, und Amalia Gratosia von Wyden, eine geborene von Castelmur.² Es scheint der jungen Frau in Steckborn nicht sehr behagt zu haben, denn das

¹ Die Familie stammte aus Coltura im Bergell, wo der evangelische Zweig derselben jetzt noch ein prächtiges Schloss besitzt, das allerdings erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts erbaut worden ist. Der katholische Zweig der Familie war nach Bregenz ausgewandert, wo auch J. Ulrich seine Braut kennen lernte.

² Eintrag im evang. Taufbuch der Gemeinde Steckborn.

zweite Kind U. Magdalena, geb. 1620, wurde nicht mehr in Steckborn getauft, sondern in der Kirche zu Häusen; als Taufzeugen sind die nämlichen angegeben.¹

Ueber den Aufenthalt des Junkers J. U. Gratioſus in Steckborn erfahren wir nichts weiter mehr, als daß er sich während dieser Zeit von Wyden und Steckborn schrieb und daß er von seinem Schwager, dem Junker Dietrich von Kastelmur, ein Darlehen von 2000 fl. borgte, für welche Summe er ihm den Turm als Unterpfand einzetzte.

Die Schuldverschreibung, die nicht gerichtlich gefertigt worden war, hatte ein Nachspiel, das noch viel zu reden gab, wie wir sehen werden.

Der Tod des Vaters und Oheims veranlaßte das junge Ehepaar, seinen Wohnſitz von Steckborn nach Schloß Wyden zu verlegen, dessen großer Grundbesitz der Familie reichlichere Nahrung bot, als der Turm zu Steckborn, zu dem keine Liegenschaften mehr gehörten, seit die Deucher den adeligen Freiſitz dem Konstanzer Domherrn verkauft, die dazu gehörigen Güter aber behalten hatten. Auch bot die abgelegene Lage von Schloß Wyden in den drangvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, der damals in vollem Gange war, eine geschütztere Zuflucht als der exponierte Posten an Deutschlands Grenze.

Es wurde nun nach einem Käufer gesucht, da die täglich schwindenden Mittel des an großen Brauch gewöhnten Junkers den Luxus zweier Adelsſitze auf die Dauer nicht erlaubten. Endlich fand sich ein Käufer in einem gewissen Chüllott von Ensisheim im Elsaß, den es nach der Friedensinsel der Eidgenossenschaft zog. Wir wissen übrigens von diesem Rudolf Chüllott weiter nichts, als daß am 6. Juni 1629 ihm vor thurgauischem Landgericht der Turm zugesertigt wurde.² Bei der Kaufsfertigung war übrigens der Käufer nicht persönlich anwesend, sondern durch den Obervogt Reifeisen auf Mägdeberg, seinen Vetter vertreten.

An diesem Kaufbrief interessieren uns nur die Kaufbedingungen. Der Kaufpreis war 3600 fl., während der Verkäufer anno 1613 noch 1950 fl. dafür bezahlt hatte. Daß er 2000 fl. an dem Turm verbaut hätte, ist kaum anzunehmen. Der Preisunterschied ist nur ein scheinbarer und eine Folge der inzwischen eingetretenen Valutaverschlechterung der sog. Kipper- und Wipperzeit, wo zu Anfang der zwanziger Jahre auch im Thurgau die Kapitalisten von

¹ Siehe Stauber a. a. O. ² Siehe Beilage 13.

einem Tag zum andern die Hälfte ihres Barvermögens abschreiben mußten.

Die Zahlungsbedingungen waren indessen fulant. Der Käufer hatte 2000 fl. Hypothek zugunsten des Junkers von Kastelmur zu übernehmen mit Zahlungsfrist von fünf Jahren. Auch für die restlichen 1600 fl. gewährte der Verkäufer großartig fünffährige Zahlungsfrist ohne Zins.

Ob jedoch der Käufer je den Turm in Steckborn bewohnt habe oder, was ihn daran gehindert, davon schweigt die Geschichte. Wir erfahren nur auf indirektem Wege, daß im September 1632 der Turm durch Kauf an Ulrich Deucher, Gastwirt zum „Löwen“, überging. Zu welchen Bedingungen, wissen wir nicht, da der Kaufbrief nicht auf uns gekommen ist. Der Junker Wolf Dietrich von Kastelmur meldete, sobald er von dem Kauf Kunde erhielt, den Zug an.¹ Da Kastelmur frank war, nahm sich sein Schwiegervater, von Heidenheim auf Klingenberg, seiner Sache an und unterhandelte mit Deucher. Dieser wollte dem Kastelmur 100 Reichstaler für seine Ansprüche an den Turm bezahlen. Da aber der Junker Schwager auf Schloß Wyden seit 14 Jahren die Zinsen für die entliehene Summe von 2000 fl. nicht bezahlt hatte, war diese auf 3400 fl. angewachsen, und da, wie's scheint, diese Forderung den Rest seines ganzen Vermögens ausmachte, konnte er auf die Oefferte Deucher nicht eingehen, ohne seinen ökonomischen Ruin zu besiegen. Schließlich kam durch Heidenheims Vermittlung ein Vertrag zwischen Deucher und Kastelmur zustande:

1. Der von Kastelmur soll dem Deucher 660 fl. in zwei jährlichen Terminen herauszahlen.
2. Der Löwenwirt soll den Hauszins vom Turm — derselbe war demnach vermietet — als Entschädigung für seine Mühewalt beziehen bis zur Abbezahlung der 660 fl.
3. Wenn der letzte Termin bezahlt ist, soll Deucher dem Kastelmur den Turm samt den zugehörenden Dokumenten übergeben.

Kastelmur aber war außerstande, den angemeldeten Zug innert der nützlichen Frist zu vollziehen, noch die Termine einzuhalten, und so gelangte der Löwenwirt Ulrich Deucher in den rechtmäßigen Besitz des Turms.

¹ Unter Zugrecht ist das Recht zu verstehen, daß der nächste Verwandte des Verkäufers das Kaufobjekt um den stipulierten Kaufpreis an sich ziehen konnte, um es nicht in fremde Hand gelangen zu lassen.

Kastelmur starb, aller Mittel entblößt, im Jahr 1635 an der Pest unter Hinterlassung einer unmündigen Tochter, die beim Großvater Heidenheim Aufnahme und Zuflucht fand. Da indessen auch der Herr von Heidenheim von der Pest dahingerafft wurde, nahm ein Schwager des Verstorbenen, der bischöfliche Vogt von Arbon, Giel von Gielsberg, sich der Verlassenen an.

Deucher, der Löwenwirt, der somit in regelrechten Besitz des Turms gelangt war, suchte denselben wieder loszuwerden, der Anfechtungen wegen von Seiten der Kastelmurschen Verwandtschaft, die auf Mittel und Wege trachtete, ihm den Turm wieder streitig zu machen.

Er bot zunächst dem Bischof von Konstanz durch den reichenauischen Obervogt den Turm zum Rückkauf an. Allein man zeigte keine Lust dazu; auch andere Versuche, den Turm an einen zahlungsfähigen Mann zu bringen, schlügen fehl.

Da dämmerte den Stadtbehörden von Steckborn der Gedanke auf, den Turm für die Stadt anzukaufen, weniger, weil man auf das alte Gemäuer großen Wert legte, als vielmehr wegen der Jagdgerechtigkeit, die mit dem Freisitz verbunden war.

Dem Thurgauer Volk war das Recht, auf das Wild, das in seinen Wäldern hausste, seine Kulturen beschädigte und unter Umständen auch das Leben der Bewohner bedrohte, Jagd machen zu dürfen, durch die regierenden Orte nach der Eroberung des Thurgaus verboten worden. Nur der Landvogt, als Mandatar der gnädigen Herren und Oberen, durfte dem Jagdvergnügen sich hingeben und Freunde dazu einladen. Nur nach langjährigem, hartem Kampf hatten die Grundherren es durchgesetzt, daß ihnen gestattet wurde, auf ihrem Herrschaftsgebiet zu jagen. In Steckborn hatte die Familie Deucher als Besitzerin des Turms in den Wäldern Steckborns ungestört jagen dürfen und hie und da auch befreundete Mitbürger an dem Vergnügen teilnehmen lassen. Das hatte gerade genügt, um die Begierde, zu jagen, wachzurufen. Hier bot sich nun Gelegenheit, durch Erwerb des Turms den Bürgern dies ersehnte Vergnügen zu verschaffen.

Man trat in Unterhandlungen mit dem Löwenwirt, und dieser war patriotisch genug, auf den Vorschlag einzugehen. Ja, er anerbot sich, der Gemeinde den Turm 100—200 fl. billiger abzutreten als einem andern Käufer. Dabei stellte er aber die Bedingung, daß die Stadt den Turm in ewigen Zeiten weder verkaufen noch ver-

pachten dürfe, ansonst der Kauf kraftlos sein und der Turm um den Kaufpreis wieder an ihn zurückfallen sollte.¹

Nachdem man einig geworden war, ging man ungesäumt ans Werk und fertigte den Kauf vor thurgauischem Landgericht nach aller Form Rechtens den 26. September 1639.

Der letzte Kampf um den Turm.

Die Nachricht von dem erfolgten Kauf schlug wie eine Bombe ein, sowohl beim Oberamt Reichenau wie bei der Kastelmurschen Verwandschaft.

Der Bischof von Konstanz, als Herr der Reichenau, meldete sofort beim Landvogt den Zug an. Der Turm, den man vor vier Jahren ausgeschlagen hatte, war jetzt auf einmal das Ziel eines entschlossenen Kampfes gegen die Stadt Steckborn.

Da man jedoch seiner Sache nicht sicher war, vielmehr voraussah, daß die regierenden Orte Schwierigkeiten machen würden, weil die Nachgiebigkeit gegenüber dem Begehr des Bischofs dem Verzicht auf alle Hoheitsrechte über den Turm gleichkam, und man, durch die Niederlage vom Jahr 1603 gewizigt, sich nicht abermals einem Abschlag aussetzen wollte, kam man auf den Einfall, die Vormünder des Fräuleins von Kastelmur sollten namens desselben den Zug anmelden, weil dieser Weg eher Aussicht auf Erfolg zu bieten schien. Das Fräulein oder ihre Vormünder sollten dann den Turm dem Bischof abtreten. Denn es galt, die Jagdgerechtigkeit unter keinen Umständen an die Stadt anfallen zu lassen.

Zunächst wollte man versuchen, den Kauf wieder rückgängig zu machen. Der Löwenwirt, der damals eben das Amt eines reichenauischen Amtmanns in Steckborn bekleidete, wurde vor Oberamt geladen, wo man dieses Ansinnen an ihn stellte, vom Verkauf des Turms an die Gemeinde abzustehen und dem Bischof denselben abzutreten.

Deucher blieb fest. „Er habe ja vor vier Jahren den Turm dem Bischof und dem Oberamt angetragen, aber man habe davon nichts wissen wollen. Jetzt wolle er auch nicht mehr. Wenn man die Drohung, den Kauf anzufechten, wahr mache, so falle der Turm wieder an ihn zurück.“

Nun wurde Joh. Christof Giel von Gielsberg, der Vogt von Arbon, als nächster Verwandter des Fräuleins Klara von Kastel-

¹ Siehe Beilage 14.

mur ins Treffen geschickt. In einem Schreiben vom 2. Juli 1640 wandte er sich an die Gemeindebehörden in Steckborn.

Sein Mündel habe ein verbrieftes Recht auf den Turm, das sich, die Unkosten nicht gerechnet, durch 14 Jahre aufgelaufene Zinsen auf 3400 fl. belaute, und er werde bei den Behörden der Landgrafschaft nicht nur den Deucher für diese Summe belangen, sondern auch die Gemeinde, wenn sie den Turm nicht herausgabe und auf dessen Besitz beharre, ja jeden einzelnen Bürger für diesen Betrag haftbar machen. Er gebe den Behörden hievon Kenntnis, daß diese es den Mitbürgern mitteilen, damit niemand sich damit ausreden könne, nichts von der Sache gewußt zu haben.

In Wirklichkeit war der Schreiber seiner Sache keineswegs so sicher, wie er sich in diesem Schreiben den Anschein gab. Schon der Herr von Heidenheim hatte seinerzeit anerkannt, daß das Pfandrecht des Kastelmur auf den Turm dubios, weil nicht nach Landrecht gefertigt, sei und somit nur als eine unversicherte Schuld angesehen werden könne, die Rechte des Ammanns Deucher aber derart seien, daß man ihn anderst nit denn mit Güte davon bringen könne.

Aus Frauenfeld, wo man sich gerne den adeligen Herren gefällig erzeigt hätte, berichtete der Landschreiber Reding, es werde schwer halten, dem Wunsch des Bischofs gerecht zu werden, da der Kaufbrief, etwas voreilig zwar, aber in legaler Form vor Oberamt Frauenfeld gefertigt und damit in Rechtskraft erwachsen sei, und gibt ihnen gute Räte, wie sie ihr Recht vor der Tagsatzung am ehesten mit Aussicht auf Erfolg betreiben könnten.

Der einfachste Weg, dem Fräulein Klara zu seinem Recht zu verhelfen, wäre der gewesen, daß man den Junker J. U. Gratiot auf Schloß Wyden, der ja der erste und eigentliche Schuldner war, zur Bezahlung angehalten hätte. Allein bei dem war aus oben¹ angeführtem Grunde nichts zu holen.

Steckborn ließ durch den Rat zu Zürich dem Bischof anbieten, sie wollten, da sie ja ohnehin Niedergerichtsangehörige der Abtei seien, auf die mit dem Turm verbundene Gerichtsherrlichkeit zu seinen Gunsten gegen entsprechende Entschädigung verzichten. Der Turm selbst sei ja baulich von gar schlechter Beschaffenheit, weshalb dem Bischof an seinem Besitz nichts liegen könne.

Dass der Bischof auf dieses Angebot nicht eintreten wollte, läßt sich denken. Ihm war an der Jagdgerechtigkeit des Turms viel mehr gelegen als an dem bißchen Gerichtsherrlichkeit. Der Streit

¹ Siehe Seite 44.

fam vor die Tagsatzung, wurde da auf die lange Bank geschoben, wohl weil die Ehrengesandten zu wissen wünschten, wieviel sich's die Parteien kostet lassen wollten.

Der endliche Entscheid fiel zugunsten der Stadt Steckborn und lautet: Nichts soll in tote Hand kommen. Ein Gerichtsherr, der zugleich tote Hand ist — was bei Reichenau zutraf — soll außer seiner Gerichtsbarkeit keine Güter erwerben können. Wir wollen auch, daß der von Steckborn Verträge und Befreiungen in allen ihren Kräften verbleiben sollen, jedoch der hohen Obrigkeit (d. h. der Eidgenossenschaft) an ihren Rechten ganz unnachteilig.¹

Der Turmhof im Besitz der Stadt 1642.

Das erste, was die Stadthehörden mit dem endlich errungenen Turm anfingen, war, daß man die mit demselben verbundene Fischenz verpachtete. Die drei Landreiser wurden für sechs Jahre an Jakob Horber um 18 Buben jährlichen Zins verliehen.²

1643 wurden dem Bader Hs. Jakob Baßler die untern zwei Stuben im Turm samt der Kammer und dem halben Krautgarten um $7\frac{1}{2}$ fl. jährlichen Zins verpachtet, „solang als es minen Herren gefällig ist“.

Herr Seckelmeister Christoph Labhart wurde zum Aufseher über der Gemeind Freihus und Gerichtsherrlichkeit, den Turm genannt, bestellt und zugleich als Abgeordneter der Gemeinde an den thurgauischen Gerichtsherrenstand. Auch soll er eventuell das Reisen (Kriegsdienst) besorgen.³

Sodann schritt man zum Ausbau des Turmhofs. Das Gemeindebuch enthält Fol. 7 den Aftord mit Zimmermeister Michel Huß vom 27. Februar 1645: 1. Baute im Turmhof, Weite 44 Werffschuh im Geviert, abbinden und auf die Stockmauern im Turmhof aufrichten samt Leisten und Laden, das unter und mittler Geträum auf beiden Seiten nutzen, jedes mit einem Underzug und zwei Pfettinen untersetzen. 2. Am undern Gemach in die Mauer ein hölzi Torgericht und 5 Licher einsetzen in der Höhe und Breite, wie die steinernen vorher gemacht waren, samt einem Hus- oder Stägentürgericht. Item 2 Bloch- und 1 Bretterstägen, die undere so breit, daß 2 Mann neben einander hinuf gon mögen. 3. Er soll auch ob beiden Stuben das Gedräum nutzen, die Simsen einziehen und den Trauffäner zwischen dem Bau und Hans Götschen Hus. Als Lohn wird be-

¹ Kopie im Freiheiten und Urkunden Seite 56.

² Eintrag im Gemeindebuch Fol. 3 r. ³ ib. Fol. 3 r.

willigt: Ussert den Aufrichtkösten 120 fl., 4 Mütt Kernen, hiesiges Maß, 4 Eimer Win; als Trinkgeld Tuch zu einem paar Hosen und der Husfrau 1 Dukaten; auch ihm und dem Gesind Herbrig uf dem Duorn. Auch soll das Satzgeld für das vergangene Jahr aufgehept sin. Es handelte sich also um Ausbesserung eines an das Nachbargrundstück anstoßenden zweistöckigen Nebengebäudes des Turmhofs, in den Kaufbriefen als vordere Behusung bezeichnet, offenbar westwärts anstoßend. Es erhielt hinsort den Namen *Kaufhaus*. Der Werkmeister war nicht Bürger; darum das Satz- oder Hintersitzgeld. Blochstegen sieht man etwa noch an alten Gebäuden und Türmen; sie sind massiv im Gegensatz zu den Bretterstegen.

Am 15. März desselben Jahres wird mit Christoph Würth, Steinmeß in Konstanz, ein Akkord abgeschlossen über Erstellung eines steinernen Torgerichts und 2 Lichten (Fensterstöck) von guten Quadratstücken in das neue Kaufhaus, $9\frac{1}{2}$ Schuh hoch, $8\frac{1}{2}$ Schuh breit, 9 Zoll dick. Die Lichten $3,5 \times 3$ Schuh innerkant. Preis 27 fl. Lieferfrist: Pfingsten-Johanni. Die fertigen Stücke werden auf Rechnung der Stadt in Konstanz abgeholt und aufgerichtet.

Wie bereits (S. 37) erwähnt, hatte Steckborn sich 1588 von der eidgenössischen Tagsatzung ein neues Marktprivileg, diesmal auf den Samstag, ausstellen lassen, und der Bau eines Kaufhauses durch die Stadtgemeinde hatte den offensichtlichen Zweck, dem bisher nur mühsam sein Leben fristenden Wochenmarkt auf die Beine zu helfen. Wie alle Neuerungen, so hatte auch diese Mühe, sich durchzusetzen. Deshalb sahen sich die Stadtbehörden 1646 veranlaßt, durch Aufstellung einer neuen Marktordnung den Marktverkehr in dem neuen Kaufhaus zu konzentrieren und zugleich dem städtischen Finanzwesen sichere Quellen zu schaffen durch Errichtung eines Marktzwangs. Die hier aufgerichteten Schranken erscheinen nach heutigen Begriffen engherzig und eher geeignet, den Verkehr zu hemmen als zu fördern. Allein ähnliche Maßnahmen wurden damals auch von den andern, benachbarten Marktorten wie Konstanz, Radolfszell, Stein am Rhein und Frauenfeld getroffen. Diese Bevormundung des öffentlichen Verkehrs lag im Zug der Zeit, und ganz ohne Marktpolizei kommen wir auch heute nicht aus.

Marktordnung. 2. Februar.

1. Kein Bürger oder Einwohner von Steckborn soll seinen Bedarf an Kornfrüchten, sei's für sich oder auf Wiederverkauf, auf den Märkten in Stein, Konstanz, noch in der Nachbarschaft, im Neu-

burgischen, Liebenfelsischen, Pfyn, Gündelhart, Klingenberg, Feldbachergerichten, noch zu Müllheim, Wigoltingen, Lippenswil, Raperswil, Hefenhüsen, Illhart usw., sondern lediglich auf dem hiesigen Wochenmarkt decken. Desgleichen auch die Bäcker. Nur wenn auf dem hiesigen Markt nichts zu kaufen wäre, sei's erlaubt, seinen Wochenbedarf auswärts zu decken.

2. Es ist verboten, Bargeld oder Waren, Tuch, Salz, Stahl oder Eisen auf zu lieferndes Korn zu leihen oder zu geben; vielmehr soll man die Frucht am Wochenmarkttag ins Kaufhaus bringen und dort feilbieten. Zu widerhandlungen werden mit 2 Pfld. Pfsg. für jedes Malter Frucht gebüßt, wovon ein Drittel dem Anzeiger kommt.

3. Es ist erlaubt, seinen eignen Wein gegen Frucht umzutauschen, diesseits und jenseits des Rheins. Die Frucht soll aber im Kaufhaus gemessen werden. Was von den Schwaben gekauft wird, soll dort gemessen und hier verzollt werden. Wer solch eingetauschte Frucht wieder verkaufen will, darf dies nicht ab seiner Schütte tun, sondern soll es ins Kaufhaus bringen und dort feilbieten, bei gleicher Buße.

4. Wer, von Not gezwungen, Korn auf Pitt kaufen oder entlehnen muß, darf das auswärts tun und zollfrei einführen, wenn er draußen Gläubiger findet, die ihm Korn auf Borg geben wollen.¹

Maßnahmen zur Sicherheit der Stadt 1647/49.

In der thurgauischen Kriegsordnung von 1628 war der Thurgau in militärischer Hinsicht in acht Quartiere eingeteilt und dabei Steckborn dem Quartier Ermatingen zugewiesen worden. Dies wurrte die Steckborner und sie suchten darin gelegentlich Aenderung zu veranlassen. Sie wußten aber, daß dies nur dann möglich sei, wenn sie durch eifrige Pflege ihrer Wehrhaftigkeit sich ein Anrecht auf Auszeichnung erwerben. Sie verfolgten dies Ziel durch die Reparatur der Stadtmauer, durch den Bau und die Ausstattung eines eigenen Zeughäuses und durch eine neue Wehrordnung.

Den unmittelbaren Anstoß zu diesen Vorsichtsmaßregeln bot die Gefährdung der Landesgrenzen in den beiden letzten Jahren des 30jährigen Krieges, der Neutralitätsbruch im März 1646 durch die Besatzung der Veste Hohentwiel und die fortgesetzten Grenzbedro-

¹ Gemeindebuch Fol. 23.

hungen durch die Truppen Turennes und Wrangels, die zu dem Defensional von 1647 geführt hatten.¹

Im Lauf des Jahres 1647 war die Stadtmauer ausgebessert worden. Das Material lieferte die Stadt, die Arbeitslöhne wurden auf die anstoßenden Reben und Baumgärten verteilt. Wer sein Haus auf der Stadtmauer hatte, mußte sie auch soweit unterhalten. Da sich vier Anstößer über die Art der Kostenverteilung beschwerten, wurde beschlossen:

1. Es bleibt bei der Kostenverteilung. Die Säumigen sollen ihren Anteil sofort erlegen oder dafür betrieben werden. 2. Personen, deren Häuser, Scheunen und Stallungen ganz oder teilweise auf der Stadtmauer aufgebaut sind, sollen künftig zuvor die Stadtmauer von Grund auf in ihrem Bereich neu erstellen. 3. Brennt ein solches Gebäude ab oder fällt es sonst zusammen, so daß die Stadtmauer geschädigt wird, so soll die Mauer sofort auf Kosten der Eigentümer neu erstellt werden in gleicher Dicke wie überall. 4. Es ist verboten, künftig Häuser und andere Gebäude an die Stadtmauer zu bauen oder Löcher in sie zu schlagen für Türgerichte, Lichter u. dgl., außer mit besonderer Erlaubnis des Rats. 5. Die Seemauer soll bis zur Höhe der Auffüllung in bisheriger Weise erstellt werden, daß die Stadt das Material liefert, die Anstößer aber die Arbeitslöhne zahlen. Ueber dem Boden trägt die Stadt die Baukosten allein. Wer aber diese Mauer braucht und beschädigt, soll nicht nur die Unkosten der Reparatur bezahlen, sondern außerdem auch noch gebüßt werden. 6. Damit die Seemauer besser instand gehalten werden kann, soll jeder Anstößer 2 Schuh freilassen und den leeren Raum weder mit Holz noch mit andern Dingen belegen. Auch die Bäume, die die Mauer beschädigen, sollen beseitigt werden, worauf die Schäcker ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. 7. Dem Bach entlang vom Spital bis zum neuen Schänzeli am See, wo die Mauer keine direkten Anstößer hat, soll nach Bedarf verbessert und der Baulohn von denen getragen werden, die durch Baumpfanzung u. dgl. den Schaden verursacht haben. Die übrigen zahlen die Hälften. Den Unterhalt dieser Mauer trägt die Gemeinde, sofern nicht der Schaden von Privaten verursacht worden ist.

Anno 1451 hat die Gemeinde die Badestube, die innert der Stadtmauer überm Bach beim Stadttor liegt, zurückgekauft und bei der Gelegenheit einen offenen Weg zum alten Turm hinab zu ihrem Gebrauch vorbehalten. Nachdem nun Herr Heinrich Hanhart die

¹ Siehe Pupikofer, Geschichte des Thurgaus II², S. 610 ff.

alte Badstube abgetragen und an ihrer Stelle ein neues Haus und Scheune hat erstellen lassen, wurde der Weg verbaut, so daß die Gemeinde ihn nicht mehr benutzen kann wie früher. Darum soll Herr Hanhart, der das Haus zurzeit bewohnt, den Weg wieder erstellen und die Weggerechtigkeit mit Brief und Siegel versorgt werden. Beim Turm soll eine Stägen oder Crapen¹ erstellt werden, daß man mit den Büchsen und Stücken hinuf darzu und davon kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung sollen mit 10 Pf.
Pfg. gebüßt werden.²

Im Jahr 1648 wurde mit Zimmermeister Michel Huß ein neuer Acker vereinbart.³ Laut Notiz handelte es sich um ein neues Zeughaus, das erstellt werden sollte. 40 Tannen werden ihm am Mülibach zum Fällen, Schlagen und Abbinden angewiesen. Das Herführen und Aufrichten geschah auch hier auf Stadtkosten. Lohn 90 fl., 8 Malter Kernen, 6 Eimer Wein, Trinkgeld 3 Ellen Tuch im Wert von 6 fl. und der Frau 1 Dukaten.

1649 beschließt die Tagsatzung den 24. Juli auf Bitten der Gemeinde Steckborn, befürwortet vom Landvogt Arnold von Spiringen, die Mannschaft von Steckborn soll gleich der von Frauenfeld die Leibgarde des Landvogts unter einem eigenen Stadthauptmann bilden, unbeschadet des Quartierhauptmanns von Ermatingen.⁴

Der Landvogt hatte bei der Einnahme der Huldigung mit besonderm Vergnügen bemerkt, wie stramm und wohlgeübt die Steckborner Mannschaft sich präsentierte und darum den Tagsatzungsbeschuß veranlaßt. Gleichzeitig ernannte er den Bürgermeister Hans Jakob Hausmann zum ersten Stadthauptmann. Die Stadt soll künftig ein Drittel der Anlage des Quartiers Ermatingen direkt nach Frauenfeld abliefern.

Zum Dank für diese Ehrung schenkte die Stadt dem Landvogt einen silbervergoldeten Becher mit Deckel im Gewicht von 127 Lot = 4 Pf.
Pfg., der 144 fl. 1 Batzen kostete und von Goldschmied Simler in Zürich verfertigt war. Man gab ihm an Zahlung aus dem Silberschatz der Gemeinde 18 niedere, schadhafte Tischbecher und einen „zöllighohen“ Becher im Gesamtgewicht von 163½ Lot, das Lot zu 11 Batzen 6 Pfg. = 125 fl. 21 Kreuzer, den Rest an bar mit 20 fl. Hans Ulrich Hausmann nahm die Becher mit auf die Zürzacher Messe und übergab sie dort dem Goldschmied.

¹ Rampe. ² Gemeindebuch Fol. 52 im Bürgerarchiv.

³ Siehe Beilage 15. ⁴ Freiheiten und Urkunden Seite 166–168.

Bald nachher gab man einem Juden 21 niedere, alte silberne Becher im Gewicht von zusammen $175\frac{1}{2}$ Lot, das Lot zu 12 Batzen, und nahm dafür einen Insatz von 12 silbernen Bechern samt Deckel 154 Lot schwer für 143 fl. 11 Batzen.¹

Da Hans Jakob Hausmann, der Bürgermeister, im gleichen Jahre starb, übergab der Sohn Hans Ulrich der Gemeinde das von seinem Vater sel. in Verwahrung gehaltene Silbergeschirr: 5 hohe, vergoldete Becher mit vergoldetem Deckel, 24 alte und 12 große, neue Becher samt dem Deckel, die nun in der „Sacrafstei“ versorgt wurden.

* * *

1658 wird dem Käntengießer Andreas Wügerli 200 Quadrat-schuh Boden im Turmhof zu einem Krautgarten auf 12 Jahre um 20 Batzen jährlich verpachtet mit dem Vorbehalt, daß die Pacht aufhöre, sofern vor Ablauf der 12 Jahre die Gemeinde über den Platz verfüge.²

1659 wird dem Färber Hans Labhart das neu erbaute Haus im Turmhof usserhalb den darin zugerichteten Zeugkammern und Keller, welchen Ursula Labhart um bewußten Zins zu nutzen hat, so vorn an der Stadtgassen neben Andreas Wügerlis, des Käntengießers, Behusung stößt, samt einer Stallung und Holzlegi dahinter; item ein Platz unnen im Turmgebäude, so ussen gegen den See, innerhalb aber an die mittleren Pfättenen stößt, daruf er ein Mangi zu sezen befugt sein soll. Das bewußte Wäschhüsli samt dem Anstößli daby, so in der andern Seiten dem Turm zwischen der Mauer gegen dem See und den Krautgarten stehen, welchen er samt der Mangi mit Steg und Weg unverhindert ze seinem Handwerk gebruchen mag auf Lebenszeit, doch alle Rechte vorbehalten. Er soll das Lehen nicht „schweneren“, sondern vor Schaden und Nachteil bewahren. Allfällige selbstverschuldete Schäden hat er auf eigene Kosten zu bessern. Zins 35 fl. jährlich.³

1659 Nov. 21. wird dem Daniel Hausmann, Küfer, der mittlere Boden im Turm, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche und die halb Lauben und der halbe Krautgarten und Stallung für 1 Haupt Bieh, sowie der halbe Teil an dem bewußten Platz unten im Turm, so einerseits an die darin stehenden Pfättenen, anderseits an den Turmhof stößt, samt Holzlegi dabei vermietet. Soll mit der Wacht nicht beschwert werden. Zins 10 fl. jährlich.⁴

¹ Gemeindebuch Fol. 49. ² Gemeindebuch Fol. 99. ³ Gemeindebuch Fol. 105.
⁴ ib. Fol. 106.

Die anno 1658 erfolgte Erbauung eines neuen Zeughäuses rief einer neuen Wehrordnung, die durch Vermittlung des abtretenden Landvogts Amrhyn von der Tagsatzung zu Baden den 22. Juli 1662 ratifiziert wurde. Dieselbe hatte zum Zweck, das Zeughaus mit Kriegsmaterial zu füllen und einen Zeugfonds zu gründen. Wer ein Amt oder einen militärischen Grad erhielt, war pflichtig, dem Zeughaus seinen Tribut zu geben, sei's an Musketen, Pulver, Blei und Zunder, sei's an barem Geld nach einer bestimmten nach Grad und Vermögen abgestuften Skala. Stadthauptmann auf Lebenszeit sollte der jeweilige Burgermeister sein, und die Taxe für die Bestallung sollte mehr nicht betragen als 12 Kronen¹ dem Landvogt und 6 Kronen dem Landschreiber für das Brevet. Begründet wurde diese für jene Zeit ziemlich schwere Belastung mit der exponierten Lage des Städtchens an der Landesgrenze; da wollte man für den Kriegsfall gerüstet sein. Der 30-jährige Krieg war zwar vor zehn Jahren durch den westfälischen Frieden beendet worden, aber die Völker waren noch immer nicht zur Ruhe gekommen, wie wir's in der Nachkriegszeit des Weltkriegs tatsächlich wieder zu spüren bekommen. Da hieß es: Damit du Frieden hast, sei auf den Krieg gefaßt.²

* * *

Gegen Ende des Jahres 1665 wurden die Wohnungen des Turmhofs besserer Komlichkeit wegen an 6 Parteien neu verliehen an folgende Hausleute:

1. Der untere Stock im Kaufhaus, Stube, Küche 3 Kammern, ob der Tilli das Kämmerli auf dem Gerech vorn am Giebel, Keller, dazu der hinterst Stall am Turm und die halbe Heutilli, $\frac{1}{4}$ Krautgarten zunächst an der Werkstatt an Meister Daniel Hausmann, Küfer, um 15 fl. und soll das Zeit (Uhr) richten oder 2 fl. mehr.

2. Der 2. Stock im Kaufhaus ist Melcher Deucher, dem Stocker, verliehen, die vordere Stube, vordere Kammer, halbe Küche ob der Tilli, die Kammer gegen dem Markt und halbe Tilli, der Keller im Zeughaus und der vordere Stall am Turm für 11 fl.

3. Auf derselben Etage ist Meister David Hausmann verliehen die hintere Stube nebst Kammer, halbe Küche und auf der Tilli die Kammer gegen dem Horner Tor und halbe Tilli, $\frac{1}{4}$ Krautgarten, der Stall im Turm, der Keller im Turm, der unterst gegen dem Markt um 10 fl.

¹ 1 Krone = 2 fl. ² Siehe Beilage 16 und 17.

4. Im Turm der Unterstock ist geliehen an Hs. Jakob Baßler, den Bader, Stube, Küche, 2 Nebenkammern, Keller, der nächste gegen den Turm, der 3. Stall am Turm, halbe Heutilli, $\frac{1}{4}$ Krautgarten, der hinterste, jetzt Wöschhaus, der vorderst in der alten Farb. Zins $7\frac{1}{2}$ fl.

5. Der ander Stock im Turm ist geliehen an Melcher Labhart, Davids Sohn, Stube, Küche, 3 Kammern, 1 Hauslaube, 1 Keller im Turm und der ander Stall im Turm. Zins 10 fl.

6. Der dritte Stock im Turm ist geliehen an Hans Jakob Deucher, den Stadtchreiber, Stube, Küche, 2 Kammern, alles mit einer Türe beschlossen. Dazu gehört, so er will, 1 Keller im Turm. Zins $6\frac{1}{2}$ fl. oder ohne Keller 5 fl. $\frac{1}{4}$ Krautgarten, der zum Zeughaus gehört.¹

Stedborner Ratslisten.²

Dieselben gehören, streng genommen, nicht zur Geschichte des Turmhofs, sie sind aber für den, der sie zu lesen weiß, in mehrfacher Hinsicht eine wertvolle Ergänzung dieser Studie.

Schon die erste von 1589³ zeigt uns ein ausgesprochenes Familienregiment und patriarchalische Verhältnisse. Die große Mehrzahl der Mitglieder des kleinen und großen Rates sind mit der Familie Deucher verwandt, welche damals im Besitz des Turmhofs war, und zwar offenbar unter Konnivenz des Reichenauer Oberamts, dessen Vertreter bei der Ratsbesetzung zugegen waren. Der kleine und große Rat wurde von der Versammlung der Bürgerschaft gewählt, im ganzen 24 Mann; die übrigen 36 wurden durch Kooptation von dem Rat ernannt, um in wichtigeren Angelegenheiten beigezogen zu werden. Die Mitglieder des Gerichts sind nicht aufgeführt; nach den Ratslisten von 1691 zu urteilen, war das Gericht aus den Ratsmitgliedern zusammengesetzt, nur standen sie nicht, wie die Räte, unter dem Präsidium des Bürgermeisters, sondern des Ammanns, der vom Oberamt direkt ernannt wurde.

Immerhin waren 1589 noch 28 Geschlechter von Stedborn in Rat und Gericht vertreten, 17 durch je einen, 5 durch je 2 Vertreter, die übrigen 6 mehrfach.

Die gleichen Verhältnisse treten uns in der zweiten Liste von 1594 entgegen, soweit die unvollkommene Liste erkennen lässt. Es sind fast alle die nämlichen wie 1589.

¹ Gemeindebuch Fol. 114—116. ² Siehe Beilagen 18—21.

³ Siehe Beilage 18.

In der Ratsliste von 1650 sind noch 25 Familien in Rat und Gericht vertreten, davon einzeln 13, doppelt 6. Im übrigen sind vertreten die Labhart durch 13, die Deucher durch 11, die Hausmann durch 9, die Füllemann durch 8, Schiegg durch 5, Hanhart durch 4 Mitglieder.

In den Ratslisten von 1691 vollends sind nur noch 12 Familien vertreten, die Hanhart 9mal, die Labhart 7mal, die Füllemann und Hausmann je 5mal, die Deucher 2mal und 7 weitere Familien je einmal, so daß 4—5 Familien sich in das Stadtregiment teilten.

Der Turmhof im 18. Jahrhundert.

Ueber die Schicksale des Turmhofs in der zweiten Hälfte des 18. und den ersten drei Dezennien des 19. Jahrhunderts findet sich nichts verzeichnet. Anno 1795 machte das Oberamt Reichenau Anzeige, daß der Gerichtsherrenstand beschlossen habe, die Leib-eigenschaft in ihren Herrschaften und den Bezug der Leibhennen und Leibfälle gegen eine einmalige Bezahlung von 8 fl. pro Fa-milie aufzuheben und daß die Gemeindebehörden den Bezug der Ablösungssumme zu bewerkstelligen und samhaft für die ganze Ge-meinde abzuliefern haben.

Das Jahr 1798 brachte dann die Befreiung des Thurgaus von der Herrschaft der regierenden 13 Orte der Eidgenossenschaft und die Errichtung der einen und unteilbaren Republik, die wir unter dem Namen Helvetik kennen. Ueber die Schicksale von Steckborn während dieser Zeit und den ersten 30 Jahren des Kantons Thur-gau hat Pupikofer das Nötigste beigebracht. Der Turmhof blieb selbstredend Eigentum der Gemeinde, das Kaufhaus ging in-zwischen durch Kauf in Privatbesitz über. Zurzeit wird eine Schmiedewerkstatt darin betrieben. Das Zeughaus blieb seinen Zwecken erhalten. Die drei Wohnungen im Turm blieben verpach-tet, fanden aber immer seltener Liebhaber.¹

Da verspiel 1834 Stadtammann Füllemann auf die Idee, das Armenwesen der Gemeinde auf bessern Fuß zu stellen und nahm den Turm als Armenarbeitsanstalt in Aussicht.

Der Anwurf wurde an eine Kommission gewiesen, die während den zwei folgenden Jahren das Projekt studierte und endlich den 9. Juni 1836 der Gemeindeversammlung über das Thema referierte.

¹ Die nachfolgenden Notizen verdanken wir der Güte des Herrn Statthalters Hanhart von Steckborn.

Am 16. August wurde mit 71 gegen 40 Stimmen die Errichtung einer solchen Armenanstalt im Turm beschlossen. Es wurde eine Baukommission ernannt, die den Gemeindebefluss ins Werk setzen sollte. Aber gut Ding will Weile haben. Es gingen noch sechs Jahre zur Rüste, ehe das Projekt feste Gestalt annahm.

Den 23. September 1842 wurden der Gemeinde endlich die Statuten einer paritätischen Armenanstalt vorgelegt und angenommen. Ein bescheidener Landwirtschaftsbetrieb sollte damit verbunden werden.

Allein auch jetzt war das Werk nicht von langer Dauer. Nach elfjährigem Bestand unter Leitung der Armenväter Guhl und Graf wurde den 2. Dezember 1853 beschlossen, die Armenanstalt eingehen zu lassen. Man fand, durch die Errichtung der Anstalt seien die Armenlasten gestiegen statt vermindert worden, man sprach von „faulen Flecken“, die lieber der Gemeinde zur Last fallen statt durch Fleiß und Sparsamkeit ihr Brot zu verdienen.

Das Alte stürzt, es ändern sich die Zeiten,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Das alte Freiherrenschloß wird zur Erziehung der Schuljugend bestimmt. Am 3. Januar 1856 beschließt die Gemeinde, im Turm zwei Schulzimmer einzubauen und zwei Lehrerwohnungen darin einzurichten. Und dabei blieb's bis zum Jahr 1864, da das neue Schulgebäude am Bach Lehrern und Schülern frohmütigere Lokalitäten zur Verfügung stellte.

Den Turmhof mietete nun die evangelische Kirchgemeinde von der Bürgergemeinde wiederum zu Armenzwecken. Der Turm war damals noch mit Schindeln gedeckt.

1886 aber wurden durch kantonales Gesetz vom 24. Januar die Schindeldächer auf den Aussterbeat gesetzt. Immerhin währte es 13 Jahre, bis endlich 1899 das Schindeldach durch ein solches aus Kupfer ersetzt wurde, das zirka 9000 Fr. kostete. Das Ausmaß des Daches beträgt 390 Quadratmeter.

Bald darauf begannen Unterhandlungen zwischen der Bürgergemeinde und der evangelischen Armenpflege über Abtretung des Turmhofs an letztere, und am 5. Oktober 1902 beschloß die Bürgergemeinde, den Turmhof unentgeltlich an die evangelische Kirchgemeinde zu Armenzwecken abzutreten, und letztere beschloß am 9. November die Annahme des Geschenks, die selbstredend auch den Übergang der Unterhaltungskosten mit sich brachte. Die Kirch-

gemeinde verpflichtete sich, den Turmhof unter Wahrung des Charakters desselben als Wahrzeichen der Stadt zu restaurieren.

Diese Restaurierung wurde im Jahr 1922/23 mit einem Aufwand von 38 000 Fr. stilgerecht durchgeführt.

Das alte Gebäude wurde von dem entstellenden Verputz befreit, und da es sich herausstellte, daß der Turm aus Rorschacher Häussteinen erbaut war, wurde von einem neuen Verputz Abstand genommen und die Fugen ausgestrichen. Es zeigte sich, daß der Turmbau ursprünglich, anders disponiert, nur zwei Stockwerke mit entsprechend größerer Höhe der beiden Etagen enthielt, der Treppenturm 1614 durch den Junker Gratioſus hinzugefügt wurde. Der dreietagige Umbau dürfte erst durch die Gemeinde vorgenommen worden sein, nachdem sie in den Besitz des Freisitzes 1642 gelangt war. Freilich die vier ausladenden Ecktürmchen, welche das Dach nach alten Stichen¹ zierten, blieben wohl aus baulichen Gründen weg. Aber auch so bildet das restaurierte Turmgebäude eine Zierde der Stadt, welche sich dem Bilde derselben, vom See aus gesehen, harmonisch einfügt.

Nachtrag. In dem auf S. 28 und 75 erwähnten Pfandbrief, den Abt Eberhard v. Reichenau 1343 dem Freiburger Kaufherrn Hans Malter über 700 M. S. ausstelle, sind u. a. folgende 20 Steckborner Bürger als Bürgen genannt: Johans Hevenli, Ammann, Johans, der Ammann von Schienen, Dietrich an Wise, Heinrich Ganter und Johans, sein Bruder, Heinrich der Snepperaer, Burkard der Kramer, Heinrich Ver, Konrad Brendlin, Konrad Burger, Jakob Tugweis, Ulrich Blank, Konrad der Snepperaer, Johans Ver der Schmied, Konrad von Harrassin, Johans Vorster, Klaus Bregenzer, Johans der Widmer, Jakob der Mesener, Heinrich der Wider.

¹ Siehe Neujahrsblatt von 1830.

Quellenverzeichnis.

a. Handschriftliche:

Kantonsarchiv Frauenfeld, Abt. Meersburg. Steckborn betr. Turmhof.

Bürgerarchiv Steckborn, Pergamenturkunden.

Freiheiten und Urkunden, Kopialbuch.

Gemeindebuch und Kopialbuch.

b. Gedruckte:

Brandi K., Quellen und Forschungen. Heidelberg 1890 und 1893.

a. Die Reichenauer Urkundenfälschungen.

b. Die Chronik des Gallus Deheim.

Keller K. und Reinerth, Urgeschichte des Thurgaus. Frauenfeld 1925.

Mone. Quellsammlung. Karlsruhe 1848—1867.

[Pupikofer J. A.], Steckborn dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustand
und seinen bisherigen Schicksalen. Frauenfeld 1830.

Rahn und Durrer, Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau.
Frauenfeld 1899.

Regesta episcoporum Constantiensium I. und II. Innsbruck 1895. 1905.

Rothe von Schreckenstein, Die Insel Mainau. Karlsruhe 1879.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Heft 30, 31 und 33. Lindau. 1901—1905.

Staiger Frz. Xaver, Die Insel Reichenau. Konstanz 1874.

Stauber Emil, Schloß Widen. Winterthur 1911.

Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 43. Frauenfeld 1903.

Thurg. Urkundenbuch. Bd. I, 724—1000. Frauenfeld 1924.

Bd. II, 1001—1250. Frauenfeld 1924.

Bd. III, 1251—1300. Frauenfeld 1925.

Bd. IV, 1301—1318. Heft 1—2.

Nr. 1.

Die Herren von Steckborn Ministerialen der Abtei Reichenau.

Zuerst wird urkundlich erwähnt 1221 in einer Reichenauer Urkunde: Hiltiboldus de Stecheborn Th. UB. II, Nr. 109, S. 375 und 1227 (ib. II, Nr. 121, S. 413), Anno 1248 ausdrücklich als Ministeriale der Abtei ib. II, Nr. 227, S. 630. III, 558, S. 389 (1270). 1261 sind genannt: viri discreti, Hiltiboldus et Eberhardus, filius suus, de Stekborun, neben R. und B. de Wuppenau, als Afterlehnsmänner der Freiherren von Klingen zu Sassenloh. III, 437, S. 231 f. mit Siegel. 1261 Hiltibold de St. miles, verkauft St. Galler Lehen zu Reckenwil als Afterlehnsmann im selben Jahr ans Kloster Feldbach. III, Nr. 440 und 446. 1267 siegeln die beiden advocati de St. eine Urkunde des Abts Albrecht von Reichenau über einen Weinzins zu Bernang. UB. III, Nr. 528, S. 340 f. 1271: nobiles Hilteboldus de St. et fratres sui, Eberhardus et Conradus, Afterlehnsmänner der Freiherren von Regensberg, schenken Reichenauer Lehen, die 4 ♂ & jährlich ertragen, ans Deutschherrenhaus in Mainau. ib. 565, S. 398. 1271, Sept. 9.: Abt Albrecht v. R. kauft die Vogtei Steckborn, advocaciam ville in Stecboron mit 40 M. S. ans Kloster zurück. III, 572, S. 409. 1272, 3./4. August liberi Eberhardi de St., nunc monachi in Salem, Cuno de Veltpach frater Ulricus de Fruttwiler et frater Cunradus de Stekeborn übertragen ihre Güter ans Deutschherrenhaus. ib. III, 583, S. 421 ff. 1292 März 8. sind in einer Mainauer Urkunde als Zeugen genannt: Frater Eberhardus de St., monachus in Salem, Hyldeboldus de St., Cunradus de St., fratres hospitalis S. Mariae, Hierosolymitani domus in Maienowe neben Kuno de Velpach. III, Nr. 841, S. 810.

Daneben: discretus vir Heinricus de St., dictus Auhorne, Besitzer von Lehen des Klosters St. Gallen, anno 1278 von Abt Rumo um 20 M. S. erkauft (III, Nr. 672), die er 1290 dem Kloster Feldbach schenkt. III, Nr. 820, S. 785. Seine Zunamen dürfte er von dem Stadtteil Horn erhalten haben, wo er wohnte. Mit der Ministerialenfamilie hat er wohl schwerlich etwas gemein.

Nr. 2.

Kaiser Heinrich III. gestattet auf Bitten des Abts Diethelm von Reichenau, in Steckborn je am Donnerstag einen Wochenmarkt abzuhalten.

Florenz. 1313. Januar 26.

Wir, Heinrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs, entbieten allen Reichsgetreuen, die diesen Brief lesen, unsere Gnade und geneigten Willen. Wir sind uns bewußt, daß wir von dem König aller Könige an die Spitze des Reichs gestellt worden sind, damit wir die Wohlfahrt des Reichs fördern und durch milde Hand den Nutzen unserer Untertanen mehren. Denn, indem wir durch Gnadenerweisungen ihre Wohlfahrt fördern, machen wir sie geneigt, mit umso größerem Eifer uns und dem Reiche zu dienen durch Gehorsam und Treue. Mit besonderer Genugtuung erfüllt es uns, daß unser lieber, getreuer Reichsfürst, Abt Diethelm von Reichenau, durch zahlreiche Beweise seiner treuen Gesinnung uns und dem Reiche gegenüber seinen Untertanen mit leuchtendem Beispiel vorangeht und haben deshalb seiner devoten Bitte ein umso geneigteres Ohr geliehen, und gewähren ihm für die Einwohnern von Steckborn, seine und des genannten Klosters Untertanen, kraft unserer kaiserlichen Gewalt einen Wochenmarkt, in der sichern Erwartung, daß er und sie im Bewußtsein, von uns mit besonderer Gnade ausgezeichnet worden zu sein, nun auch mit umso größerem Eifer künftig zu uns und dem Reiche halten werden. Wir erklären deshalb mit Gegenwärtigem, daß in Steckborn je am 5. Wochentag ein Wochenmarkt abgehalten werden darf, und nehmen die Kaufleute, welche denselben besuchen wollen, auf der Hin- und Rückreise, für ihre Personen und Waren, in unsren besondern kaiserlichen Schutz, so daß sie sich im Vollbesitz der Marktfreiheiten befinden sollen. Keiner soll sich beifallen lassen, diesem unsren kaiserlichen Willen sich zu widersetzen, sei's mit Wort oder Werk, oder gar in verbrecherischer Absicht, ihn zu durchkreuzen. Wer das tun würde, der soll wissen, daß er damit unsere kaiserliche Huld verscherzen und sich eine Buße von 500 Mark Silber zuziehen wird, die in unsere Schatzkammer abzuführen ist.

Zur Bekräftigung dieses gegenwärtigen Privilegs haben wir Befehl gegeben, dasselbe mit unserm kaiserlichen Reichssiegel zu versehen.

Gegeben auf dem kaiserlichen Berg im Lager vor Florenz den 26. Januar 1313, dem 5. Jahr unsers Königtums und dem ersten unsers Kaisertums.

NB. Frei übersetzt aus dem lateinischen Original im thurg. KA. Abt. Meersburg Nr. 37, abgedruckt im thurg. UB. Bd. IV. Nr. 1164.

Nr. 3.

Das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil weist den Juden Salomon von Schaffhausen mit seiner Klage gegen die Gemeinde Steckborn

betr. Konrad Ruch ab, verlangt aber, daß der Ammann von Steckborn vor Hans v. Griesheim, Vogt zu Gaienhofen, eidlich bezeuge, daß die Gemeinde den Kläger nicht gehindert habe, die Güter des gedächtneten Ruch in Besitz zu nehmen.

Rottweil. 1475. Mai 30.

Wir grave Johans von Sultz, hofrichter von des allerdurchlüchtigisten fürsten und herren, herrn Fridrichs, romischen kaisers, zu allen ziten merer des richs zu Hungern, Dalmatien | Croaciens etc. künigs, hertzogen zu Österrich und zu Stir etc., unsers allergnedigisten herren gewalts, an siner statt, uf sinem hove zu Rotwil, bekenn offenlich und tuen kund allermeng | lichem mit disem brief: Das wir zu verschinen hofgerichten zu gericht gesessen sind uf dem hove zu Rotwil an der offenn, fryen kaiserlichen strauß. Und stünd vor uns uf demselben | hove Salomon Juden von Schaufhusen, wonhaft zu Ulm, vollmechtiger procurator, mit namen Hanns Schützer, ain underschriber des vorgenanten hofgerichtz, und clagt, an siner statt und von sinen wegen, durch sinen fürsprechen, als recht ist, zu den erbern, wisen ammann, richtern und gantzer gemaind gemainlich zu Steckborn, wie dz sy in sumen und ieren an Conrat Ruhen zu Steckborn güttere, die er dann alhie uff dem hove zu Rotwil erlangt, erfolgt und sy des erinndert hett, wie recht were, auch in craft siner erlangten rechten durch sinen anwalt ervordert, in in söllich güttere zu setzen, und daby zu halten, nach dem sy im von uns und dem hofgericht zu schirmern geben weren. Das sy nit hetten wellen tün, und hofft dem genannten Salomon Juden, und im an siner statt, sölte zu in allen gricht werden mit aucht und anlaitin, wie recht ist.

Dartzü Hainrich Schmid und Hanns Tiringer, als vollmechtig anwält, antwurten auch durch iren fürsprechen, als recht ist: Solich clag neme die von Steckborn inen frömd, dann sy waren für sich selbs nit, sonder beherret, hetten auch kain aigen gericht, sonder waren des hochwirdigen fürsten und herren, hern Johannsen, abbt in der Richenow. An den möchte Salomon Jud suchen umb insatzung oder umb schirm oder umb recht, dann er were och in ainem hus, das were fry. Was aber in als untertanen gezimpte, dem welten sy gern nachkommen, und hofften, das die von Steckborn Salomon Juden, noch synem procurator, der clag halb nit zu antwurten haben sölten.

Dawider Salomon Juden procurator reden ließ: Salomon Jud hette Conrat Ruhen alhie mit dem hofgericht siner sprüch halb mit recht fürgenomen, in zu aucht gebracht und uf die aucht anlaite genommen als uf sine güttere, und dieselben güttere erlangt und er-

volgt nach lut der gerichtzbriefe. Conrat Ruh wer auch so lang in aucht gewesen, das gaistlich gericht uf unser anrüfen mit dem bann wider in hett geprocediert. Dagegen derselb Conrat Ruh vil ufzüg und fluchten hette gesücht, das uns gebotten werde nit darüber zu rechten. Das aber zu unwerden und erkennt were, das dem cleger sin recht solte folgen. Uf das Salomon sin recht tett süchen gegen den von Steckborn als den, die dem rechten ungehorsam weren gewesen mit dem, das sy Salomons schirmer und schuldig waren, im insatzung zu tünd uf die güttere, die er dann alda by in hett. Conrat Ruh hett och reben und mattan, die nicht fry waren. Darin sy in wol hetten gesetzt. So mög och kain hus für das recht gefryet sin. So hett och der abbt in der Richenow ainen amptman alda, der sinen gewalt hett. So waren och sy schuldig, dem rechten gehorsam ze sind und nit ufzüg zutünd uf iren herren und hetten billich im nach ordnung des rechten insatzung geton, nach dem si sin schirmer und, wie recht ist, ersucht waren. Und so aber sy das nit hetten geton, so hoffte er, inmassen wie vor.

Dawider der von Steckborn anwelt reden ließen, inmaßen wie vor und sovil mer, sy waren beherret und nit für sich selbs, und Salomon hette billich an iren gnedigen herren, als die oberhand, gesücht, der die herlichait hab. So hette och des Juden anwalt begert, im die güttere zu zögen und zu geben, das sy nit schuldig, och nit billich were, dann Conrat Ruh hette sin güetere vor vil jaren andern lüten versetzt, und waren mit zinsen beladen, damit die von Steckborn nit wißten, was des Ruhen were. Sy wißten och sine erlangten recht nit, das sy den Ruhen ußtriben und den Juden insetzen solten. Und hofften, im der clag halb nit zu antwurten haben. Und satzten baid tail mit mer worten, so nit not tünd zu beschreiben, zu recht.

Darumb fragten wir die urtailsprecher des hofgerichtz der urtail um des rechten. Die haben mit gemainer, gesamnoter urtail, als recht ist, ertailt: Mögen amman und gericht zu Steckborn sweren gelert aid zu gott und den hailigen, wie recht ist, das sy Salomon Juden an sinen erlangten rechten nit gesumpt, im och die insatzung nit versagt haben, des sölten sy genießen und im der clag halb nit zu antwurten haben. Tetten sy das nit, so soll füro beschehen, das recht ist; und wollen si solich recht tüñ, das sy das tügen vor dem vesten Hansen von Griessen, vogt zu Gaigenhofen, hiezwüschen und dem andern hofgericht, das da wirt an donrstag nach sant Ulrichstag hernachkommend, und dem genanten Salomon Juden achttag zu verkünden, uf welhen tag sy das recht tun wellen, das er oder sin machtrott daby und mit signen, das zu sehen und zu hören, ob er welle, und im och in irem offen besigelten

brief gelait zu schriben, das er oder sin machtbott, und wen sy ungevarlich mitzubringend zu solichem rechten, daby und widerumb von dannen, biß an ir gewarsami sicher sigen vor in, allen den iren, und die in zu versprechen stond. Und das ouch der genannt Hanns von Griessen uns und den urtailspredchern uf das vorbenempt hofgericht in sinem offenen besigelten brief gloplich schrib, das sy solich recht vor im geton haben.

Und ward der urtailbrief ertait zu geben; herumb zu offem urkund ist des hofgerichtz in Rotwil insigel mit urtail offenlich gehenkt an disen brief.

Geben uff zinstag nach unsers herren fronlichnamstag und nach siner gepurt vierzehenhundert sybentzig und fünf jar.

*Orig. Perg. 54/28 cm im Bürgerarchiv Steckborn Nr. 35.
Das Siegel des Hofgerichts ist abgefallen.*

Nr. 4.

Junker Konrad Ruch von Steckborn verkauft den Turm von Steckborn dem Peter Andreas von Altendorf.

Steckborn. 1487. Mai 19.

Ich, Petter Fülliman, amman, von gewaltz wegen des erwirdigen herrn Martin, conventherren und pfleger des gotzhus Richenowe, lerers etc., meins günstigen, lieben herren, bekenn offenlich und tun kunt menglichem, das uf den tag datum diß briefs, do ich ze Steckporen, an gewonlicher gerichtzstatt, offenlich zu gericht gesessen bin, für mich und offen verbannen gericht komen sind die fromen, vesten und wysen, junkher Conrad Ruch ains, und Petter Andreas von Aldendorff, baid von Steckporen, andern tails, nach recht baidersitz verfürsprechet, gefasset und angedingt: Offnot und erzalt junkher Conrad Ruch durch sinen fürsprechen, wie das er von dem genanten Petter Andreas siben mangrab reben, in Schrainthal gelegen, und darzu zwaintzig und siben, alles guter, genger und genämer, volschwerer Rinscher guldin also bar ingenomen und empfangen, die an sinen guten und schinbaren nutz und fromen bewert und bekert, och kuntlichen sinen schaden damit verkomen; und in, sin erben und nachkommen, dero für sich, sin erben und nachkommen, wan in des dafür und darumb wol benügt, fry, quit, ledig, los und unansprechig gezalt und gelassen. Und darumb mit zitlicher vorbetrachtung, gesundes libes und gutes, vernünftigen sinnes, och zu den zitten, do er das wol tun mocht, und als es in- und uswendig der baiden, geschriben und gemain, recht, gaistlicher und weltlicher, wol und billich gut crafft und ewig handvesti haben sölt und möcht, verkofft und demselben Petter Andreasen von Aldendorff, ains rechten, stätten, ewigen

und imerwerenden koffs sin thurn, mit sampt des vordren huses und dem torggel dazwischen, daselbs zu Stekporen gegen dem see an der mur, zwüschen Hannsen Thiringers und des Hertensteins hüsern gelegen, mit der hofraiti alda und aller anderer fryhait begriffen, werden, eren und zugehörden, gar nichtz darinn vorbehalten, ussgeschlossen und hindangesetzt, wie er das von weiland sinen vordern hergebraucht, ingehept und genossen. Dafür, das vor daruß gang und gon söll sechs gULDIN Rinscher und sechs behemsch¹ in das bemelt gotzhus Richenowe, ain pfund pfening² in das gotzhus Crützlingen by Costentz, und ain pfund Pfg., so Unser Lieben Frawen pfrund daselbs zu Stekporen in der pfarkirchen, alles järlichs und widerlösigs zinses; namlich die sechs gULDIN und 6 behemsch mit hundert und sechsundzwainzig gULDIN und jedes pfund pfg. geltz³ mit zwainzig $\text{fl. } \frac{1}{2}$ hoptgutz,⁴ und sonst von mengklichem unverkümbert, unansprächig und für recht aigen, dann das es pfand mit anderm hinder dem bemelten gotzhus Richenowe sye und sin, doch von demselben gotzhus deshalb schadlos gehalten werden, sölle. Zudem das vorder hus mitsampt des torggels und siner zugehörd Hansen Ungemut ze Costentz umb fünfzehn $\text{fl. } \frac{1}{2}$ verschrieben, das aber er, ane entgeltnuß, costen und schaden, Petter Andreasen abzutragen schuldig seye und tun sölle und wölle; och um gewonliche stür, und nit witer hafft, verbunden und schuldig seye noch sein sölle – recht und redlich ze kouffen gegeben hab, also und mit der beschaidenheit, das Peter Andreas, sin erben und nachkommen, och alle die, in dero hand und gewalt solicher thurn mit siner zugehörd imer kompt, im und siner hussfrowen Dorothea, und nieman anders, ir baider und jedes lebenslang, und nit länger, darin behusung geben oder, ob und wann sy nit by enandren beliben möchten oder wöltten, das vorderhus mit stuben und andern gemachen zu notturft irer zimlichen wonung buwen oder inen ußwendig, weders Peter Andreas, sin erben und nachkommen, ye wöllen, dermaßen behubung verordnen, und darin si erlich und nach erkantnuß erberer lütten hushablich wonen und beliben mögen, on ir entgeltnust dasselbig und volgen laussen. Und sust selben thurn, mit sampt der vordern behubung, torggel, fryhait und zugehörd, als vorstaut, nu hinfür ewenklich und unwiderrufenlich innehaben, nutzen, nießen, besetzen und entsetzen, versetzen und verkouffen und damit schaffen, wandeln, werben, tun und laussen sollen und mögen, als mit anderm irem eigentümlichen gut, ane sin, siner erben und nachkommen und menglichem von iretwegen, sumen und ierren, intrag, hindernuß und widersprechen, da dann er sich aller gerechtigkeit, vordrung, zusprüch und an-

¹ Behemsch-Groschen oder 3 Kreuzer = $\frac{1}{20}$ fl. ² 1 $\text{fl. } \frac{1}{2}$ = $1\frac{1}{2}$ fl. 1 fl. zirka 10 Fr. in Gold. ³ Zins. ⁴ Kapital.

sprach, so er bisher an und zu solchem thurn, huß und torggel und ir zugehörd, als vorstaut, ye gehept hat oder hinfür darzu und daran jemer mehr gehaben, gewinnen oder überkommen möcht, mit oder ane gericht, geistliches oder weltliches, genzlich und in allweg, entzigen und begeben und daruf, für sich, sin erben und nachkommen, by sinen vesten und guten triüwen gelopt, und versprochen hat, des koffs für ledig, unverkümbert, unansprächig und für recht aigen, und dafür, das es nieman witter hafft, verbunden, zinsbar noch verschrieben seye, sein solle, dann wie vorstaut, des vorgemelten köfers ald siner erben recht weren¹ zu sin, und in des gut werschaft zu thun an allen stetten, enden und gegen menklichem, geistlichen und weltlichen, lüten, recht, richter und gerichten, da sy des jemer bedörftten und notturftig werden, an all widerred und | gevärd und gar ane allen iren costen und schaden.

Und nach dirre offnung ist diß alles vor mir und dem gericht beschechen und vollefüert, mit mund und mit hand, mit ufgeben und empfachen an und ab des gerichtz stab, mit verzyhung und gelüpt, und gemainlich mit allen den worten, wärcken, räten und getäten, so herzu gehörten und notturftig waren, wie urtail gab und recht was und ist, und als och das, yetz und hiernach, gut crafte und macht, och brief, handveste hat, haben sol und mag nach sitt, gewonhait und rächt des flecken zu Steckporen, des gerichtz und nach dem rächten, one gevärde. Und des alles zu warem und offnem urkund hab ich, obgemelter amman, von gerichtz wegen und nach gemainer urtail, mins amptz, darzu der genant junkher Cunrat Ruch, sin aigen insigel, doch dem bemelten gotzhus, pfleger, mir und den burgern zu Steckporen an aller ehafti, rächten und gewonhaiten und sust in all ander weg unschädlich, offenlich hencken laussen an disen brief, der geben ist an samstag vor dem hailigen uffarttag nach Cristi unsers lieben herren gepurt vierzehn hundert achtzig, und darnach in dem sibenden jaure.

Orig. Perg. 52/35 cm im Bürgerarchiv Steckborn Nr. 52 b.

Das Sigel des Ammann Füllemann hängt unversehrt in Kapsel, das des K. Ruch ist abgerissen.

Nr. 5.

Peter Andres v. Altendorf gibt dem Vogt Hanns Meninger und Hanns Teucher den Turmhof zu kaufen um 350 fl.

Steckborn. 1488. September 22.

Ich, Petter Andres von Aldendorf, bekenn offenlich und thün kundt männiglichem mit disem brief, das ich von den ersamen,

¹ Bürgen.

weysen Hannsen Mäninger, etwan obervogt des gotzhuses | Reichenöwe, und Hannsen Thöcher, burgermeister, baid zu Stägporen, an parem, beraidten gold drühundert und fünfzig, alles guter, gennger und genämer, vollschwärer rinscher guldin | ingenomen, die all an meinen scheynbaren guten nutz und fromen bewänndt und bekert, und kundlich merern meynem schaden damit verkomen; sey och und ir erben dero, für mich und mein erben, | frey, quitt, ledig, los und unansprächig gezalt und gelaussen. Und darum mit zeytlicher vorbetrachtung, gesundes leybes, vor rat und güter, vernünftiger sinnen, für mich, mein erben und nachkommen, verkoft und den benanten Hansen Mäninger und Hannsen Thöcher ains rächteten, städten, vesten, yemerwährenden und unwiderrüflichen köfs, wie dann der in- und ußwändig der bayden, gaystlichen und wältlichen rächt, allerbillich ist und best craft, macht und ewig hanndvesty hat, haben sol und mag, als ob er mit urtal und rächt ains yeden gerichtz gevertigt, beschähen und zugegangen wäre, rächt und redlich zu kofende gegeben hab meinen thurn, mit sampt der vordren behusung, höve und hofstatt, hofraitin und garten zwüschen Hannsen Hertenstains und Cristan Schmidts hüsren und garten, och dem see an der ringkmur und zwüschen des reychs sträß. Desgleychen den bomgarten zwüschen des selben Hannsen Thöchers und Jacob Yüris hus und garten, mit dem weyerly am bach bey den bandstögken, zwüschen Hannsen Thyringers garten und der burger felwen, alles zu Stägporen gelägen, mit den reyßern im see, och allen und yeden ir yedes rächteten, freyhaith, herlichayt, begriffen, werden, eren und zugehörden, wie dann das alles von weyland den erwirdigen, gaistlichen, fromen, vesten und erbern frö Anna Wittaweylerin, abbtissin, und dem convendt gemaynlich des gotzhuses Vällppach, Cünraten Ruhens und Hanns Thiringer an mich kommen. Und vor, biß an ain pfund pfenning, an das gotzhus Crützlingen bey Costentz, och ain pfund pfenning an Unserer Frowen pfrund zu Stägporen, alles Costentzer wärung jährlichs zynss, och ettlich jarzeyt gand oder Sanndegker zinse und gewönlisch stür und zehnden, darum ir ettliche behaft, nach lut der briefen vormals besigelt darüber gegeben, frey, ledig, los, ganz unverkümbert, von männglichem unansprächig und rächt aigen seyen. Also und mit den gedingen underschayden, das die genanten Hanns Mäninger und Hanns Thöcher, ir erben und nachkommen, nun hinfür ewenglich und unwiderrüfenlich söllichen thurn, behusung, garten und weyerlin, mit ir aller und yeder in- und zugehörden, als vorstat, inhaben, nutzen, niessen, und der losung gegen Cunrat Ruhens, nach weysung seins briefs im darüber gegeben, unschädlich, besetzen und entsetzen, versetzen und verkaufen und damit handlen, wandlen,

wärben, thun und lassen sollen und mögen als mit anderm irem frey aygenlichen gûte, one mein, meiner erben und männgklichs von unsernwegen sumen, irren, intrag, hindernuß und widersprüchen. Dann ich nach aller der gerächtigkeit, vordrung, zusprüch und ansprach, so ich, mein erben und nachkommen, bißhar an und zu sôlichem thurn, behusung und garten mit ir zu und angehörd, ye gehapt, haben, oder hinfür darzu und daran yemermer gehaben, gewinnen oder überkommen künden oder möchten, mit oder one gericht, geystlichem oder wältlichem, och aller und yeder fryhaiten, brieve, brivilegya, fünd, gesatz und sachen, so yetzo sind oder fürer ufferston oder hiewider zu schirm oder fürzug könnden oder möchten fürgenomen, ervolgt, geprucht oder erdacht werden; darzu der rächten, so gemayner verzeyhung und dem kof um mer dann ainen halbtayl ains rächten kofs übernossen, widersprächend och aller ander rächt, richter und gericht, genzlich und gar, entzigen, begäben und daruf für mich, meyn erben und nachkommen, bey meynen guten trüwen, an rächter gesworner aydes statt gelopt und versprochen hab, diss kofs umb die bemälten summ guldin der obgenanten köffer und ir erben rächt wären zu sein für ledig, los und nit weyter verkümbert, dann vorstat, und rächt frey aygen, und in des güt wärschaft zu thun an allen stetten und enden, da sey des yemer bedürftig werden, allweg in unserm und one iren costen und schaden, och disen brief und, was darin geschrieben stat, war, stät und unverbrochenlich zu halten und dawider nyemer nichts fürzuwenden, zu thun noch verschaffen gethon werden in dhain wys, one all widerred und gevärd. Alles in craft diß briefs, der geben und zu urkünd, von meyner fleyßigen bitt wegen, mit des edlen, vesten junkers Burgkharts von Höwdorf von Owelfingen, burger zu Schafhusen, doch im und seynen erben one schaden, und darzu meynem aygen anhangenden insigeln, für mich und meyn erben, besigelt ist an mäntag vor sant Michels, des hailgen ertzengels, tag, nach Cristi, unsers lieben herren, geburt vierzehnhundert achtzig und darnach in dem achtenden jare.

*Orig. Perg. 55/29 cm im Bürgerarchiv Steckborn Nr. 55.
Beide Sigel hangen im Impreß wohlerhalten.*

Nr. 6.

Gütlicher Spruch von Bürgermeister und Rat zu Radolfszell zwischen Peter Andreas Altendorf, Kläger und der Gemeinde Steckborn und Herrn Pfleger des Klosters Reichenau Martin von Weissenburg.

Ratolfszell. 1489. Juni 22.

Wir, burgermeister und räte zu Ratolfszelle, tuen kundt allermengklichem mit disem brief, als von wegen sölhen spenne und zwayung sich gehalten haben zwüschen dem fürnemen, ersamen Petern Andres von Aldendorf, cläger ainr, den erwirdigen ersamen, wysen und erbern herren, maister Martin von Wyssenburg, pfleger und regierer des gotzhuses Richenow, burgermaister, | rät und ganzer gemaind zu Steckporen, antwurtern, anderer parthyen; geursacht und entstanden von wegen des haffts, so die gedachten von Steckporen Petern Andres uf sin hab und güt getan und usgon lassen haben, darumb er die gemelten sin widerparthye, den pfleger und die von Steckporen, für unsfern allergnedigisten herren, den römischen kayser, fürgenomen hatt; und sy aber darnach baider parthye sölher spenn uff uns zü recht verwilkört und nach rechtlicher, gnügsamer verhörung dero an hüt, dato dises briefs, zü unserm gütlichen spruch und entscheid kommen sind: Wie wir sy entschaiden, dem volg zetund, zeleben und nachzekomen, mit iren handen in Hainrichs Hugen, der zit unsers burgermaisters, hande gelobt und versprochen. Daruff wir si gütlich vertragen, geaint und bericht haben also: Das aller unwill sölher spenn und des haffts halb und, warumb si uff uns zu recht verwillkürt waren zwüschen in gewesen, ganz für nicht, tod, abgericht und verschlicht, und Petern Andressen sin hafft hab und gut entschlagen sin und vervolgen sol. Und, ob die vaß des wins, so im mit hafft verlait waren, nit vol sonder wän ständen, sollen die von Steckporen im die yetz mit anderm gutem win füllen, in maß wie die waren, als im die gehefft wurden, ungevarlich. Und das unser herr pfleger und sine nachkommen, ob er nit wäre, Petern Andres und sinen erben, ob er enwäre, für costen, schaden, dienstgelt und alle sin anvordrung geben sollen fünf fuder güts wysses wins, wie der yedes jars zu Alenspach wirdet, benantlich uff den nächst-künftigen herbst ain fuder und darnach yedes herbsts ain fuder, bis si, die fünf fuder wins, gewert werden; und inen sölhen win yedes jars geben und weren zu herbstzit im torggel usser voller rennen zu Alenspach in Peter Andres oder seiner erben vaß, und inen dartzu fünf malter haber, Zeller Meß, uff Martini nächst-künftig geben und weren, hie zu Ratolfszelle, zu iren handen, alles one Peter Andres und seiner erben costen und schaden. Und als Peter Andres ettlich höw zu Steckporen haut ligen, sol im, sovil des noch dalit, ouch vervolgen und, ob er des höws nit so vil, als er vermaint, da funde, des sollen sin widerparthye, der pfleger und die von Steckporen, füro unangelangt und one engelten beliben, alles ungevarlich. Dises unsers gütlichen entschaidis und

vertrags begerten baid tail brief und urkünd, die wir inen mit unser statt gemainem secret insigel, uns, unsern nachkommen und gemainer statt Ratolfszelle one schaden, besigelt haben.

Geben uf mentag vor sant Johanns, des töuffers, tag zü sünnwenden im jar, als man zalt von Cristi gepürt tusent vierhundert achtzig und nün jare.

*Orig. Perg. 36/23 cm im Bürgerarchiv Steckborn Nr. 56.
Defektes Sigel der Stadt Radolfszell.*

Nr. 7.

Die Tagsatzung zu Baden verpflichtet die Gemeinde Steckborn, und Bernang in Bestätigung des Spruchbriefs von Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz vom Jahr 1432, dem Abt die jährliche Steuer von 130 fl. Rheinisch und Bernang von 40 fl. zu leisten.

Baden. 1518. Juni 22.

Wir, von stetten und landen der acht orten der Eidgnoschaft ratz-anwält, jetzt zu Baden uf der jarrechnung versampt, ... thun kund allermeniglichem und bekennen offenlich mit disem brief, das hüt siner dato vor uns sind erschinen der hochwirdig fürst und herr, herr Jörg, erwelter und bestätter appt des gotzhuß in der Richenow, in Costentzer bistumb gelegen, S. Benedicten ordens, unser gnediger herr, mit sampt dem frommen, vesten Rudolffen Moren, siner gnaden aman zu Alespach, und Marty von Meringen, siner gnaden vogt zu Richenow, und anderer als von siner und siner gnaden prior, gemainem convent und würdigen gotzhus wegen obbemeldt an einem, und dero von Steckboren und Bernang erber volmechtig botschaften an dem andern teyl, von ettlicher anforderung und zusprüch wegen, anträffen die stür, namlich dryssig und drü mark lotiges silbers gelts, Friburger brandes und gewichtes, so denen von Steckboren zwenzig mark silbers und dafür hundert und dryssig Reinisch gulden und denen von Bernang zu ir anzal und teyl gepürt hat ußzurichten dryzechen mark und ouch dafür viertzig pfund pfg. Costentzer werung, so berüertem, unserm gnedigen herren und zu handen, wie obstat, jarlich ußzuwisen schuldig und pflichtig gewesen und noch vermeinen, erwachsen, alles inhalt eines versigelten brieffes darumb ungericht; des einen anfang wist: „Wir, Eberhart, von gottes gnaden“, und sin datum „in dem jar von Cristi unsers herren gepurt dryzechenhundert vierzig und drü jar an dem nächsten mentag nach dem Palmtag“, mit fünfzig und fünf sigeln verwart, darin eigentlich vernommen wirt, wie oder wannen die stür kommen und uffgesetzt ist. Des andern

anfang wist: „Wir, der burgermeister und rat der stat Costentz etc.“ und sin datum „uf donstag vor sant Lucien tag nach Cristi gepurt tusent vierhundert dryssig und zwey jar“, mit der stat Costentz insigel versechen, der ouch luter bericht gibt, wie diser handel und spann vor inen vorgewesen und, wie sie den erlüttert haben, gar eigentlich vergriffen. Die an permenten, siglen und iren inhaltungen nit geradiert, unversert und ganz on allen arckwon und vor uns verlesen, mit geflissener bitt, sin fürstlich gnad und das wirdig gotzhus daby ungeschwecht by diser jarlichen stür, die sie lenger den menschen gedächtnuß und ob hundert jar geben und usgericht haben, beliben zu lassen und mit den unsern von Steckborn und Bernang zuverschaffen, zuverfürderen und zuverhelfen, damit sie gütlich und früntlich solichs widerumb, wie ir vordern zetund gewont haben, annämen und jährlich sin fürstlich gnad und das würdig gotzhus deßhalb usrichten. Und, ob sie das zetund nit vermeinten, alsdann verhoffte dieselbig, sin fürstlich gnad, zu got, uns und dem rechten, solichs mit der urteil erkent zu werden. Denn si sich allein darumb jetzund vor etwas zitts uß dem, das sin fürstlich gnad nit ein confirmierter und bestätter herr (als sin fürstlich gnad aber jetz) sye gewesen, gewidert, und begert also widerumb zu und in das sin ingesetzt zu werden.

Dagegen dero von Steckborn und Bernang botten antwurten: Es sye nit an, ir vordern haben solche jährliche stür, wie obstat, dem vesten, richen herren Marti Malterer säligen, dem got genad, als ir brief wyse, von siner fürstlichen gnaden vorfaren und demnach solich jährlich gelt, zins und stür, gefallen an die edlen, wolgepornten frowen, frow Annen, gräfine geborn von Tierstein, frowen zu Castelberg, des vorgemelten herr Martin Malterers säligen wylent eliche frowen, und an ire kind, so sy by einandern haben überkommen. Und so derselb recht houptbrief sust in allen artikeln gerecht, crefftig und gut ist, dann allein gebresten an bürgen het, si ein andern houptbrief darumb usfgericht und das also von des genanten, würdigen gotzhus wegen lange zit heben und des anfang wist: „Wir, der amman und alle burger gemeinglich, arm und rich, der zweyen flecken Steckboren und Bernang etc.“, und sin datum „von der gepurt Cristi drüzechenhundert achtzig und siben jar am zinstag nach mitten mayen“, der uf ir syt verlesen, und daruf witer geredt ward: Disen brief und die jährlich stür, zins und gült, darin begriffen, hetten ir vordern von frow Verenen Malterern, graff Cunrads von Tüwigen eelichen frowen, Johansen von Tengen, fryherr zu Eglisow, und frow Anna, siner eelichen frowen, Epp von Hatstat, ritter, und frow Gyselon, siner eelichen husfrownen, Casparn von Clingenberg und frowen Margarethen, siner eelichen frowen, allen vieren wilent hern Marti Malterers eelichen

tochtern, so graf Eberhart von Nellenburg lipding und der erstgenanten vier frowen eigen sind gewesen, nach lut und sag zwyer guten quitanzen, darumb die ein mit acht der obbemelten graffen, fryheren und rittern siglen, und die andere mit siben siglen verwart, dero ein datum wyse „in S. Johanns des töuffers abent im vierzechenhundert und vierden jar“, des andern datum wyse „mentag nach U. L. Fr. tag zu mittem ougsten im vierzechenhundert und sibenzechen jar“, gar und genzlich abgelöst besigelt, deshalb inen solcher ir hauptbrief hinus geben und darin löcher gestochen, als ougenschinlich ist, das der tot, hin und abgethan und sy weder sinen gnaden, noch ir gotzhus, noch niemand deshalb wyter nützt schuldig noch verbunden, ungehindert das sin fürstlich gnad lassen melden, das si das vor etwas zitten och geben, ist nit minder, dem ist also. Aber damit menglich verstan möge, warumb das beschechen, ist die ursach, das si von niemand dehain ruggenschirm noch bystand gehept, darumb si sich des nit gewidert noch sölich quitanzen gnugsam und den abgelösten, zerstochnen, unnützen hauptbrief bedürfen erzaigen. Aber, diewyl si jetzt under uns sitzen und wir ir ober und schirmherren syen, haben sy solichs angenommen und sich dessen gesperrt, och mit hochem ernstlichen anrüeffen, sy by disen briefen und quitanzen, darin luter vermerkt werde, das soliche stür und jerlich zins und gült durch den aman, den rat und die burger gemeinglich zu Steckboren und Bernang solichs hauptgutz halb abgelöst und inen genzlich gewert und bezalt; und syen sy und ir nachkommen darumb von den vier töchtern und tochtermännern des ermelten Malterers sälichen für si, ir nachkommen und ir erben, och für all brief, so hierwider sind, damit diß quitanzen bekrenkt wurden, nach lut solcher, iren quitanzen obbemelt, gnugsam quittiert, beliben zu lassen und, als ir schirmherren, zu schützen und zu handthaben und och mit sinen fürstlich gnad zu reden, zu schaffen und zuverhelfen, gerüwiget, unangelangt, und unervordert by disen guten briefen beliben zu lassen, so erbieten sie sich des hiemit sinen fürstlich gnad und siner gnaden gotzhus sust alles das ußrichten, zins, zechend, so sy iro zethund schuldig sind und, was si wüßten, iro zu dienst, eren, lieb und gevallen reichen, wolten si demütig, früntlich, dienstlich und gern zu allen zitten willig sin und erfunden werden etc., mit witern worten, durch bedteil geprucht, unnot zu melden. Das wir mit lange dartun och brief und sigel und, was zuhören not gewesen, gnugsam verstanden, und haben daruf erkent und gesprochen zu recht: Das die unsern von Steckboren und Bernang dem hochwirdigen fürsten, unserm gnedigen herren, herrn Jörgen, appt, und siner fürstlichen gnaden convent und würdigen gotzhus, hinfür billich, uß dem langwirigen und ruwigen gebruch und innämen, schuldig sin sollen, jetzt und hienach, zu ewigen

zitten, die vorgemelte, jerliche stür, zinß und gült, namlich die von Steckboren hundert und drissig rinisch gulden und die von Bernang viertzig pfund pfenning, Costentzer werung, für die ob bemelten driünddrissig mark löttiges silbers nach lut und sag der fromen, fürsichtigen, wysen herren, burgermeister und rat zu Costentz, unsern lieben und guten fründen, spruchbrief, den wir hie mit auch in crefftien bekennen, järlichs ußzurichten und zu bezalen, on menglichs widerteylen, absprechen, widerred und appellieren, und, was sich solcher alter verlegner stür, zins und gült, gewiß und eigenlich, mit guter rechnung, befinden werden, sollend die unsern von Steckborn und Bernang als sinen fürstlichen gnaden bezalen, nämlich all jar die nüw stür und ain alte halb, das ist järlich andert halb, bis zu vollkomener, ganzer bezalung der alten, ustelligen stür, und, si also gar die alt bezalt ist, demnach allein die nüwen, wie obstat, ußrichten. Und sollend also hiemit die unsern von Steckboren und Bernang quitanzen und brief darumb lutend abkennt und craftlos heissen und sin.

Und des zu merer sicherheit, so ist diser brief under des fürsichtigen, wysen Hansen Landolt von Glarus, jetz unsers landvogs zu Baden, eigen insigel in unser aller namen verwart, uffgerichtet und dem egenanten unserm gnedigen herren, herrn apt in der Richenow, uf siner fürstlichen gnaden beger, doch unserm beruerten landvogt und sinen erben in all ander weg onschedlich, beschechen uf zinstag vor sant Johans tag des hl. töuffers, von der gepurt Cristi gezelt fünfzechenhundert und achtzechen jar.

Orig. Perg. 51/52 cm im Thurg. KA. Abt. Meersburg Nr. 677.

Das Sigel des Landvogs zu Baden, Hans Landolt von Glarus, hängt unversehrt, anders als im Jahr 1517, mit einem großen L im Wappen.

Nr. 8.

Vor dem Landgericht zu Frauenfeld beweist der Ammann Ludwig Deucher von Steckborn durch Briefe und Zeugen, daß der Turm zu Steckborn ein Freisitz und mit der Jagdgerechtigkeit im Gemeindebann Steckborn verbunden sei.

Frauenfeld. 1521. Mai 16.

Ich, Heinrich Rosenegger, burger zu Frauenfeld, landtamann im Thurgöw, diser Zit Statthalter des fromen, vesten und wysen Ludwigen Bilis von Lucern, miner gnedigen herren und oberen, der Aidgnossen, landtvogt und landrichters in ober und nider Thurgöw, bekenn und tun kunt menglichem mit diesem brief, das für mich und offen landtgericht, als ich dann hüt, dato dis briefs, uf

dem lantag zu Frouwenfeld offenlich zu landtgericht gesessen bin, komen sind Ludwig Töucher, amann, und Melchior, sin bruder, für sich selbs und innamen Moritzen, iro bruders, von Steckporen, an ainem, und Hans Werli, landtweibel, als anwalt der Landtgrafschaft Thurgöw, an dem andern tail. Und begerten des ersten die Töucher ain urthelbrief alhie vor landtgericht besigelt usgangen, ze verhören; und nach der Verhörung liessen sie inen durch iren erloupten fürsprechen in Recht tragen. In dem wurde verstanden, wie erkennt wäre, das si ir verantwurten wysen, und, sy wisten vil oder wenig, das denn darnach geschehen sölte, so vil und recht ist, etc. Also hetten si zwen koufbrief, wysende ainer, wie der from. vest Conrad Ruch Petter Andreas von Alten-dorf den thurn zu Steckporen für fry aigen zu kouffen; und der ander, das derselb Peter Andres ihrem großvatter und irem vatter Hansen Töucher selgen darnach sölhen thurn mit den risern im see, mit ir jedes fryhait, rechten, herlichait, werden, eren und zugehörden, auch für fry aigen zu kouffen geben hett. Desgliche Hansen Mayer von Stain, Josen Schmid, Adam Crafft, burgermaister Haini Kärdlin, Petern Hertenstein, den Ziegler, Haini Cappelern, Hansen Schiegggen, all von Steckporen, und Hansen Singer von Frutwyl, alda mit beger, inen die zu verhören; die nach form rechten und nach landtgerichtsbruch und gewonhait, wie sich gepürt, verhört worden sind. Und haben die Zügen by den geschworenen aiden gesagt, inmaß wie hernach geschrieben stat: des ersten sait Hans Mayer: „Er gedenk das zwen brüeder, die Ruchen genannt, zu Costentz waren; namlich ainer hieß Junker Hans Ruch, der war stattamann zu Costentz, der ander hieß Conrat Ruch; der säße zu Steckporen in dem thurn, der hett ain ledigen son. Da käme der bruder dick von Costentz zu gemeltem, sinem bruder, gen Steckporen, brächte mit im hund, und jagten allda zu Steckporen, dann der, so im thurn saß, hett ain aignen jeger und jagte stets. Und, wenn etwann ze Steckporen das Spilen verbotten wär, so nähm er, der Ruch, gesellen zu im in den thurn und spiltint darin, das er die von Steckporen noch niemand darumb anseche; und verstürte nütz den von Steckporen, was in dem thurn wär anders denn, was güeter er usserthalb des thurns in dem gericht ligend hett, die must er verstüren. Do hett Peter Andres, der den thurn ingehept und besessen hab, auch gejagt. Demnach sige der thurn an die Töucher kommen; der jagte nit vil, aber sine sön jagten etwenn; das inen nie niemandt nütz darin redte. Da sien sie mit denen von Steckporen der güeter halb, die usserthalb dem thurn lägind, ains worden, was sy darvon stür geben müssen. Aber, was im thurn lägi, es wärint zinsbrief, korn, haber ald anders, darvon gäbint sy kein stür.“ Item

Jost Schmid sait: „Als lang er gedenken möcht, hett er nie anderst gehört, dann das die, so im thurn säßint, zu jagen hättint, das inen niemand nütz darin zu reden het. So gebint sy denen von Steckporen kain stür von dem, das in dem thurn wär. Aber, was sy usserthalb in dem gericht ligend hettin, davon müßten sy stür geben. So hett er von den Alten gehört, wenn das spielen zu Steckporen verbotten wär, das man in dem thurn spinnen möcht, und niemandt sy darumb nit zu strafen hett...“ Item Peter Hertenstain sagt: „Junker Conrat Ruch hett ain son gehept, desselben gsell er wär by zehen oder zwölf jar [gewesen], der jagte und sach er nit, das im semlichs jemandt werte. Und hett die fryhait allwegen gehept, das niemand darin redte. So wären die von Steckporen der stür wegen mit im überain kommen, darumb kain stoß zug...“ Item Haini Cappeller sagt: „Es wär jetz by achtunddrissig jaren ungevarlich, als er gen Steckporen zogen sige. Da wären Ruchen und der amann Meninger nachpuren gewesen, und jagtint junker Conrat Ruch und sin son allwegen. Aber Peter Andres jagte nit vil; und, da der amann Meninger und Hans Töucher den thurn koufften, hett demselben nach über ain zitt ain landvogt das jagen verpotten. Nichtsdesterminder der Töucher und sine sön bedörsten jagen und jagtint. Das er ettwan zu Ludwigen Töucher, dem amann, sprach: „Warumb bidören ir jagen und wir nit?“ dann Ludwig dozemal vast jagte, sprach er: „Wir haben des Gerechtigkeit.“ So gebent sy weder von Korn, Haber, noch von anderm, das sy in dem thurn hetten, den von Steckporen kain stür. Aber vom vordern hus gebent sy stür... „Item, do sagt Hans Singer: Conrat Ruch wäre im thurn gesessen, und sin vatter wär sin gsell“ gewesen. Der pütte junker Jacob Muntpraten den thurn an dergestalt, das er ain fryhus wär wie ander schlösser: und in St. Gallenkrieg hetten sy zu Steckporen und am see viertzig knecht ußzogen und den thurn hindan gesetzt, der zu den schlösseren gerechnet wurde. Und so hett er selber von Ruchen gehört, daß er redte, der thurn sige ain fryg hus.

(Die übrigen Zeugenaussagen bringen nichts Neues und sind darum hier überschlagen.)

Und nach Verhörung der Zügen ließen inen die Töucher reden: Nach Inhalt der ingelegten Briefen verhoffen sy, daß sy mit den Zügen ir sach irem Erpietten nach wol erwiest hetten, das die, so im thurn wären, jagen törsten als ander edel Landsassen. Dann in der Zügen sagen aigenlich verstanden würde, daß der thurn stürfry sig, auch Conrat Ruch und Petter Andres, iro vorfaren, Inhaber des thurns, allwegen gejagt und inen das niemand gewert hett, so es schon von denen in Costenz, als do die Oberkait der hohen Gerichten der Landgrafschaft in iren handen stand; demnach von

aim landtvogt ald von aim herrn von O w verpotten war, nichtsdestminder der R u ch und sy gejagt hetten. Ihr Vatter selig müßt ouch im vergangnen schwäbischen Krieg zu Gayenhofen in dem schloß sin und ligen us ursach, da er mit den edlen landsassen stüren und uf sin, Landtvogtz, anlegen nach irem vermögen, als vil thun müssen als ander edel landsassen in irem vermögen thäten. Ir vatter wurde ouch desselben hinlegentz gefangen und käme der uns vil zu schaden.

Zu dem der Grafschaft Anwalt durch sin erloupten fürsprech reden ließ: Er hette zu gutem teile selbs von dem können sagen wie die Zügen. Aber edel und unedel hetten gejagt, dardurch mine herren, die Aidgnossen, menglichem ain pott angelait und das jagen ain zit verpotten. Das selbig Töucher us dem thurn übersechen haben und, dwyl kain Züg gesagt hett, das semlichs ain gerechtigkeit und fryhait, die von ainer Oberkait kommen sig, so getruwte er, das die Töucher nütz erwyst hetten und on ains landvogtz verwillgen und Erlouben nit jagen sölten.

Die Töucher wie vor dann des mer reden ließen, sy hetten nit understanden zu wysen, das sy des gerechtigkeit haben, sonder das es ain alt herkommen und ain alter bruch und fryhait sige und das Verpott des jagens halb nit vermerkt, das es vor ain zit verpotten und denen edlen landsassen ouch verpotten war, dann, wa sy das gewyset hetten, welten sy das verpot nit veracht sonder das gehalten haben.

Und satzten damit zu baiden tailn dis sach in mer und mer worten, alle zu melden unnöt, zu recht.

Doruf fragt ich, obgenanter Statthalter des Landrichters, urtail des rechten umb, und ist nach miner umbfrag nach vor beschechener Clag, Antwort, Verhörung der brief, ouch der Zügen und allem fürgewendtem Handel zu recht erkennt:

Das die Töucher wol gewyst, das ir vordren und sy das Jagen von alterher als wol us dem thurn on menglichs weren geprucht haben, als die edlen Landsassen das bruchen, darby sy, welhe im thurn sesshaft sind, beliben. So aber die Oberkait das jagen verpotten sige, söllint sy das selb pott halten, wie die edlen Landsassen das halten sond, dwyl sy doch mit aim landvogt in Kriegen raisen und bruchen müssen nach Harkomen des thurns wie die edlen Landsassen.

Der urteil begerten baid Tail Brief, die inen zu geben erkennt.

Und zu urkund mit des Landgerichtz anhangendem Insigel besigelt sind, an Dornstag vor dem hl. Pfingsttag von Cristi Gepurt gezelt im fünfzechenhundert und ainundzwanzigsten Jare.

Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.

Das wohlerhaltene Landgerichtssigel hängt an Pergamentband.

Nr. 9.

Vor dem Landgericht Frauenfeld fertigt Hans Martin Deucher, Sohn, dem Herrn Ludwig Hüetlin, Domherrn zu Konstanz, den Turm zu Steckborn um 1900 fl. zu.

Frauenfeld. 1601. Juli 20.

Ich, Melchior Sträbi, des Rats zu Glarus, Landvogt im Thurgow, thun kund mit disem Brief, das uf hütt siner dato in der statt Frouenfeld gerichtswys für mich kommen sind die fromen, ernvesten, fürnemmen, erberen und beschaidenen Hans Marti Töucher jung, innamen und als vollmächtiger Anwalt und Gewalthaber Hans Marti Töuchers, des Alten, sins elichen lieben vatters, Andreas Labhart und Sebastian Mangolt, Schärer, all vier Burgern zu Steckporen, als Verkäuffer an ainem, und Herr Ludwig Hüetlin zu Costentz als Köuffer am andern Teil. Offnoten und verjachen gedachte Verkäuffer, für sich selbs und in namen obstat, vor mir in recht, wie sy für sy, ir aller erben und Nachkommen mit rechter guter Vernunft, wolbedachten Sinn und Muth, gut fry aigens Willens von ir aller bessern Nutz und Frommens willen, mehrerm irn infallenden schaden damit ze fürkomen und abzuleinen, vorgedachtem Herrn Ludwig Hüetli und seinen Erben und Nachkommen zu koufen geben hätten mit Namen: Iren adenlichen Frysitz und Behusungen, genannt zum Thurn zu Steckporen, zwüschen Hermann Hofmanns, Hans und Melchior der Weberen Gebrüeder, Behusungen gelegen; stieße vorne an die Landstraß, und hinden an den See; habe die Fryhait und Gerechtigkeit, ainen Todschleger sechs wochen und dry Tag zu beherbergen und ufzunehmen; vornen an der Straß ainen offnen Ingang und hinden am See ain Thor. Welliches alles durch den Inhaber mag beschlossen werden. Doch müßte er, Käufer, gemelten Webern Gebrüederen ain Weg, ir Vich hinderen und fürhen zu triben, lassen. Den mög er Inhaber inen nach sinem Gefallen machen lut ains Briefs. Diesen adenlichen Frysitz, so under ander adeliche Frysitz und Gerichtzherren im Thurgow gezelt, mit Tach und Gemach, Behusungen, Torgglen und Schüren, Stallungen, Källern, Spyichern, sampt den zweyen krutgerten und Zugehörungen, so alles in ainem Infang; item zway Landryser und Vischentzgerechtigkeit, mit anglen im See vor den Fenstern gelegen; und sonst gemainlich und sonderlich mit allen Fryhaiten, Herlichaiten, rechten und Gerechtigkeiten, damit diser Thurn mit desselben zugehörigem Infang sowol als ander Adelpersonen im Thurgow by ihrem Gerichtzherrentag erschinen und in demselbigen die Anlag nach der Gepür sowol als ander Gerichtsherren zu erstatten schuldig, so habe auch Inhaber des Thurns Gerechtigkeit zu jagen, zu hagen, zu voglen und schießen in den

Wälden und Hölzern, so der Gemeind Steckboren zugehörig, und alle Fryaiten zu gebuchen, wie sy, die Gerichtzherren, den Inhaber des Thurns handhaben, schirmen helfen sollen, inmassen by und under inen in Uebung und Bruch. Das auch diser Thurn und, was in seinem Infang begriffen, gegen der Gemaind ze Steckboren, Stür, Wacht und aller andern bürgerlichen Beschwerden fry und ledig sige, und im darin Niemand kain Ingriff thun; auch sin Inhaber jederzeit, wann es im geliebe, unverhindert menglichs und one ainigen Abzug darzu und darvon ziehen, auch mit winschenken, Win und anderen Waren, wamit im gefellig, ze handeln befüegt. Das auch ain jeder Besitzer des thurns Faals und aller daherrüerenden Beschwerden ledig sin, inmaßen dann sy, Verköuffere und ir Vorfaren, Inhaber des Thurns, sollichs alles von alter und bisher ingehept, genutzt, genossen und besessen, darin gar nütz ußgenomen und hindangesetzt. Und wäre diser redliche und ewige Kouf zugangen und beschechen umb tusend nünhundert Gulden, guter unverrüepter der Statt Costentz Müntz und Werung, deren er Köuffer nümhundert und fünfzig Guldin, namlich 500 Guldin von wegen Hans Marti Töuchern gegen der Frow Mäßlinen zu Costentz, item 300 fl. Amann Rybin zu Ermatingen und 150 fl. gegen Antony Speken zu Hattingen, Baschi Mangolten halb, alles Houptgut und etliche Zins, so uf Martini nechstkünftig by erster Bezahlung abzogen werden, uf solichem verkouften Frysitz verbrieft und verschrieben, über sich nemen, drü Jar lang die nechsten verzinsen und nach Verschynung derselben drü Jaren ablösen, und den Verküufferen die Hoptbrief zu iren handen überantwurten, sy in aber vor Ußgang sollicher dry jaren nit ze nötzen haben. Was dann an diser Koufsumm über die verwisne Summ noch mer restierte, er, Herr Köuffer, inen Verköuffern das halb uf Martini und das ander Halbteil uf Ostern, beid Zyl nechstkünftig usrichten und erlegen, doch aber sy hieran nüntzig fl. an sinem ewigen Gült oder Zinsbrief, so in der Rychenow gezinst, annehmen und dann abzogen werden sölte. Also mit semlichem Geding und in dem Rechten, das oft gedachter Kouffer, sine Erben und Nachkommen, obgeschribnen erkouften Frysitz sampt allenklischen zugehörigen Infang, inmaßen obstat, nunhinfo allwegen in rechter rüwiger stiller Gewer und Besitzung inhaben und sunst in all ander Weg als mit anderen iren aigenen erkouften Güetern damit gafaren, werben, thun und lassen sollen, von den Verköuffern daran ganz ungesumpt und in allweg unansprächig.

(Folgt die Fertigung.)

Geben an Mentag vor Sant Jakobstag nach Cristi Geburt tusend secshundert und ain Jare.

Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.

Sigel des Landvogts in Kapsel wohlerhalten.

Nr. 10.

Ammann, Burgermeister und Rat der Stadt Steckborn geben dem Käufer des Turms, Ludwig Huetlin, die Erklärung ab, daß sie gegen die Fertigung des Turms nichts einzuwenden haben.

Steckborn. 1601. Juli 21.

Wir amptman, burgermaister und rat zu Steckboren, bekennen und thund kund allermenglichem offenbar mit disem brief: Als dann der ehrnvest herr Ludwig Hüetlin, burger zu Costentz, den ehrnhaften, fürnemmen, und wysen Hans Marti Töuchern, dem alten, Andreas Labhardt und meister Sebastian Mangolten, dem schärer, all dry burgern zu Steckboron, iren frysitz, den thurn mit Behusungen, hoff, hofraiti und aller zugehörd allhie in der statt am Horn in einem infang gelegen, abkouft mit allen fryhaiten, herlichaiten, rechten und gerechtigkeiten, wie und welchergestalt sy denn selbigen von alter her ingehept haben, darumben dann sy, die Verköuffer, dem herr köuffer zu Frowenfeld vor dem herrn landvogt vertigung gethun, zu welcher vertigung wir us unsrem rath dry, mit namen Michel Husmann, den alten, Hans Grafen und Alexander Thiringern gesandt, mit bevelch, allein der vertigung abzelosen und dieselbig anzuhören, uns och daruf, was gestalt sölicher thurn und frysitz gevertiget werde, widerum bericht zu thun. Und, nachdem nun inen, unsren gesandten, der vertigungsbrief in allem inhalt, was die verköuffer dem köuffer ze kouffen gegeben, vorglesen und darby befragt worden, ob sy in namen eines ehrsamen raths und der burgerschaft allhie diser vertigung und, was der kouff in sich halt, zefriden sigen oder nit, haben sy daruff lut unsers bevelchs in antwurtswys fürgewandt, das sy dismalen kein inred zu haben, sonder alleine die vertigung anzuhören und alsdann die sach an uns ze bringen in bevelch. Daran aber dei herr köuffer nit kommen, sonder einmal ain wissenschaft haben wollen, ob die verköuffer ime mer ze kouffen gegeben, weder sy aber im vertigen und halten könnden. Derwegen der gemelt herr Hüetli sampt den ehrnvesten, fürgeachten und wysen, herr Andreasen Bützli, burger zu Costentz, und Daniel Labhardt, dem schryber, burger allhie zu Steckboren, sinen früntlichen lieben schwägern und bystandern, uf hüt dato vor uns in gesessenem rath erschynen und durch sinen vergunten fürsprechen wyter an uns fragen lassen, ob wir uf unser abgordneten gsandten gegebne relation der vertigung, so zu Frowenfeld ergangen, und, was der brief in sich halt, zufriden sigen oder nit. Daruf haben wir in unserm rath uf ingenommenen unser gsandten und och anderer erberer lüthen bericht ermeert und beschlossen, das, dwyl

dero thurn und frysitz mit alten fryhaiten, rechten und gerechtigkeiten, wie ander frysitz und gerichtsherren in der landgrafschaft Thurgöw begabet, wir wider die vertigung und, was dieselbig an brief und sigel inhalt, nit sin, auch darwider kein inred nit haben könden, sonder soll und möge der herr köuffer denselbigen inhalt und vermög des vertigungsbriefs inhaben, nutzen, buwen und gebruchen nach sinem gefallen, darzue wir ime vil glücks gewünscht haben wellen.

Uf wellichen disen unsern gegebenen beschaid er, der herr köuffer, neben früntlicher bedankung, eines besigleten schyns und urkund begert, den wir ime under des amptmans und burgermeisters insigel zu geben erkennt.

Darumben zu warem urkund so haben wir, Victor Meninger, rychenowischer amptman, und Moritz Husman, burgermeister, unsers amptz und eigen insigel — doch zevor dem gottshus Rychenow an allen fryhaiten, herlichaiten, rechten, gerechtigkeiten, und sunst in allweg unvergriffen, auch uns, amptman, burgermaister, rath und gemaind in ander weg one schaden — offenlich gehenkt an disen brief.

Der geben ist an zinstag vor sant Jacobstag des heiligen zwölftotten, nach Cristi gepürt gezelt tusent sechshundert und ain jare.

Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.

Beide Sigel hängen wohlerhalten in Holzkapsel.

Das Wappen des Meningers zeigt eine dreisprossige Leiter, das des Hausmann einen Stauf (Becher) mit einem Kreuz darüber.

Nr. 11.

Die Tagsatzung zu Baden bestimmt gegenüber einer Beschwerde des Reichenauer Oberamts wegen der Jagdgerechtigkeit des Turms zu Steckborn, daß derselbe bei all seinen Freiheiten kräftig geschützt sein solle.

Baden. 1603. Juli 10.

Wir von Stett und landen der siben Orten unser Aidtgnoschaft Räth und Sandtpotten, auf den Tag der Jarrechnung zu Baden versamt, bekennen und thun kund meniglichem offenbar, mit disem brief, das sich irrtung und spenn zugetragen und erhalten gehept hat zwüschen den edlen, hochgelehrten, fürnemen und wysen, unsern besonders lieben Dietrich Erckenbrecht von Suntzscheimb, obervogt der Rychenow, und Georg Gebell, fürstlich constantzischer Secretary, in namen desselben gottshuses Rychenow an ainem, Sodann Hans Marti Töucher, Andreas Labhardt und Baschi Mangolt, all dry burger zu Steckporen, an dem andern teil. Von deswegen harlangende, das sich gedachte herren

in namen des gottshus Rychenow vor uns erclagt: Nachdem gemelte Antwurtere Ludwigen Hüetli in Verkouffung des thurns zu Steckboren auch das Jagen daselbs gegeben habe, sich vor unsfern beiden gewesnen landtvogten in Thurgöw, Melchior Sträbi von Glarus und Hartman Schwerzenbach, des raths zu Zürich, deswegen spenn gehalten uß der ursachen, wyl nit allain gerichtzherren im Thurgöw sonder auch die inhaber strytigen thurns im sechsundvierzigsten jar, als gemeine gerichtzherren umb den Wildpann zu Baden vor unsfern herren gesandten angehalten und gepetten, iren gepürenden anlag costens zu erlegen sich gesperrt und gar nützt bezalt noch geben, so getrüwthen sy, die herren obgemelt, die besitzere angedüts thurns disorts ze jagen nit befüegt sin, sonder von uns abgewiesen sin und ain gotzhus Rychenow by ihren alten fryhaiten, rechten und gerechtigkeiten gehandthabt, geschützt und geschirmt werden sölle.

Dagegen die antwurtere fürgewendt, das sy herrn Hüetlin mer nit hingeben und verkoufft, dan sy luth irer alten briefen, und unz uf dise zit unabgetriben üblichen bruch nach, wolbefüegt gewesen, dan sy und ire altvordern je und allwegen unz auch uf jetziger zit, was inen von den gerichtzherren geheuschet und uferlegt, ußgericht und bezalt. Wann sy aber daran — das aber nit sig — sümig gewesen, werend si wol mit der oberkait recht darzu gehalten worden; und sy sich darumb irer fryhait des jagens gar und ganz nit entzigen und begeben. Das aber die gemaind Steckboren sich irn anlag ze geben gewideret haben möchte, beladint sy sich mit wenigstem; verhoffend auch, dessen mit nichten zu entgelten; dann je waar und öffentlich, das glych er, Hans Marti Töucher selbs, domalen und siderhar oftermalen, ungespert und ungewert der gerichtzherren und sonst meniglichs zu Steckporen, und zu derselben höltzeren us craft irer briefen gejagt, sy dem Hüetli auch jetzunder mer nit geben, und den gerichtzherren an habenden fryhaiten, rechten und gerechtigkeiten gar mützit genomen. Derhalben sy, antwurtere, in gewößter zuversicht stiinden, das es darby und dem verkouff gegen Hüetli verplyben und sy der herren clegeren clag ledig, und sy schuldigsin, inen iren erlittenen costen und schaden zu erlegen und abzutragen von uns mit recht erkennt werden sölte.

Und wann nun vermelte parthyen an hü datto vor uns erschinen und wir sy in irem spann in clag, antwurt, red, widerred, ingelegten gewarsaminen, brief und siglen und allem fürgewandten handel der lengy und notturft angehört und verstanden, uf das und iren rechtsatz so haben wir uns dessen hierüber zu recht erkennt und gesprochen:

Daß der sitz im thurn by allen und jeden sinen rechten, fryhaiten und gerechtigkeiten, habenden brief und siglen und der vertigung

zu Frowenfeld creftiglichen verplyben, und das dem besitzer des sitzes im thurn allain in den steckborerischen zwing und zirk ze jagen zugelassen sin, und hiemit yeder teil sinen in diser sach erlittenen costen und schaden an im selbs haben sölle.

Und des zu urkund so hat der edel gestreng und notvest, unser besonders getriuer, lieber landvogt zu Baden im Ergöw, Heinrich Pfyffer, ritter, des raths zu Lucern, sin eigen insigel in unser aller namen offenlich an disen brief gehenkt.

Geben und ußgestellt den zechenden tag Julii von der geput Cristi gezelt ein thusent sechshundert und drü jar.

Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.

Vom Sigel des Landvogts ist nur noch die leere Holzkapsel vorhanden.

Nr. 12.

Vor dem Landgericht zu Frauenfeld verkauft Sebastian Leiprecht von Nürnberg als Bevollmächtigter der damaligen Besitzer den Turm zu Steckborn an Junker Johann Ulrich von Widen um 1950 fl.

Frauenfeld. 1613. Februar 8.

Ich, Beat Jakob Frei, ritter, des Raths etc. Statthalter zu Zug, Landvogt im Thurgau, tun kunt menclichem mit disem Brief, daß uf hütt seiner dato in der Statt Frowenfeld gerichtswys für mich kommen sind die edlen, ernvesten und wysen Sebastian Leiprecht, der jünger von Nürnberg, innamen und als vollmächtiger anwalt und gewalthaber sines geliebten Vatters, Sebastian Leiprecht und Mithaften, als herren Steffan Brauns sel. Erben und Andreas Binder von Nürnberg, Verköuffer an einem, und Hans Ulrich, der jünger, von Weyden by Hausen, als Köuffer am andern Teil. Offnot, bekannt und verjach gedachter anwalt als Verköuffer, innamen seiner Prinzipallen, vor mir in recht, wie von ires beßeren Nutz und Fromens wegen..., für sich und ire Erben, vorgedachtem Junker Hans Ulrichen von Weiden eines vesten, ufrechten Kouffs ufrecht und redlich verkoufft und zu kouffen geben hette und gebe im jetzo hiemit... im bester Form... in craft dis briefs zu kouffen, mit Namen obermelter seiner Prinzipallen adellichen Frysitz und Behausungen, genant zum Thurn zu Steckborn, zwüschen Herman Hofmanns, Hans und Melchiors der Weberen, Gebrüederen, Behusungen gelegen; stieße vorne an die Landstraß, hinden an den See — habe die Fryhait und Gerechtigkeit, einen Todschießer sechs Wochen und dry Tag zu beherbergen und ufvzunehmen — vorne an der Straß einen offnen Ingang und hinden am See ein Tor, welches alles durch den Inhaber mag beschlossen werden. Dieser adeliche Frysitz, so under andere adcl-

liche Frysitz und Gerichtsherren im Thurgow gezeit, mit Tach und Gemach, Behusungen, Torglen, Schüren, Stallungen, Kelleren samt deren Faß und Win darin ligend, Spycheren, sampt zway Krutgerten und jedes besonderbaren Fryhaiten, Vachen, Gerechtigkeiten, In- und Zugehörden, so alles in einem Infang; item zwey landryser und Vischentzgerechtigkeit mit Anglen, im See vor den Fenstern gelegen, und sonst mit allen rechten etc., damit diser Thurn sowol als andere adeliche Frysitz und Gerichtsherren im Thurgow begabet, bey irem Gerichtsherrentag erschinen und in demselben die Anlag nach Gepür zu erstatten schuldig, so habe auch Inhaber des Thurns die Gerechtigkeit, zu hagen, zu jagen, zu voglen und zu schießen in den Wälden und Hölzern, so der Gemaind zu Steckboren zugehörig, und alle Fryheiten zu gebrauchen wie sy die Gerichtsherren, daby die Gerichtsherren den Inhaber des Thurns handhaben, schützen und schirmen helfen sollen, inmaßen by inen in Uebung und Bruch; das auch diser Thurn und, was im Infang begriffen ist, gegen der Gemeind zu Steckboren Stür, Wacht und aller anderer burgerlichen Beschwerden frey und ledig sige und im daran Niemand kein Ingriff thun; auch ein Inhaber jederzeit, wann es im geliebt, unverhindert meniglichs und one einichs Abzug daraus und darvon ziehen, auch mit Winschenken, Wein und anderen Waaren, wormit im gefällig, ze handeln befüegt; daß, auch ein jeder Besitzer des Thurns Fahls und aller daher rüerender Beschwerden ledig sein, inmaßen dann die Verköuffer und ire Vorfahren, Inhaber des adelichen Freysitz und Thurns, solliches von alterher und bisher ingehept, genutzt, genossen, darin gar nütz gesündert und hindangesetzt. Alles one einiche Beschwerd, ußgenomen drie hundert Guldin, so Herrn Burgermeister zu Ermatingen gehörig und jellich mit 15 fl. zu verzinsen sigi.

Und were hiruff dieser ufrechte und redliche Kouf mit der Beschwerd zuegangen und beschechen umb einthusent neunhundert und fünfzig Guldin gueter, genemer und werschafter der Statt Costentz Werung und Müntz; welliche Koufsumme gedachter Köuffer was über die Beschwerd der 300 fl., den Verköuffern also bar usgericht und bezalt hette, derowegeu er, Anwalt, anstatt seiner Prinzipallen ganz quit, frey, los und ledig sage den Koufer in craft dis Briefs.

(Nun folgt die Uebergabe und Fertigung des Kaufobjekts in bekannter Weise, weshalb wir sie hier überschlagen.)

Darumb diß alles billich und one einichen Abzug guet Craft, Macht haben sol und mag, jetzt und in künftig Zyt, des begert der Köuffer eines Briefs, den ich, Landvogt, im zu geben erkennt. Und des alles zue warem urkund so hab ich, obgenanter Landvogt, min eigen Insigel — doch minen gnedigen Herren den Aidgnossen,

mir und minen Erben in allweg one Schaden — offenlich an disen Brief gehenkt.

Der geben ist an Mentag vor der Herrenfasnacht, von Cristi geburt gezellt sechszechenhundert und dreyzechen jare.

(Ein Transsumpt ergänzt eine Lücke und verbessert einen Irrtum im Kontext, die beide in dieser Kopie berücksichtigt worden sind.)

Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.

Das Sigel des Landvogts hängt wohlerhalten in Kapsel.

Eine Dorsualnotiz besagt, daß die 300 fl. anno 1625 zu Ermatingen abbezahlt worden und der Turm vollkommen frei gemacht worden sei.

Nr. 13.

Vor dem Landvogt Gallatin zu Frauenfeld verkauft Junker Hans Ulrich gen. Gratiosus den Turm zu Steckborn an Rudolf Chülot von Ensisheim um 3600 fl.

Frauenfeld. 1629. Juni 6.

Ich Melchior Gallati, des Raths und alt Statthalter zu Glarus, Landvogt im Thurgow, bekenn offenlich und thun kund aller-menclichem mit disem Brief, daß an heut dato in der Statt Frowen-feld für mich als ze Recht kommen und erschinen ist der woledel, gestreng Johann Ulrich Gratiosus von und zu Weyden, und Hausen, Verköuffer, an einem, und sodanne der ehrnvest, für-geacht und weis Herr Johann Ulrich Reuffeißin, Obervogt zu Megtberg im Hegow, als ein vollmächtiger Anwalt und Gewalt-haber seines freundlichen, lieben Vetters Ruodolfen Chülotten von Enßisheimb, Köuffer, an dem andern Teil. Und offnot und verjach bemelter Junker von Wyden vor mir rechtlichen, wie daß er von seines besseren Nutzen und Fromen willen mit rechter, guter vorbetrachtung... ufrecht und redlich verkouft und zu koufen gegeben hette... mit Namen seinen adellichen Freysitz und Be-hausungen, genannt der Thurn zu Steckboren.

(Beschreibung wie in früheren Kaufbriefen.)

Und were darauf dieser ufrechte, redliche und ewige Kouff zue-gangen und beschehen umb dreythusentsechshundert Guldin guther, genemer, genger dis Lands läufiger, unverruefter Müntz und Werung, je 15 Schilling oder 60 Kreutzer für einen Gulden gereitet, an welchen er, Köuffer, oder seine Erben, sein Verköuffers Schwagern Junker Wolf Dietrich von Kastelmur, wohnhaft zue Bregenz, zweitausend Guldin Capital (darumben diser Freysitz hypotheziert und verschrieben ist) fünf Jahr lang nechst nacheinandern volgende mit fünf per cento verzinsen und dieselben nach Ablaufung solcher fünf Jahren (sofer er lengeren Stillstand oder womöglich leiden-

lichere Zahlungen, zu welchen er, Junker Verköuffer, verhilflich sin sich anerbotten, nit erhalten kan) entrichten und bezahlen; die übrigen eintausent sechshundert Guldin aber dem Verköuffer oder seinen Erben, uf fünf Termin und Jahresfristen von dato der Koufsvertigung an darmit anzufachen zu ihren sicheren handen und Gewalt, auch in obberüter Müntz und Werung — ohne Zins — erlegen und betzahlen sollend und wellend, umb welchen ganzen Koufschilling bis zu völliger Bezahlung desselben nit allein obbeschribner Freysitz samt aller seiner In- und Zugehörd, sonder auch all andere sein, des Köuffers, Hab und Güeter, so er diser und anderer Landen albereit jetzt inhaben und besitzen oder noch inskünftig bekommen und an sich bringen möchte, sein, des Verköuffers, recht natürlich ingesetzt Underpfand sein und heißen, wie dann er, Junker Verköuffer, und seine Erben gut Fug und Macht haben sollen, da sy oberwiesner zweytausend Guldin Capital halber zue Schaden komen oder der Käufer ald seine Erben und nachkommen obgeschribnen erkoufften Freysitz sampt allenclichen Zuegehörden, Infang, inmassen obstah, nunhinfürō allwegen in rechter, ruewiger, stiller Gewehr und Besitzung inhaben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, versetzen, verkouffen und sonst in all ander weg, als mit anderem irem eignen und erkouften Güetern, damit fahren, schaffen, handlen, werben, thuen und lassen, von allermenglichem daran ganz ungesumt, unverhindert und in allweg unsprächig ...

(Folgt die Fertigung, die hier überschlagen wird.)

Dessen begerte der Anwalt zuhanden des Kouffers aines briefs welchen ich ihm zu geben erkannt. Und zu warem Urkund mit meinem eignen, anhangenden Insigel — doch meinen gnädigen Herren, den Eidgenossen, mir und minen Erben, in allweg ohne Schaden — besiglet hab ...

Der geben ist den sechsten Monatstag Junij, als man zalt von der Geburt Cristi sechtzehenhundert und zwaintzig und nün Jahr.

Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.

Das Sigel des Landvogts mit zwei Gemshörnern im Wappen, hängt unversehrt in Holzkapsel.

Nr. 14.

Vor dem thurgauischen Landvogt Laager von Unterwalden verkauft Ulrich Deucher den Abgeordneten der Gemeinde Steckborn den Turm daselbst um 950 fl.

Frauenfeld. 1639. September 26.

Ich, Jakob Lagger, des Rats zu Unterwalden ob dem Kernwald, Landvogt im Thurgau, thun kund menglichem mit disem

Brief, daß heut dato an meiner gehaltenen Tagsatzung allhie zue Frauenfeld, für mich zue Recht kome und erschinen sind die ersamen, fromen, ehrenvesten und wesen Ulrich Döucher, Burger und Gastgeb zum Leuwen in Steckboren, Verköuffer eins, so-dann Conrad Fülliman, Burgermaister, Hans Jakob Hausman, Seckelmeister und Ehrhardt Labhart, des Raths, in Namen und als vollmächtig Anwält und Gewalthaber einer ganzen ersamen Gemeind und Burgerschaft der Statt und Nebentflecken Steckboren, Kouffer andern Teils. Und ließe erstermelter Verköuffer, durch seinen bestalten Redner in Recht offnen und vorbringen, wie daß er mit rechter, guter Vernunft, umb seins besseren Nutzes und angelegener Notturft willen, mehre seinen Schaden damit zu wenden und Nutzen zu förderen, gedachten seinen Herren Koufferen verkouft und zu kouffen geben habe ... mit Namen seinen adenlichen Freysitz und Behausung zum Thurn in der Statt Steckborn gelegen, zur einen Seiten neben Hans Bötschin zur andern neben Andreas Wügerlins (Caspar Labharten) behausung, für frey ledig unverkümbert und eigen ...

(Im übrigen wie in früheren Kaufbriefen.)

... wie er in bisher ingehebt, besessen, genutzt und genossen, darin gar nichts ausgenommen, gemindert und hindangesetzt.

Und were diser redliche und ewige Kouf zuegangen und beschechen für und umb neunhundert und fünfzig Gulden, gueter, genger und genehmer der Statt Costenz unverrüepter Werung sampt des Verköuffers Husfrowen ein guete, namhafte Verehrung. Um welches alles der Verköuffer und sein husrow also par zu irem vollkommenen Begnügen empfangen zu haben sich bekannten, die Herren Käufer in bester Form hiemit nach Notturft in Craft dis Briefs quittierende. Also und mit dem Geding, auch in den Rechten, daß oftgedachte Herren Käufer, in Namen als obsteht, ihre Erben und Nachkommen, obgeschribenen, erkouften Freysitz sampt allen zugehörigen Einfang, immassen oblaut, nunhinfürō allwegen in ruewiger, rechter, stiller Gewehr und Besitzung, inhaben, nutzen, niessen, besetzen, entsetzen, versetzen, vertauschen, verkaufen und sonst in all ander weg als mit anderm ihrem eignen und erkauften Güetern damit gefahren, werben, schaffen, walten, thun und lassen sollten und möchten, von ihm, Verkäufer, seinen erben und Nachkommen, und sonst allermeniglichen daran ganz ungesumpt, unverhindert und in allweg unansprächig ...

Sidmalen nun er, Verköuffer, dises Freyhaus, zum Thurn genant, mehrermelten Herren Käufferen in Namen der ganzen Gemeind zu Steckboren umb eine namhafte Summe Gelts neher als gegen einem Frömbden bescheiden were, käuflichen übergeben, derowegen hab er, Verkäufer, für sich, sein Erben und Nachkommen, (sofehr

dieselben alda zu Steckboren wohnen und Bürger sein werden) sein burgerliche Rechtsame, wie ein anderer Burger hat, an ob bemeltem Thurn und allen seinen rechten und Gerechtigkeiten in allweg vorbehalten. Sodann sei auch bedinglichen abgeredt worden, daß nunhinfür diser Thurn sampt der Gerichtsherrlichkeit und aller Zugehörte zue ewigen Zeiten der Gemeind Steckboren, ihren Erben und nachkommen, burgerlichen Nachkomen beständiglich verbleiben und in kein fremde Hand weder vertauscht noch verkauft werden solle in kein Weis noch Weg. Falls aber wider Verhoffen dikbesagter Thurn mit obgemelt sinen Gerechtigkeiten verkauft, vertauscht oder aber in ander Weg verenderet und verzogen werden möchte, es were gleich über kurz oder lang, so hat merbemelter Verköuffer, ihm, seinen Erben und Nachkommen, das Zugrecht in allweg vorbehalten; dergestalten, daß sie auf solche Verenderung guet Fueg, Recht und Gewalt haben sollten, obbemelten Thurn mit all seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten umb vorgeschrifne Koufsumma, als neuhundert fünfzig Gulden, widerumb an sich zu ziehen und zu lösen one Inred, Widersprechen und Verhinderung meniglichs, alles getreu und one Geverde.

Daruf wird zu Recht erkennt, Wylen die Abscheid vermögen, daß dergleichen Freyhöff zu Ewigkeiten nit sollen verkouft werden, als soll dieser Kouff dergestalten ratifiziert, confirmiert und gut geheißen werden, sovehr unsere gnedige Herren der siben des Thurgews regierenden Orten oder dero Ehrengesandten denselben ouch ratificieren, confirmieren und gutheißen werden, demnach und alsdann selbiger Kouf und Verkouf mit allen Freyrechten und Gerechtigkeiten, wie oblaut und specificiert, jetzt und fürterhin allwegen guet Bestand, Craft, Macht und Handvesti haben, ouch haben solle und möge unverhindert jedermenniglichs. Dessen begerten die Herren Köuffer ein Brief, der ihnen zu geben erkannt ward. Und zu warem Urkünd habe ich, etc.

So beschehen und geben Montags der 26. Tag des Septembris 1639.

*Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.
Mit dem Sigel des Landvogts Jakob Laager.*

Nr. 15.

Akkord mit Michel Huß, Zimmermann von Steckborn betreffend den Thurmhof daselbst.

1648. Februar 15.

Zu wissen und kund getan sei hiemit, daß die ehrenvesten und weisen herren Hans Jacob Hausmann, Conrad Füllemann, als neuer und alter Burgermeister, Hans Hausmann, Christof

Labhart, beide Seckelmeister, und Erhard Labhard, der alt, uf befehl eines ganzen ehrsamen Rats zu Steckborn, auch im Namen ganzer Gemeind und Bürgerschaft daselbst, mit dem ehrsamen Meister Michel Hussen, Zimmermann allhie wohnhaft, nachvolgende Abred und Verding gethan und gegen einander ufrecht und redlich zu halten versprochen, als nämlich

Daß Meister Michel als Zimmermann mit erster Gelegenheit solle und welle den neuwen vorhabenden Bauw in dem Thurnhof, das Holtzwerch anfahen arbeiten und volgends dergestalten ufrichten, des ersten uf dem Boden des understen ingemauerten Gemachs two Rigelwend, ein Thürgericht und ein Liecht, auch die Behausung daruf, was von Holtz und Zimmerarbeit hieran vonnöten, inmaßen der darum gemachte Abriß weiset, mit Laisten und Laden vollfüeren und aufmachen (ausgenomen Stägen und Ufzug, so in disem Beding nit begriffen); in sollicher Arbeit er von vierzig Tannen am Müllibach die Spän zu seinem Gebrauch nemen mag. So aber das Holz genzlich gewerchet und er Meister hieran bis zum Ufrichten fertig, alsdann die Herren dasselbige in ihren Costen uf den Platz lifern und ufrichten lassen. Doch, daß er, Meister, alsdann mit seinen Gsellen sein Hülf auch darzu thun solle. Für soliche hierin benamsete Arbeit sollend die Herren ihm, dem Meister Zimerman, zu Lohn geben an gelt 90 fl., an Kernen hiesiges Meß 8 Malter und an Win 6 Eimer, welches er inmittelst der Arbeit, und, so er mit dem Bauw fertig, von obernempton herren Bürgermeister Hausmann inzenemen und zu empfahan hat und dan ihm, Meister, noch für das Trinkgeld 3 Ellen Tuch, so angefahr 6 fl. wert, auch seiner frauwen ain Dugaten zugestellt und geben werden soll. Mit solichem vorbeschribnen Lohn und Trinkgelt, er, Meister, sich diser Arbeit halber vernüegen und die Herren ihm dessethalb nent weiters ze geben schuldig sein.

Und dessen zu wahrem Urkund hat ersternempter Burgermeister Hans Jacob Husman, sein aigen Pütschier herunder gedruckt und geben den 15. Tag Hornung des 1648sten Jahrs.

*Dorsualnotiz : Copey des Dingswerchs den innern Bauw im Thurnhof betreffende.
Bürgerarchiv 162a. V. späterer Hand : Züghus verdingt 1648.*

Nr. 16.

Die Tagsatzung zu Baden genehmigt die 1658 geschehene Errichtung eines Zeughäuses zu Steckborn und daß der jeweilig regierende Burgermeister von Steckborn auf Lebenszeit Stadthauptmann daselbst sein soll, wobei die Taxe jür den Landvogt auf 12, für den Landschreiber auf 6 Kronen ermäßigt wurde.

Baden. 1662. Juli 15.

Wir, von Stett und Landen der siben, den Thurgeuw regierenden Orten der Eidgenosschaft Röth und Sandpotten, der Zeit auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden im Ergöw vollmechtig versambt, urkunden und bekennen hiemit, das für uns komen der woledel und gestreng Herr Haubtmann Joseph Amrhein, des innern Raths löblicher Statt Lucern, und gewester Landvogt des obern und undern Thurgöws, uns vorbringende, was massen Burgemeister und Rath zu Steckboren, mit hochoberkeitlichem Konsens der löbl. Orten von vorgehenden Landvögten, denen es committiert war, Sigel und Brief ausgewürkt, daß sie nebent anderem, wie in denselben Briefen vermeldet, ist, auch einen eigenen Statthauptmann unter ihnen haben und erwellen möchten. Weilen aber in Erwell- und Bestetigung dieser Statthautbleuten sich etwas Irrung und Misverstand erhebt, als were eines Burgermeisters, Raths und ganzer Gemeindt zu Steckboren ganz underthenigs Bitt, daß wir anstatt und innamen unserer gn. HH. u. OO. diese nachfolgende Erläuterung thuen und dieselbe ratificieren wollten. Namblichen, daß fürohin ein jederweiliger Burgermeister, wann er im Amt ist, zugleich auch Statthauptmann sein sollte, also daß, weil zwei Burgermeister ein Jahr umb das ander abwechslen, solchergestalten einer Statthauptmann umb den andern sein sollte. Doch mit dem Anhang: Wann einer mit Tod abgienge, und die von Steckboren einen anderen Burgermaister und also auch einen andern Statthauptmann erwellen theten, daß alsdann selbiger neu Erwehlte ein hochoberkeitlich neuw Patent und Urkund von einem dannzumal regierenden Landvogt empfachen und die selbige von ihm mit zwelf und von dem Landschreiber mit sechs Cronen aufs Höchste außzulösen hette und dann bis auf sein Absterben gelöst sein sollte dergestalten, wie dißmal Hans Ulrich Haußmann im Neuen Hauß, Burgermaister die neu Patent empfangen, so solle jetzkünftig Martini Daniel Haußman, dannzumaliger Burgermeister auch ein Patent von jetzt regierendem Landvogt Arnold Johann Franz von Spiringen, Landsfenderich und des Raths löbl. Orts Ury zu empfahen haben und hiemit bis zue Absterben und wider Neuerwellung sein Bewandtnuß haben. Nit weniger hetten sie, die Burgermaister und Rath mit Zuezühung einer ganzen Gemaind und Burgerschaft der Statt Steckboren kurzverwichner Jahren, sonderlich im tausend sechshundert achtundfünfzigisten Jahre zue unser gn. HH. u. OO. großem Nutzen und ihrer desto besserer Defension ein new Zeughaus auf ihrem Eigenthumb aufgerichtet und darüber eine gewüsse Ordnung gestelt, wie und was gestalten dasselbe nit nur manuteniert sonder von Zeit zue Zeit durch ihre Bürger und Angehörigen ver-

mehrt werden möchte, ganz underthenig bittende, daß wir ihnen auch diese bedeute Ordnung, welche sie ordentlicher Weis iu Schrift verfaßt hetten, gnedig confirmieren und besteten wolten. Das wollen sie für ein sondere Gnad erkennen und solche in aller Underthenigkeit und Gehorsame nach Vermögen zu verschulden beflossen sein.

Nachdem wir nun dise von unseren von Steckborn getane Bitt wie auch des obgemelten Herrn Landvogts am Rhein Information und grundliche Bewandtnuß der Sachen in mehrerem satsam angehört und verstanden, haben wir befunden, selbige seye nit unziemlich sonder in allweg der Gebühr und Billigkeit gemäß zu sein. Und also anstatt und innamen unserer allerseits gn. HH. u. OO. das eint und andere confirmiert und bestetigt, confirmieren und bestettigen selbe hiemit und in Craft diß Briefs also und dergestalten; Daß demselben fürbaßhin gelebt, nachkommen, bevorderst aber der Vorrat an Waffen und Munition, welche man in das Zeughaus legen würdet, im begebente Nothfall (welches der liebe Gott gnedigist abwenden wolle) zue Schutz und Rettung unserer Landgrafschaft Thurgeuw, insonderheit aber der Statt Steckborn Schirm nach gnediger Anordnung und allerseits unsern gn. HH. u. OO. oder dero nachgesetzten in den Thurgeuw, jeweilen abordnenden Befehls-habern Disposition angewendet werden soll.

Dessen zue Urkund ist dieser Brief mit des edlen und vesten Johan Jacob Blumers, des Raths löbl. Orts Glarus und derweilen der Landvogt der Landgrafschaft Baden im Ergöw eigenem insigel versiglet und verwart übergeben den fünfzehenden Julij des tausent sechshundert zweiundzechszigisten jahres.

*Orig. Perg. im Bürgerarchiv Steckborn.
Das Sigel des Landvogts Blumer ist abgefallen.*

Nr. 17.

Joseph Amrhyn, alt Landvogt, ratifiziert auf Befehl der Tagsatzung die neue Zeughausverordnung der Stadt Steckborn.

1662. Juli 22.

Ich, Hauptmann Joseph Amrhyn, des innern Raths der löbl. Statt Lucern und gewesener Landvogt des undern und obern Thurgöws, bekennen hie mit disem brief: Demnach die fromen, ehr-samen und weysen burgermaister und Rath der Stadt Steck-bohren kurzverwichner Tagen, als ich noch regierender Landvogt im Thurgöw war, mir underthenig zu verstehen gegeben, was-gestalten sie vor wenig Jahren ein eigen Zeughaus erbawen und zu Befürderung und Auffnung desselben und der gemainen statt Werinen, Mauren und Thürnen ein nutzliche Ordnung verfasset und anno 1558

publiziert, dadurch sie gedachten, mit der Zeit sovil zu prosperieren, daß sich unser allerseits gnedige Herren und Oberen zu wider verhoffenden Kriegsfehlern der Statt Steckbohren als eines Grenzortes ihrer Landen desto besser zu getrösten haben; weilen sie nun verhoffend, durch diese ihre gesetzte Ordnung unseren allerseits gnedigen Herren und Oberen ihren underthenigen Sorgfältigkeit demüetig zu erkennen zu geben und mich darneben gebeten, solche ihre aufgesetzte Ordnung meinen gnedigen Herren und Oberen auf nechst bivorstehender Jahrrechnung zu Baden vorzuweisen und ihrenthalben underthenig um gnedige Confirmation derselbigen zu pitten. Wan ich nun ihren Begehren für wolthunlich befunden, auch mir selbsten bekannt, das meine gn. Herren und Oberen die Orths Auffnung zu beobachten ist, an welchem es auch wol angewendet ist, so sie nit allein etwas Vorrath an Waffen und Munition erübrigen, sonder das Orth selbsten wehrhaft erhalten, wie sie dann eine Zeit her solches loblich verbessert haben. Als habe ich ihnen solches nit versagen wollen, sonder, deswegen diese ihre aufgesetzte Ordnung minen gn. HH. u. OO., wie sie unden verfaßt, vorgewiesen und ihnen von Steckbohren solche gnedig zu confirmieren, sie auch dabei zu schirmen, gebeten und angehalten. Welches hochermelte meine gn. H. u. O. Ehengesandten gnedig wilfahrt und solche hiemit zu confirmieren und sie dabei zu schirmen erkannt haben.

Und ist die Ordnung folgendermaßen erkannt | daß erstlich, wenn etwer in der Stadt Steckborn Burger- und Hauptmannschaft mit einem Ehrenamt angesehen wird, selbiger in das Zeughaus oder desselbigen Sekhel ohne alles widerreden innerthalb vier wochen geben und bezahlen, wie folgt | Wenn einer zu St. nach altem Brauch Burgermaister von der Burgerschaft zum ersten Mal und also auch nach dem dißmaligen neuwen Privilegio Statthauptman erwehlet wirt, solle er in das Zeughaus liferen zwo wolgerüst Musqueten samt 8 ℥ Pulver, 8 ℥ Blei und 8 ℥ Lunden; der Stattsekelmanster wirt, sol geben 1 Musqueten, der Statt-Leutenamt wird, sol geben 1 Musgeten, und jedes der drei Gattungen Munition 2 Pfund; der Stattfenderich wirt, sol geben 1 Musgeten, der Statt Zeugherr, wird, sol geben 1 Mußgeten und jeder 2 ℥, der Stattwachtmeister wird, sol geben 1 Mußgeten, und, der Zeugleutenamt wird, ain mußgeten; der des großen Rathes wirt, jeder Gattung Munition 3 ℥, der Raths-schreiber jeder Gattung 2 ℥, der Stattvogt wird, jeder Gattung 1 ℥ Bulfer, der Kompagniehauptman wird, sol geben 1 Mußgeten und und jeder Gattung Munition zwei ℥, der Kompagnieleutenamt wird, 1 Musgeten, der Kompagniefenderich wird, sol geben jeder gattung Munition 4 ℥; der Kompagniewachtmeister sol geben jeder Gattung 2 ℥; der Musterschreiber wird, sol geben jeder Gattung 2 ℥, der Fourier 2 ℥, der Corporal oder Rottenführer 1 und ein halb ℥, der

Gefreite jeder Gattung 1 π . Item, wenn ein Burger oder Statthauptmannschaftsangehöriger ohne eheliche Leibeserben stirbt, so sollen desselbigen alle Wehr und Waffen sampt der Munition dem Zeughaus heimgefallen sein. Und, so solches hinderlaßne oder dem hinderlaßnen Hab und Gut gemäß nit enthalben oder gezeiget wird, so sol nach Proportion der Verlassenschaft ein Stück Geld dafür gegeben werden. Item, wenn einer ohne Söhn stirbt, obschon Töchteren vorhanden wären, desselbigen Ueberwehr und Munition sol des Zeughäuses sein mit allem dem Anhang, wie nechstobiger Artikel. Item, welcher an der Frömbde oder außer der Statthauptmannschaft weibet, deren künftig Erb 1000 oder mehr fl. sein möchte, sol inskünftig geben 4 oder mehr fl. nach Gestaltsame des Guts. Item, der von wenigerem Vermögen außert der Statthauptmannschaft heuratete, so sich ihr Erb und ligend Gut under 1000 fl. bis gegen 200 erstreckete, der sol geben 2 oder 3 fl. Item, die von geringstem Vermögen, so nur den gesetzten bürgerlichen probieren können, sol geben wenigst 1 fl. Item, so ein Frow, Tochter oder Mannsperson durch Heurath oder sonst aus der Statt St. züge, sol ein Person, die 1000 fl. hette, 8 fl. dem Zeughaussekkel vor Hinwegziehung des Guts erlegen. So es aber von mehrererem Vermögen, das sich in 2, 4, 10 oder mehr fl. nach der Bescheidenheit genommen werden. Item, die Personen dises casus, so under 1000 fl., sol geben 5—6 fl. Die wenigsten, so hinweg ziehen, solen 2 fl. geben. Item, es hat auch den Verstand mit denen, so Erbgut von St. und aus selbiger Hauptmannschaft hinwegziehen, wie mit den 3 Graden nechsthieroben vermeldt, so auf Heirat und Eigengut gemeint ist, was andere und übrige billiche Fehl sein möchten, so hieroben nit vermeldt, es wären von Ehrenämpter oder sonst, sol jederweilen billich und der Erbarkeit gemeß verfahren werden.

Zu wahrem Urkund, das dise vorgeschrifbene Ordnung von minen gn. H. u. O. approbiert, und daß es eben dieselbige sei, so sie ihnen verschinen 15. Juli zu Baden neben der Hauptmannschaft confirmirt haben etc. . . .

Original im Bürgerarchiv Steckborn mit Sigel.

Nr. 18.

Ratslisten von Steckborn.

1589.

Anno 89 jar uf den 29. tag Augsten hand usser befech des junckhern Obervogt auch hern Secretary des Gotzhus Richenouw den Ratt und Gemaindt besetzt, wie hernach folgt, dem ist also:

erstlich den kleinen Rat in der Statt:

Hern Burgermaister Labhart.

Hern Burgermaister Husmann. Die sind geschwysterig kind.

Hans Gräflein.

Hs. Martin Döcher ist des Husmans Schwager u. des Labharts.

Moritz Döcher ist Hans Martins Fatters Bruders son.

Urba Graf, ist Hs. Martins Schwösterson und hand 2 Schwöstern.

Dis sindt 6 Mann.

Ussert der Statt:

Hern Gefatter Seckelmaister Huober.

Her Sekelmaister Schiegk ist des Husmanns Gegenschwäher.

Ruodin Ullmer.

Hans Meninger, ist des Husmanns Gegenschwäher u. Hansen
Schieken Schwager.

Harich Gräfflin u. Hans Gräfflin, sind auch 2 Bruoderssön.

Lienhart Fülliman ist des Labharts u. d. Husmanns fründ.

Summa 6 Man

sind ietz im klinen Rat 12 Man.

Im großen Rat, yn der statt:

Urich Meyer. Michel Husmann.

Batt Döcher ist Moritzins (Deucher) Schwager u. fründ auch
Hansen Martis.

Jochim Labhart, ist des Burgermaisters Labharts Vaterbruder.

Lienhart Meyer.

Hans Bassler, ist Hans Martis (Deucher) und Urbans (Graf)
fründt u. Schwager.

Melcher Döcher ist Hans Martis Bruedersson und den andern
Döchern allen verwandt.

sind iren 7 im Großen Rat i. d. Statt.

Ussert der Statt im Großen Rat:

Hans Merck, ist Lienhart Füllimans Schwager.

Hans Schwitzer, ist des Seckelmaistes Huber Schwager.

Jonas Balldin, ist des Hubers fründt.

Gallin Schnider im Riet. Alexander Thiringer.

sind 5 Man i. Großen Rat for der Statt.

sind yetz im Klein u. Großen Rat iren 24 Manen.

Item uf den 2. Tag Herbstmonat anno 89isten jar hand mine
herren Burgermaister und Rat ain gesetzte Gmandt gesetz mit sampt
den Barsonen, wie hunett? halber statt, und zu inen in die gmandt
gnon, die hernach volgeten Barsonen:

Erstlich in der Statt	vor oder ussert der Statt
Stoffel Labhart.	Ulrich Schiegck Stump.
Conratt Schiegck, Kuöffter.	Lienhart Ulmer man.
Ludi Döcher, alt ama.	Wolf Gräflin.
Herma Hoffman.	Conrat Meninger.
Melcher Mangolt, Landgerichtsknecht.	Steffa Schiegk, der alt.
Hans Weber.	Hans Hutzeler, der alt.
Melcher Fülliman.	Zacharies Schwitzer.
Batt Thiringer.	Jacob Graff.
Jochim Döcher.	Harich Gull.
Hans Labhart.	Hans Graf, Melchers Son.
Jochim Hussman.	Gallin Frick.
Joss Hofer.	Jacob Köstlin.
Corat Labhart, Metzger.	Burckhart Sigwart.
Daniel Hussman.	Ulrich Bur, Zinglin.
Bolley Köstlin, Waibel.	Elyas Wilhelm.
Damian Meninger, Waibel.	Samuel Meninger.
Adam Stüdlin, Kromer.	Suma vor oder ussert der Statt
Ludin Thiringer.	in die Gmandt Mannsbarsonen,
Hans Baldin.	dutt 16 Mansbarsonen.
Suma in der Statt in die Gmandt	
dutt 19 ¹ Mannsbarsonen.	
Summa mit baiden Klein und Großem Rat	dutt zusammen yn Summa
60 Mann, vermaint man gnuogsam.	

Papierbogen im Thurg. KA. Abt. Meersburg Nr. 1180.

Nr. 19.
Ratsliste Steckborn.

1594.

Den 7. December anno 1594 ist der Klain Rath zu Steckbohren beywesend H. Obervogts der Reichenouw, Junker Christoph Krausen und Lienharts Bergers, Canzleyverwandten als von Nider-Gerichtzherrlichait darzu insonderhait erschinen, durch die von der Gmeind Steckbohren verordneten Ausschiuß von neuwem widerumb erwelt und mit volgenden Personen besetzt worden:

Ulrich Hausmann, Burgermaister	}	6 in der Stadt.
Urban Graf, Seckelmaister		
Daniel Labhart, alter Burgermaister		
Hainrich Huober, alt Seckelmaister		
Moritz Döcher		

Hans Meninger, alt Seckelmaister

¹ Sollte heißen 20.

Rüedy Ulmer		6 außerhalb der Stadt.
Lienhart Fülliman		
Lienhart Mayer		
Melcher Haußmann, Schuchmacher		
Alexander Thiringer		
Jacob Schiegg		
Der Groß Rat		
Galli Schneider im Riedt		7 in der Stadt.
Hainrich Schweitzer		
Hainrich Gul		
Ludwig Meninger		
Hans Merkh		
Ulrich Mayer, Hafner		
Hans Ulrich Döcher		
M. Jacob Baßler		5 außerhalb der Stadt.
Jacob Kästlin		
Conradt Gräflin, Schuolmaister		
Ulrich Paur, Zinggeli		
Hans Weber		

Papierbogen im Thurg. KA. Abt. Meersburg Nr. 1196.

Nr. 20.

Aemterbesetzung Steckborn.

1650.

Uf den 3. Christmonat 1650 ist die gesetzte Gemeind nach altem Gebrauch u. Gewonheit abermals erneuert worden:

Erstlich die so des Kleinen Rathes:

Herr Conrad Füllemann, Burgermeister.

Herr Christoffel Labhart, Stadthauptmann u. Seckelmeister.

Herr Hans Hausmann, Seckelmeister.

Hans Schiegg der Underköuffer.

Hans Götsch, der Alt, in Wolfkehlen. (Moritz Hofmann)

Conrat Wilhelm, der alt, zu Feldbach. (Hans Füllemann, der alt)

Jochim Husmann, der alt, in der Kilchgassen. (Hs. Labhart,
Feldbach)

Erhart Labhart, der alt, Zeugmeister.

Jerg Sigwart, der alt, zu Feldbach. (Jacob Baldi)

Herr Hs. Heinrich Hanhart, Stadtleutenant. (Herr Daniel
Hausmann, Seckelmeister)

Felix Deucher, der alt, Zeugmeister.

Herr Hs. Ulrich Hausmann, Stadtfenderich.

Herr Ulrich Döucher, Reichenauer Ammann. (Dafür ist Ama:
Herr Hs. Heinrich Hanhart)

Fürs ander, die, so in den Großen Rat gehören:

Herr Heinrich Gull, der alt, im Dorf. (Jetz Erhart Labhart, jg)

Herr Melcher Frick, der Stadtvogt.

Hans Füllemann, der alt, im Dorf. (Herr Doktor Hanhart)

Konrad Gräfli, der alt, im Dorf. (Jetz Caspar Labhart)

Hs. Heinrich Schiegg, der Beck.

Hans Labhart, der alt, in der Stadt. (Hs. Jacob Labhart'
Kromer)

Jacob Baldin, im Dorf.

Hans Hausmann, Gredmeister.

Hans Labhart, zu Feldbach.

Moritz Hofmann, in der Stadt.

Hs. Conrad Gräfli, im Dorf.

Hs. Marti Döucher, zu Weyer.

Weiters von den Burgern Verordnete:

Herr Daniel Hausmann, Stattwachtmeister. (Daniel Hausman,
Glaser)

Herr Hs. Ulrich Hanhart, Doctor. (Stoffel Hanhart jung)

Herr Daniel Labhart, Goldschmid.

Baschon Döucher, Metzger.

Lienhart Hofmann, der Beck.

Caspar Döucher, Stattwachtmeister. (Hs. Melcher Frick)

Marti Füllemann, Schneider und Duochhändler.

Diethelm Labhart, Beck u. Quartiermeister.

Elias Wilhelm, der alt. (Hans Wilhelm)

Conrad Labhart, der elter, in der Stadt.

Moritz Hausmann, in der Kilchgassen.

Erhart Labhart d. jung, Stadtfenderich. (Jacob Labhart, Kromer)

Melcher Hanhart, Balbierer.

Melcher Füllemann, im Dorf.

Hs. Melcher Döucher, der Berawürt. (Hs. Jacob Döucher,
Sohn), (Conrad Wilhelm der jung)

Melcher Labhart, der Underköfer.

Anshelm Döucher a. d. Kilchgassen.

Daniel Mayer, der Hafner. (Hans Dieringer-Engeler)

Melcher Labhart, der Müller.

Beat Joachim Döucher, der alt. (Hs. Jakob Döucher, sines
Hansen Son)

Sigmund Schiegg, der Hafner.

Caspar Labhart i. d. Kilchgassen.

Felix Füllemann, d. alt, im Dorf.
 Dietrich Labhart i. d. Statt.
 Polley Cästly, der alt, gewesener Weibel.
 Hans Götsch, der Jung a. d. Horngassen.
 Gothart Graf, der Schnider, im Dorf.
 Daniel Labhart im Weyer.
 Melcher Döucher, der Schiffmann.
 Hs. Heinrich Döucher in Wolfkehlen.
 Daniel Hiertenstein im Dorf.
 Hs. Conrad Füllemann im Weyer.
 Ulrich Cästly im Feldbach.
 Hs. Heinrich Schwederli, Buwmeister.
 Melcher Baßler in der Bachgassen.
 Melcher Schneider, der Schiffmann.
 Hans Döucher im Weyer.
 Jacob Horber, der Müller, i. d. Harossen.
 Conrat Weber, der alt, in der Kilchgassen.
 Ulrich Graf im Dorf.
 Hs. Ulrich Hanhart, Sunnawirt.
 Hs. Marti Füllemann, der Schiffmann.
 Bolley Hausmann im Dorf.
 Lienhart Dieringer, der Metzger.
 Jacob Kauf, der Beck und Weibel i. d. Stadt.
 Hs. Ulrich Hausmann, Weißgerber.
 Cunrat Schieg, Kürsner.

Aus dem Gemeindebuch Steckborn Fol. 153 f.

Die Namen in Klammern sind spätere Nominationen, die bei späterer Besatzung nachrückten. Sie sind von anderer Hand eingeflickt.

Nr. 21.

Verzeichnis der Behörden und Werkleute, welche bei der Erbauung des Kirchturms zu Steckborn mitgeholfen haben.

Steckborn. 1691. Juli 2/12.

- 1 Herr Christoph Hanhart, Ammann.
 Herr Hans Ulrich Hausmann, Weißgerber, Amtsburgermeister und Stadthauptman und Amtsverwalter.
 Herr Melchior Labhart, Beck, Sekel- u. Oberbaumeister.
 Herr Andreas Labhart, Sekelmeister.
 Herr Daniel Hanhart, Sekelmeister.
 Herr Melchior Hanhart, Barbierer.
 Herr Caspar Labhart, alt stattvogt.
 Herr Hans Heinrich Füllemann, Zeugherr.
 Herr Hans Jacob Labhart zur Sonnen.

- Herr Hans Melchior Deucher, Treyer und Brotschezer.
 Herr Andreas Weugerlin, Kantengießer und Umelter.
 Herr Hans Conradt Grafflain, Holzmeyer.
 Herr Conrad Martin Füllemann, Rahtschreyber, anno 1691
 2/12. Juliy.
- 2 Folgendl die Herren des cleinen und großen Rahts:
 Herr Christoph Hanhart, Stadtvogt.
 Herr Conrat Labhart, alt.
 Herr Melchior Baldin.
 Herr Hanß Jacob Götsch, Nagelschmid.
 Herr Hs. Heinrich Hanhart, Goldschmid und Haubtmann.
 Herr Daniel Haußmann zum Adler.
 Herr Johannes Haußmann, Kirchenpfleger.
 Herr Christoph Hanhart zum hohen Erggel.
 Herr Melchior Labhart zu Veldbach.
 Herr Hans Balthasar Hanhart, Gerber.
 Herr Hans Heinrich Labhart, Weißgerber und Christafel.
 Kirchenpfleger:
 Herr Moritz Hanhart, Buchbinder und Wirth zum Lewen.
 Herr Johannes Haußmann, Weißgerber.
- 3 Folgende diejenigen, welche an disem Kirchturn gearbeitet haben:
 Herr Matheus Schieg, Kunstmahler.
 Meister Caspar Kauff, Beck und Stadtweibel.
 Ludwig Deucher, aussern Weibel.
 Meister Hans Heinrich Hanhart, Kupferschmid.
 Meister Johannes Schnewelin, Baumeister.
 Daniel Füllemann, katholischer }
 Melchior Füllemann, evangelischer } Meßmer.
 Meister Ludwig Holenwegger von Nünforen.
 Meister Abraham Gremlich von Rapersweilen.
 Meister Hans Rudin von Pfin.
- Solicher Thurn ist verdingt worden um 90 fl. Ein Malter Korn zu 10 fl., an Wein 6 $\frac{1}{2}$ Eimer, Saltz 1 Viertel, Schindlen 27 000, Nägel 50 000. Vom Knopf zu renovieren 7 fl. Oehl 2 Aimer, die Maß 6 Kr. Die orben 4 fl. Alle Nägel kamen auf 50 fl. Zeith Tafeln zu mahlen.
- 4 Beschreibung deren Herren Beisitzern bei den löbl. Stattgerichteren allhie zu Steckboren 1691:
 Herr Christoph Hanhart, Stattamman.
 als Reichenauisch Statt und Gerichtsschreiber:
 Herr Caspar Khym von Manenbach.
 Herr Hans Ulrich Hausmann, Burgermaister im Neuen Hauß.
 Herr Melchior Hanhart, Barbierer.

Herr Hans Heinrich Fülleman im Kellhof.
 Herr Melchior Deucher, Threyer.
 Herr Hans Jacob Labhart zur Sunnen.
 Herr Conrat Labhart in der Kirchgaß.
 Herr Moritz Hanhart zum Lewen, Kirchenpfleger.
 Herr Andreas Labhart, Sekelmeister.
 Herr Hans Dieringer.
 Herr Hans Jacob Haußman.
 Herr Hans Jakob Götsch.
 Herr Hans Heinrich Hanhart, Goldschmid u. Haubtmann.
 Herr Hans Ulrich Haußmann, Burgermeister u. Statthaubtmann.
 Herr Hans Konrad Gräflein.
 Herr Christoph Hanhart, Stattvogt.
 Herr Christoph Gul.
 Herr Melchior Baldin.
 Herr Melchior Labhart, Sekelmeister und Oberbaumeister.
 Herr Melchior Labhart zu Veldbach.
 Herr Hans Conradt Füllemann, Barbierer.
 Herr Daniel Hanhart, Sekelmeister.
 Herr Hans Heinrich Labhart, Weißgerber.
 Meister Caspar Kauff, Beck u. Weibel.
 Ludwig Deucher ausser Weibel.

Von anderer Hand ist Seite 1 unter dem Titel zu lesen:

Deß Hochwürdigisten deß Heil. Rom. Reichs fürsten und Herren
 Hern Marquard Rudolffen, Bischoff zu Costentz Herren des
 fürstl. Gottshauß Reichenouw Stattammen.

Uebrigens kann es sich bei der Kirchturmbaute von 1691 nur um eine gröbere Renovation des alten gehandelt haben, speziell um einen neuen Helm auf dem Kirchturm und um neue Zifferblätter zur Turmuhr. Das zeigt schon die geringfügige Bausumme und die spezielle Erwähnung der Schindeln, die dazu gebraucht wurden. Vielleicht auch um einen Oelfarbenanstrich. Aus dem Bild von Steckborn, das dem Neujahrsblatt von 1830 beigegeben ist, hatte der Helm die Form einer Zwiebelkuppel.

Schon 1834 wurde der Kirchturm von Grund auf neu aus Quadersteinen erstellt, wie er sich jetzt noch präsentiert. Der Vollständigkeit halber mag ad memoriam hier angefügt werden, daß die Kirche in Steckborn¹ im Jahre 1923 einer gründlichen Renovation unterzogen wurde mit einem Kostenaufwand von annähernd 96 000 Franken.

¹ Nach gef. Mitteilung des Herrn Pfarrer Keller in dort.